

Landschaftsplan Baumberge - Nord

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen**



Kreis Coesfeld
Abteilung 70 Umwelt/Natur- und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Coesfeld, 15. Oktober 2015

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 14.07.2004 beschlossen, diesen Landschaftsplan aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz am 22.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, 01.07.2015

gez. Püning
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz aus

- den Entwicklungskarten,
- den Festsetzungskarten,
- den Detailkarten,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,
- dem Umweltbericht

Coesfeld, 01.07.2015

gez. Püning
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans hat gem. § 27c Landschaftsgesetz nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.07.2014 in der Zeit vom 25.08.2014 bis 26.09.2014 öffentlich ausgelegen.

Coesfeld,

gez. Püning
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz beteiligt worden.

Coesfeld, 01.07.2015

gez. Püning
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 17.06.2015 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld, 01.07.2015

gez. Püning
Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz der höheren Landschaftsbehörde angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 29.09.2015

gez. Prof. Dr. Klenke
Regierungspräsident

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 28a Landschaftsgesetz am 15.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Coesfeld, 15.10.2015

gez. Gilbeau
Kreisdirektor

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1
a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld.....	1
b) Rechtsgrundlage	2
c) Karten- und Planungsgrundlage	4
d) Planbestandteile.....	4
e) Geltungsbereich	4
f) Beschreibung des Landschaftsplangebiets.....	5
g) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung	6
h) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung	12
i) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	15
j) Landesweiter Biotopverbund.....	17
k) Gesetzlich geschützte Biotope.....	18
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	23
1.1 Erhaltung.....	24
1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft	24
1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	29
1.2 Anreicherung der Landschaft.....	35
1.3 Ausbau der Landschaft für die Erholung.....	38
1.4 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung.....	39
1.5 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen	40
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	45
2.1 Naturschutzgebiete	47
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	48
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete.....	57
2.2 Landschaftsschutzgebiete.....	89
Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	90
Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	96
2.3 Naturdenkmäler.....	105
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler	105
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler	108
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	111
Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile.....	111
Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	117
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	135
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG	135
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN	137
5.1 Festsetzungsräume.....	138
5.2 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen	155
5.3 Pflegemaßnahmen.....	157
5.4 Gewässerentwicklungsmaßnahmen	158
6 UMWELTBERICHT	161

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich	6
Tabelle 2: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen	12
Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG innerhalb des Geltungsbereichs	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld	1
Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans.....	5
Abbildung 3: Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs.....	7
Abbildung 4: Teildarstellungen des Regionalplans	13
Abbildung 5: Biotopverbundsystem	17

Karten

Karte 1.1	Entwicklungskarte Blatt West	M 1:15.000
Karte 1.2	Entwicklungskarte Blatt Ost	M 1:15.000
Karte 2.1	Festsetzungskarte Blatt West	M 1:15.000
Karte 2.2	Festsetzungskarte Blatt Ost	M 1:15.000
<u>Detailkarten zu den einzelnen Naturschutzgebieten</u>		
Karte 3.1	Bombecker Aa	M 1:5.000
Karte 3.2	Berkelaue	M 1:6.000
Karte 3.3	Berkelquelle	M 1:2.000

Allgemeine Erläuterungen

a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld

Ein Landschaftsplan hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen entwickelt und aufgestellt.

Im Plan werden dazu die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft¹ ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts (§ 16 LG).

Bisher wurden im Kreis Coesfeld für sieben Teilgebiete Landschaftspläne aufgestellt. Mit der Zielsetzung einer flächendeckenden Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld werden die letzten vier noch ausstehenden Pläne für den Kreis Coesfeld erarbeitet. Hierzu gehört auch der hier vorliegende Landschaftsplan Baumberge-Nord. Die benachbarten Landschaftspläne Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden werden parallel aufgestellt.

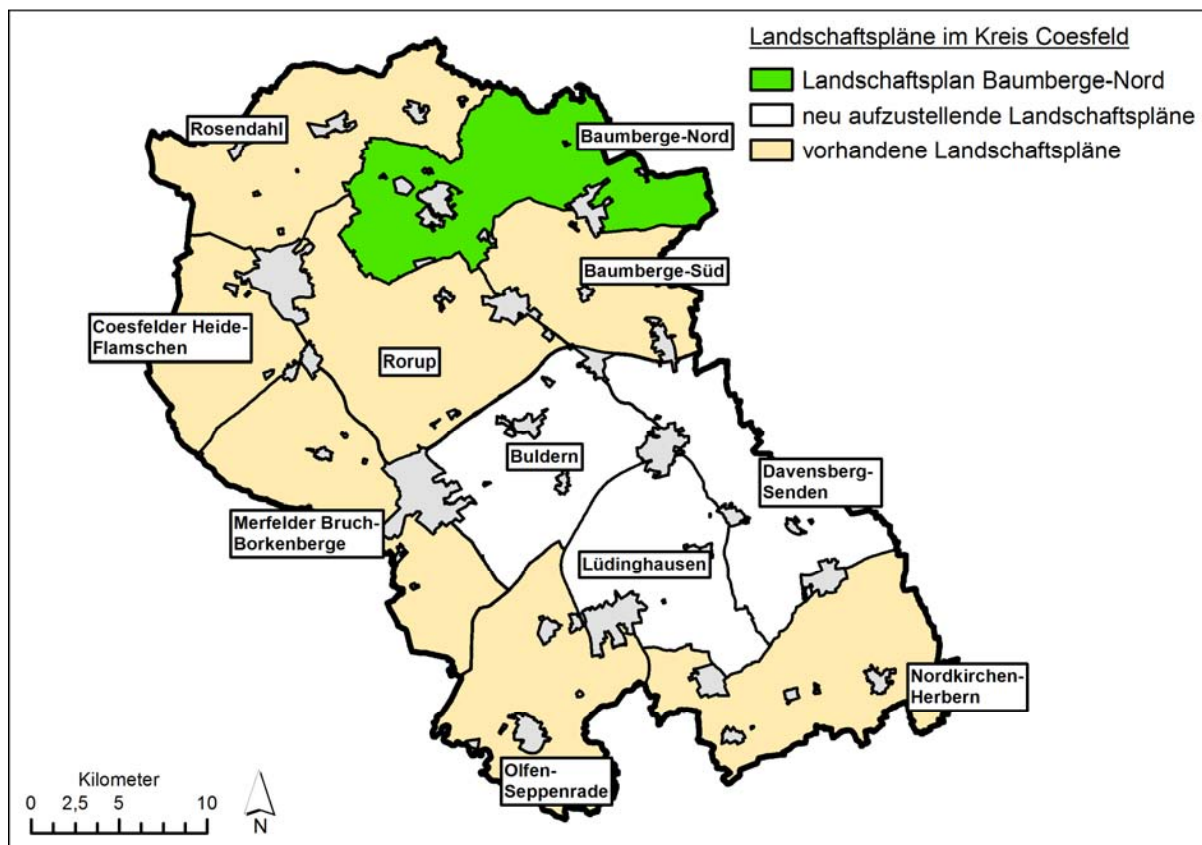


Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld

Dieser Landschaftsplan ist, wie auch die übrigen Pläne im Kreis Coesfeld, in enger Kooperation mit Nutzern und Schützern der Landschaft im Plangebiet entstanden. Die Abgrenzungen

¹Landschaftsgesetz – im Weiteren genannt LG; SGV. NRW. S.791

der Schutzgebiete beruhen weitgehend auf Kartierungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 8-12, 20, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege² vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. II S. 3154) geändert worden ist.

Diese stehen in Verbindung mit den §§ 16-18 und 24-32 des LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 16.03.2010.

Mit § 2 Abs. 5 BNatSchG werden durch den Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000 die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes i. S. d. Übereinkommens vom 16.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt. Nach § 31 BNatSchG haben Bund und Länder die sich aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG³ und 79/409/EWG⁴ ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu erfüllen. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten werden die Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente für den Biotopverbund nach § 21 Abs. 4 BNatSchG über Schutzgebietsausweisungen, Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert.

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans gelten die §§ 27 und 27a (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), 27b (Beteiligung der Bürger) und 27c (öffentliche Auslegung) LG.

Der Landschaftsplan wird gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung des Kreises Coesfeld erlassen. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33-42 LG i. V. m. § 65 BNatSchG.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplans treten in dessen Geltungsbereich folgende Verordnungen außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebiets Bombecker Aa, Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld, vom 29.01.1993 als Naturschutzgebiet,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiets Bombecker Aa im Bereich der Stadt Billerbeck, Gemarkungen Beerlage und Billerbeck Kirchspiel, Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster vom 08.02.2013,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebiets Berkelquelle, Stadt Billerbeck, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet vom 22.03.1994,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebiets Berkelaue als Naturschutzgebiet im Bereich des Kreises Coesfeld vom 29.11.2001,

² Bundesnaturschutzgesetz – im Weiteren genannt BNatSchG

³ Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – im Weiteren genannt FFH-Richtlinie

⁴ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – im Weiteren genannt Vogelschutzrichtlinie

- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12.08.1971 für die nachfolgenden Landschaftsschutzgebiete:
 - Aaniederung Hohenholte bis Mecklenbeck
 - Ameshorst-Haus Hülshoff
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebiets Aaniederung und Wälder bei Hohenholte als Landschaftsschutzgebiet vom 25.03.2006,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Honigbachtals im Kreis Coesfeld als Landschaftsschutzgebiet vom 02.02.1984,
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14.05.1974,
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge, Kreis Münster, vom 13.09.1972,
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungs- und Landschaftspläne im Kreis Coesfeld vom 12.08.2005 für die nachfolgenden Naturdenkmäler:
 - Mühlenteich
 - Baumgruppe Möllerings Hügel

Die dargestellten Entwicklungsziele sollen gem. § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben Ausweisungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen.

Die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen haben nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Begleitende Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nach den §§ 13ff. BNatSchG i. V. m. § 6 LG sind mit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 33 LG).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, so sind sie nach § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. § 4 BNatSchG gilt entsprechend.

Sämtliche in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie den Angaben über Flur und Flurstücke in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen. Die Flurstücksbezeichnung entspricht dem Stand von April 2015. Sollte

dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Naturschutzgebieten, die FFH-Gebiete beinhalten, zur ökologischen Optimierung der gekennzeichneten FFH-Flächen ergänzende vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Für die Dauer dieser Vereinbarungen können entsprechende Ver- und Gebote des Landschaftsplans außer Kraft gesetzt werden. Diese zwischen der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Forstbehörde und den Eigentümern zu treffenden Vereinbarungen müssen Schutzziele und -zwecke der Naturschutzgebiete beachten. Insbesondere ist hierbei der jeweilige Schutzzweck von Lebensräumen und Arten gem. der FFH-Richtlinie in gleicher Weise sicherzustellen.

c) Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte (DGK5). Soweit räumlich möglich wurden die Abgrenzungen auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters gezogen.

Der Landschaftsplan Baumberge-Nord wurde auf der Grundlage der Bestimmung des § 16 LG erarbeitet.

d) Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplans sind:

- Entwicklungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- Festsetzungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- Detailkarten der einzelnen Naturschutzgebiete Bombecker Aa (Maßstab 1:5.000), Berkelaue (Maßstab 1:6.000) und Berkelquelle (Maßstab 1:2.000)
- textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen
- die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans (Umweltbericht)

e) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14-18, 20, 24-26 des Baugesetzbuches⁵ trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung i. S. d. § 34 BauGB.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit gem. § 29 Abs. 4 LG widersprechende Festsetzungen des Land-

⁵ Baugesetzbuch – im Weiteren genannt BauGB

schaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

f) Beschreibung des Landschaftsplangebiets

Die Kulisse des Landschaftsplans Baumberge-Nord erstreckt sich zwischen Billerbeck, Havixbeck und Hohenholte über eine Fläche von ca. 11.222 ha.

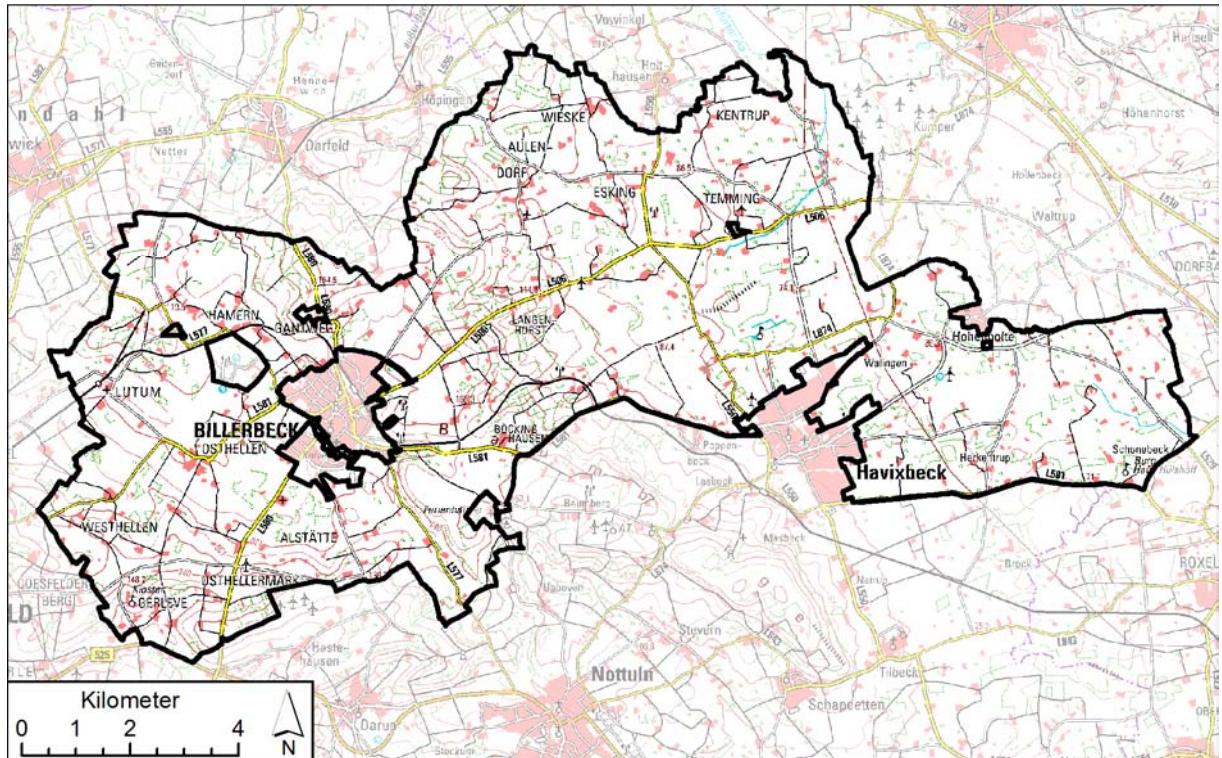


Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans

Der Geltungsbereich beansprucht überwiegend die Gemarkungen Billerbeck Kirchspiel, Beerlage und Havixbeck sowie kleine Teile von Schönebeck und Billerbeck Stadt. Die Gemarkung Coesfeld Kirchspiel wird nur geringfügig im Bereich Kloster Gerleve berührt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs verläuft überwiegend auf den Gemeindegrenzen zwischen Billerbeck und Rosendahl sowie zwischen Billerbeck und Nottuln. Im Norden reicht der Landschaftsplan in Richtung Darfeld, Laer und Holthausen bis an die Kreisgrenze zu Steinfurt und Münster und wird in nordwestlicher Richtung im Bereich der Bauerschaft Lutum vom Landschaftsplan Rosendahl sowie in südwestlicher Richtung bei Kloster Gerleve vom Landschaftsplan Rorup abgegrenzt. Westlich von Havixbeck bildet die Billerbecker Straße (L 581) bis zur Höhe des Ferienparks Baumberge die südliche Begrenzung. Im Bereich von Havixbeck verläuft die Grenze überwiegend entlang von Straßenzügen. Östlich von Havixbeck setzt sich die südliche Grenze an der L 581 bis zur Burg Hülshoff fort.

Tabelle 1: Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich

Gemeinde	Gemarkung	Fläche [ha]
Billerbeck	Billerbeck Kspl.	4.845
Billerbeck	Beerlage	3.412
Billerbeck	Billerbeck Stadt	112
Havixbeck	Havixbeck	2.069
Havixbeck	Schonebeck	783
Coesfeld	Coesfeld Kspl.	0,8
Gesamtgröße:		11.222

Innerhalb dieses umgrenzten Raumes liegen einzelne Flächen im Außenbereich, die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord herausgenommen werden:

Stadt Billerbeck

Industriegebiet Hamern

Außenbereichssatzung Hamern gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Weissenburg

Weitblick

Biogasanlage Beerlage

K13n – 3. Bauabschnitt

Gemeinde Havixbeck

Gewerbegebiet Flothfeld VIII

Erweiterung des Bebauungsplans Flothfeld VII

Sportplatz Hohenholte

g) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung

Der Landschaftsraum innerhalb des Plangebiets zeigt sich als weitgehend hügelig-bergig. Im östlichen Bereich an der Grenze zu Münster erreicht das Gelände Höhen zwischen 65-70 m NN. Richtung Westen steigt das Gelände zum Baumberger Höhenrücken an und erreicht Höhen von bis zu 171 m NN an seiner höchsten Erhebung, dem Billerbecker Berg. Westlich von Billerbeck flacht die Landschaft wieder ab und erreicht in der Berkelniederung Höhen von 90-100 m NN. Gemäß der naturräumlichen Gliederung⁶ liegt der Geltungsbereich überwiegend in der naturräumlichen Einheit des Kernmünsterlandes (541) und hier im Wesentlichen innerhalb der Burgsteinfurt-Billerbecker Höhen (541.0). Die sich nach Westen öffnende Billerbecker Bucht (544.21) und die Stadtlohn-Coesfelder Geest (544.20) werden dagegen schon zu der naturräumlichen Einheit des Westmünsterlandes (544) gezählt.

Der Naturraum des Kernmünsterlandes wurde maßgeblich durch die Saaleeiszeit geprägt. Aus den Grundmoränenablagerungen haben sich lehmige Kleiböden entwickelt, die auch zu

⁶ Meynen, E. u. J. Schmitthüsen (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde. Bad Godesberg

der Bezeichnung Kleimünsterland führten. Die relativ fruchtbaren Böden wurden traditionell ackerbaulich genutzt, die Niederungen als Grünland. Die ebenfalls an einigen Stellen auftretenden kalkhaltigen Rendzina-Böden sind für eine ackerbauliche Nutzung kaum geeignet. Auf ihnen kommt die Nutzung als Grünland oder Laubwald in Betracht. Abgesehen von einzelnen größeren Waldgebieten ist der Waldanteil im Kernmünsterland relativ gering und beschränkt sich auf kleine Flächen in der Feldflur. Das Kernmünsterland ist ein typisches Streusiedlungsgebiet. Es finden sich in der Landschaft viele Einzelgehöfte und kleinere Zusammenschlüsse von Bauernhöfen zu sogenannten Drubbel.

Als räumliche Bezugsbasis für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere für die räumliche Konkretisierung des Biotopverbundsystems wurden für NRW Landschaftsräume ausgegliedert und beschrieben. Sie stellen auf der Basis des Naturraumgefüges (Relief, Geologie, Boden, Hydrologie, Klima) und der Landnutzungsstruktur relativ homogene Landschaftseinheiten dar.

In Abbildung 3 sind die räumlichen Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Baumberge-Nord und seiner Umgebung dargestellt (vgl. Karte 1 – Entwicklungskarte).

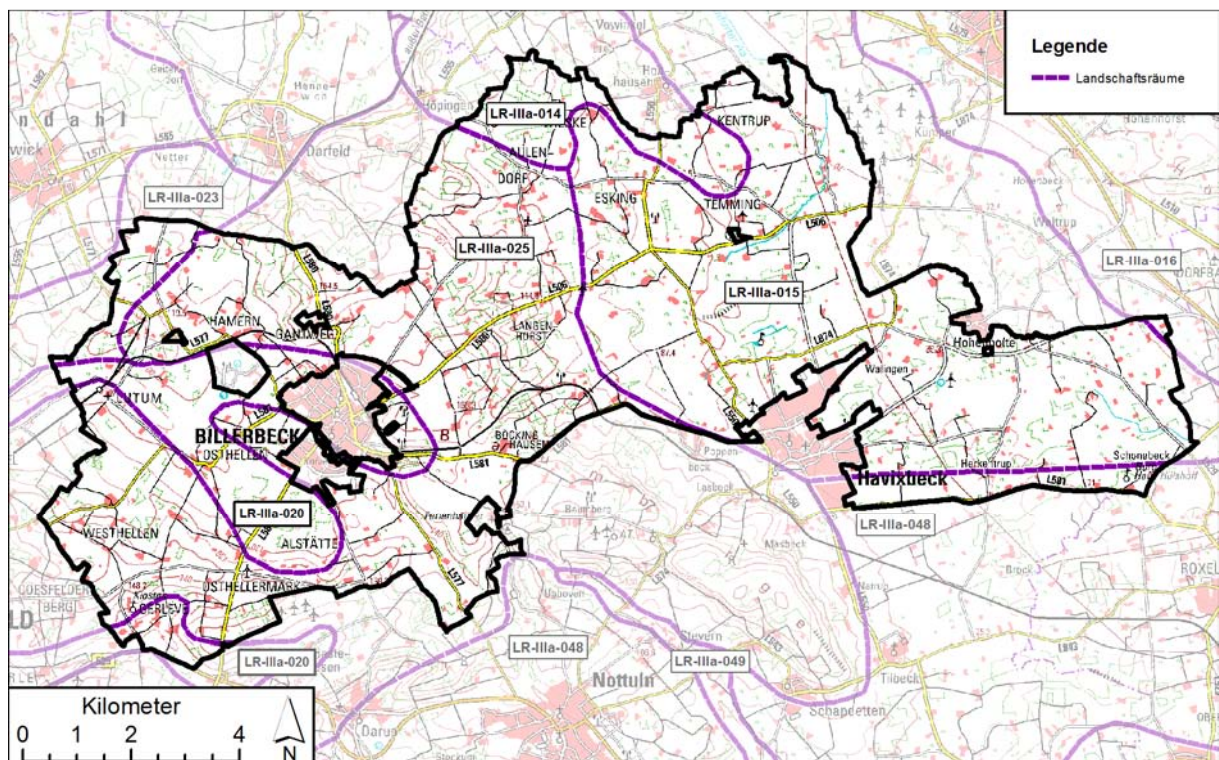


Abbildung 3: Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs

Insgesamt werden vom Landschaftsplan sieben Landschaftsräume berührt:

- LR-IIIa-025 – Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen
- LR-IIIa-015 – Hohenholter Lehmebene
- LR-IIIa-020 – Berkelniederung
- LR-IIIa-023 – Coesfelder Geest
- LR-IIIa-016 – Altenberger Höhenrücken
- LR-IIIa-048 – Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel
- LR-IIIa-014 – Rückenlandschaft um Horstmar

Die Landschaftsräume LR-IIIa-016 (Altenberger Höhenrücken) und LR-IIIa-048 (Nottulner Hügelland und Roxeler Riedel) werden nur kleinräumig berührt.

LR-IIIa-025 – Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen

Fläche im Geltungsbereich: 4.727 ha

Als lebhaft reliefiertes Hügelland erheben sich aus den weiten Ebenen der Westfälischen Bucht die Baumberge und die Coesfeld-Daruper Höhen, die gemeinsam diesen Landschaftsraum bilden. Die aus Kalk- und Mergelsteinen des Campan (Baumberger und Coesfelder Schichten) aufgebauten Baumberge sind von Nordwesten nach Südosten ausgerichtet. Ebene Plateauflächen dominieren die Erhebungen, die durch steile wie auch flache Stufenhänge begrenzt und von tief in die Baumberge eingreifenden breiten Talungen unterbrochen werden. Kalkmergel- und Tonmergelgestein sowie Grundmoränenreste sind inselartig auf den Höhen zu finden. Als südwestliche Fortsetzung schließen sich die Coesfeld-Daruper Höhen an. Diese sind lediglich durch eine flache Geländemulde in ca. 125 bis 130 m Höhe von den Baumbergen getrennt und streichen im Unterschied zu diesen von Westen nach Osten. Der Plateaucharakter ist hier etwas geringer ausgeprägt. Auch hier wird der Untergrund überwiegend aus Kalkmergeln des Campan (Coesfelder Schichten) aufgebaut und teils durch Grundmoränenschichten bedeckt.

Im Landschaftsraum kommt eine Vielzahl verschiedener Bodentypen vor. Basenreiche Pseudogleye und Braunerden haben sich auf dem tonig-lehmigen Untergrund der Coesfeld-Daruper Höhen entwickelt. Auch sind vereinzelt Rendzinen zu finden. Im Bereich der etwas trockeneren Baumberge dominieren Parabraunerden, an den Steilhängen auch Braunerden. Mulden und staunasse Plateaus weisen Pseudogleye auf, die grundwasserbeeinflussten Bachtäler Gleye. Kolluvien haben sich auf umgelagerten Lössschichten in manchen Trockentälern gebildet und stellen eine Besonderheit in dem Gebiet dar. Ein hohes Biotopotenzial haben die trockenen, flachgründigen Böden.

Bemerkenswert ist der Quellreichtum in diesem Landschaftsraum aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation. Die Kalkmergelschichten der Baumberge sind stark geklüftet und gut wasserdurchlässig. Diese Gesteinsschichten lagern auf den wasserundurchlässigen Coesfelder Schichten, die muldenartig ausgeprägt sind. Die Muldenstruktur stellt eine „Schüssel“ dar, aus der in etwa 120 m NN im Übergang zwischen den wasserundurchlässigen Coesfelder Schichten und den aufgelagerten klüftigen Baumbergeschichten das Grundwasser in mehreren „Überlaufquellen“ austritt. Die Quellen fließen in alle Himmelsrichtungen und speisen die Flüsse Rhein, Ems, Ijssel und Vechte.

Die potentielle natürliche Vegetation wird im Landschaftsraum überwiegend von Buchenwäldern gebildet. Auf den basenreichen Standorten sind dies die Perlgras-Buchenwälder, die auf basenärmeren Standorten von Flattergras- und Hainsimsen-Buchenwäldern abgelöst werden. In den staunassen Bereichen wird die Buche zurückgedrängt und Eichen-Hainbuchenwälder bilden hier die potentielle natürliche Vegetation.

Mit 804 mm/a weist das Gebiet aufgrund der stauenden Effekte der Erhebungen für das Münsterland sehr hohe Niederschläge auf. Die Nebelwahrscheinlichkeit (30 Tage/a) ist aufgrund der Höhenlage hier geringer als im flachen Umland.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die fruchtbaren Böden werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Waldflächen sind mehrheitlich in den bergigen Lagen und auf Böden mit Staunäseeinfluss zu finden. Die Wälder weisen häufig einen naturnahen Charakter auf und sind von zahlreichen Kerbtälern mit naturnahen Wasserläufen durchschnitten. Die Siedlungsfläche des Raumes ist sehr gering, der

Landschaftsraum ist aber von einer deutlichen Streubesiedlung gekennzeichnet. Landwirtschaftliche Hofstellen finden sich häufig in Drubbellage in den Bachtälern.

LR-IIIa-015 – Hohenholter Lehmebene

Fläche im Geltungsbereich: 4.415 ha

Die Hohenholter Lehmebene ist eine nahezu ebene Senke zwischen den Hängen der Baumberge im Westen und dem Altenberger Höhenrücken im Osten. Die Senke (ein tektonisch vorgezeichneter Gletschertrog) wurde mit diluvialen und alluvialen Ablagerungen eingeebnet. Unter dem Einfluss von kalkreichem Grund- und Oberflächenwasser sowie der Zufuhr kalkhaltigen Schwemmmaterials haben sich überwiegend basenreiche Böden entwickelt. Der schlecht wasserdurchlässige Untergrund aus Kreidemergel führte neben der Tieflage zu einer Entstehung von weitverbreiteten nährstoffreichen Gleyen und Pseudogleyen. Oberflächlich sind die meisten Standorte jedoch verarmt und versauert. In Randbereichen finden sich teils grundwasserbeeinflusste Braunerden, trockene basenreiche Braunerden auf anstehender Kreide sowie Plaggenesche.

Charakteristisch ist ein natürliches dichtes Gewässernetz, das von einer flachen Wasserscheide in die Gewässersysteme der Steinfurter Aa und der Münsterschen Aa getrennt wird.

Die potentielle natürliche Vegetation in diesem Landschaftsraum ist überwiegend der feuchte bis nasse nährstoffreiche Sternmieren-Hainbuchenwald. Entlang der Gewässersysteme sind es nährstoffarme Sternmieren-Hainbuchenwälder, zwischen Havixbeck und Hohenholte Eichen-Buchenwälder mit Birke sowie trockene Eichen-Buchenwälder.

Das atlantische Klima bedingt kühle Sommer und milde Winter sowie Niederschläge von ca. 775 mm/a. Eine verminderte Luftdurchströmung und erhöhte Schwülebildung sowie Nebel- und Frostaufkommen werden durch die Höhenzüge begünstigt.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die Ebene wird größtenteils ackerbaulich genutzt. Waldflächen sind kaum vorhanden, größere Waldflächen finden sich überwiegend rund um die Ortschaft Hohenholte und im Bereich von Haus Stapel. Der Landschaftsraum weist noch in Grundzügen die typische Landschaftsstruktur des Kernmünsterlandes auf, die von einer Kulissenwirkung und kleinteiligen Nutzungsvielfalt gekennzeichnet ist.

LR-IIIa-020 – Berkelniederung

Fläche im Geltungsbereich: 1.057 ha

Die Berkelniederung wird naturräumlich zum Westmünsterland gezählt. Im Gegensatz zu den umliegenden Bereichen ist der Raum durch die Ablagerungen von Niederterrassensanden geprägt, die teilweise von holozänen Bachablagerungen überdeckt sind. Der Quellbereich der Berkel zeichnet sich durch Kalkmergel des Obercampan aus.

Im Landschaftsraum überwiegen schwache bis mäßige Podsole aus pleistozänen Sanden sowie tiefgründige, braune oder graue Plaggeneschböden. Die periodisch überflutete Talaue besteht je nach Grundwasser- und Überflutungsbeeinflussung aus Auengley, Niedermoor, braunem Auenboden oder Auenbraunerden.

Typische Waldgesellschaften im Bereich der feuchten Berkelaue sind der Eichen-Hainbuchenwald, teilweise Erlenbruch und Eschen-Auwald sowie in den trockeneren Bereichen artenarmer Eichen-Hainbuchenwald. Auf den Berkel-Terrassen ist dies der Buchen-Eichen-

wald übergehend in Stieleichen-Birkenwald und artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald.

Der Raum wird klimatisch der atlantisch geprägten Zone mit mittlerem maritimem Einfluss zugeordnet. Im Bereich der Berkelniederung treten Strahlungsnebel auf. Pro Jahr ist mit 50-60 Nebeltagen zu rechnen.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die Berkel stellt einen überwiegend stark mäandrierenden Tieflandfluss dar, der noch gut erhaltene Terrassenkanten aufweist. Die Aue der Berkel weist neben Ackerflächen einen hohen Anteil an Grünland auf und wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Ober- und Mittellauf der Berkel finden sich einige gefährdete Biototypen wie Erlenbruchwälder und nährstoffreiche Feuchtgrünlandflächen. Der Waldanteil ist grundsätzlich sehr gering, es lassen sich aber mehrere kleine Wäldchen finden. Das Seitental des Mühlenbaches im Bereich Alstätte zeigt dagegen ein deutlich walddreieheres Bild.

LR-IIIa-023 – Coesfelder Geest

Fläche im Geltungsbereich: 234 ha

Im Westen des Plangebiets nördlich der Berkel erstrecken sich die Ausläufer der Coesfelder Geest als ebener bis flachwelliger Übergangsbereich zwischen West- und Kernmünsterland. Von Südwesten nach Nordosten steigt das Gelände mit Unterbrechung durch einzelne kleine Täler kontinuierlich an. Auf den Schichten der Oberkreide sind saaleiszeitliche Grundmoränenflächen von sandig-mergeligem Charakter abgelagert, welche von einer dünnen Flugsanddecke überlagert sind. Örtlich ragen Oberkreideablagerungen hervor. Dies sind innerhalb des Geltungsbereichs größtenteils Kalk- und Tonmergelgesteine des Campan sowie Mergelsande und -tone.

Auf den trockenen sandigen bis sandig-lehmigen Böden haben sich Podsole entwickelt. In den tiefer gelegenen holozängeprägten Bach- und Flussniederungen überwiegen Gleyböden, örtlich sind auch lehmige und lehmig-tonige Pseudogleye zu finden. Artenarme Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder bilden in diesem Raum die natürliche Waldgesellschaft.

Durch die Luvlage zu den angrenzenden Baumbergen mit Coesfeld-Daruper Höhen treten hier reichlich Niederschläge mit 800 mm/a auf.

Landnutzung und Landschaftsbild

Einzelne Gebiete wie die ertragsarme feuchte Geest sind durch die ehemalige Plaggennutzung stark geprägt. Hierdurch entstanden Gebiete mit großflächig degradierten Heideflächen und andernorts entsprechend mächtigen humosen Oberböden. Durch umfangreiche Aufforstungsmaßnahmen weist der Landschaftsraum heute jedoch wieder einen im Vergleich zum Umland hohen Waldanteil auf. Größere zusammenhängende Waldteile bestehen aus alten und wertvollen Buchen-Eichen-, Buchenbeständen und alten Erlenbrüchen. Den Hauptflächenanteil nehmen heute durch die allgemeine Umstrukturierung und Intensivierung der Landwirtschaft nach wie vor die Ackerflächen ein. Mehrheitlich liegen diese auf höher gelegenen, trockenen Flächen.

Ebenfalls nutzungsbedingt entstanden diverse Stillgewässer, die aus dem ehemaligen Abbau von Tonen und Lehmen hervorgegangen sind. Eingebettet in Grünlandbrachen und wechselfeuchte Sohlen stellen sie z. T. Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial als Amphibienlebensraum dar. Die Siedlungsflächen in Form der typischen Einzel- und Streubebauung nehmen nur einen geringen Teil und dies vornehmlich in den Randlagen des Raumes ein.

LR-IIIa-014 – Rückenlandschaft um Horstmar**Fläche im Geltungsbereich: 510 ha**

Nördlich der Baumberge liegt im Geltungsbereich des Plangebiets der Ausläufer der Rückenlandschaft um Horstmar. Der Raum innerhalb der Landschaftsplangrenze weist im Gegensatz zu der nach Norden und Westen aus dem Geltungsbereich herausreichenden Landschaft ein flaches abfallendes Gelände auf. Den Untergrund bilden überwiegend Kalk und Kalkstein, Grundmoränen sowie Ton und Tonmergelgestein der oberen Kreide. Großflächig herrschen Staunässeböden in Form tonig-lehmiger Pseudogleye vor, die kleinräumig von sandig-lehmigen Braunerden abgewechselt werden.

Nährstoffreiche Sternmieren-Hainbuchenwälder entsprechen in diesem Landschaftsraum der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation. Im westlichen Bereich rund um den Risauer Berg sind dies Waldmeister-Buchenwälder.

Die hohe Reliefenergie und der Anteil landwirtschaftlicher Flächen bedingen eine Ableitung umfangreicher Kaltmassen bei autochthonen Wetterlagen von den nordwestlich gelegenen höheren Lagen in die den Geltungsbereich betreffenden Siedlungs- und Niederungsräume.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen des Landschaftsraumes werden aufgrund der vergleichsweise ebenen Lage vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Einzelne kleine Waldflächen mit z. T. angrenzendem Grünland schaffen örtlich Strukturreichtum.

LR-IIIa-048 – Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel**Fläche im Geltungsbereich: 267 ha**

Der Landschaftsraum der Hohenholter Lehmebene wird nach Süden durch den Landschaftsraum des Nottulner Hügellandes mit Roxeler Riedel abgelöst. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird aber nur kleinflächig am Süd- und dem flacher werdenden Südoststrand berührt.

Das Ausgangsgestein dieses Raumes besteht überwiegend aus Kreideschichten des Obercampan, die zum Großteil mit einer Grundmoränenschicht überlagert sind. Auf den lehmigen Böden haben sich vorwiegend Pseudogleye gebildet, die örtlich von Parabraunerden auf schluffigem Sandlöss abgelöst werden.

Als potentielle natürliche Vegetation ist vornehmlich der Flattergras-Buchenwald zu nennen. In kleineren Gebieten ist dies auch der Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald. Aufgrund des nur kleinräumig betroffenen Geltungsbereichs am Nordrand des Landschaftsraums Hohenholter Lehmebene sind die standörtlichen Bedingungen hier nicht eindeutig dem vorliegenden Landschaftsraum zuzuordnen. Vielmehr finden sich Übergangsbereiche, die allmählich in die für das Nottulner Hügelland charakteristischen Verhältnisse wechseln.

Klimatisch unterliegt der Landschaftsraum ähnlich der nördlich angrenzenden Hohenholter Lehmebene einem betont ozeanischen Einfluss mit Niederschlägen von 750-760 mm/a.

Landnutzung und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Kennzeichnend für diese Gegend ist die durch vielfältige Wechsel von Acker, Wald und Grünlandflächen sowie alten Herrschaftshäusern und Einzelhöfen entstandene Parklandschaft.

LR-IIIa-016 – Altenberger Höhenrücken

Fläche im Geltungsbereich: 13 ha

Die Hohenholter Ebene wird im Osten durch den Altenberger Höhenrücken abgelöst. Dieser wird im Geltungsbereich nur kleinräumig berührt, sodass sich die landschaftsraumtypischen Verhältnisse nur geringfügig verändern.

Das Ausgangsgestein geht allmählich in einen schwach ansteigenden Schichtkamm aus der Oberkreide über, der sich von Südwesten nach Nordosten fortsetzt. Der stark lehmig-sandige Braunerde-Pseudogley der Hohenholter Lehmebene hingegen geht hier fließend in das im Geltungsbereich liegende Gebiet des Altenberger Höhenrückens über.

Den fruchtbaren Bodenverhältnissen entsprechend bilden frische Buchenmischwälder und (artenreiche) Stieleichen-Hainbuchenwälder die potentielle natürliche Vegetation.

Die klimatischen Bedingungen innerhalb des Geltungsbereichs sind aufgrund der direkten Randlage zur Hohenholter Lehmebene mit dieser vergleichbar.

Landnutzung und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum gilt insgesamt als sehr waldarm und stellt überwiegend eine ackerbau-lich geprägte, offene Kulturlandschaft dar. Auch innerhalb des Geltungsbereichs überwiegt der Anteil der Ackerflächen. Wenige kleinere Grünlandflächen und Feldgehölze schaffen etwas Strukturreichtum.

Tabelle 2: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen

Flächennutzung	Geltungs- bereich		Baumberge und Coesfelder Höhen		Hohenholter Lehmebene		Berkel- niederung		Coesfelder Geest		Altenberger Höhen- rücken		Nottulner Hügelland		Rückenland- schaft um Horstmar	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Siedlungsfläche	412	3,7	163	3,4	165	3,7	56	5,3	4	1,7	0	3,1	12	4,6	12	2,3
Verkehrsfläche	448	4,0	220	4,6	141	3,2	47	4,4	7	3,2	1	11,3	17	6,5	15	2,9
Waldflächen	1.267	11,3	639	13,5	424	9,6	104	9,9	42	18,0	0	2,3	18	6,7	40	7,8
Laubwald	854	67,4	427	66,7	287	67,8	76	73,2	31	74,0	0	100,0	13	70,9	20	50,4
Nadelwald	167	13,2	102	16,0	27	6,4	18	16,9	6	14,9	0	0,0	1	5,2	14	33,9
Mischwald	245	19,4	111	17,3	109	25,8	10	9,9	5	11,1	0	0,0	4	23,9	6	15,7
Landwirtschaftliche Nutzung	8.849	78,9	3.630	76,8	3.569	80,8	818	77,4	174	74,5	10	81,8	209	78,2	439	86,0
Acker, Baumschule, Obstplantage	7.786	88,0	3.180	87,6	3.197	89,6	654	79,9	145	83,6	10	97,8	180	86,0	420	95,6
Grünland	1.026	11,6	436	12,0	355	9,9	162	19,8	29	16,4	0	2,2	28	13,2	16	3,7
Streuobst, Gartenland	37	0,4	13	0,4	17	0,5	2	0,3	0	0,0	0	0,0	2	0,7	3	0,7
Sonstige Nutzungen	131	1,2	48	1	57	1,3	13	1,2	3	1,3	0	0	6	2,4	4	0,8
Wasserflächen	114	1,0	27	0,6	59	1,3	19	1,8	3	1,4	0	1,5	4	1,6	1	0,3
Gesamt	11.222		4.727		4.415		1.057		234		13		267		510	

h) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung

Die Darstellungen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen im Landschaftsprogramm.

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. § 10 BNatSchG i. V. m. § 15 LG.

Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Als übergeordnete Rahmenplanung dient die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Für die Landschaftsplanung insbesondere relevant sind hier die Darstellungen zu den Freiraumfunktionen Schutz der Natur (BSN) und Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

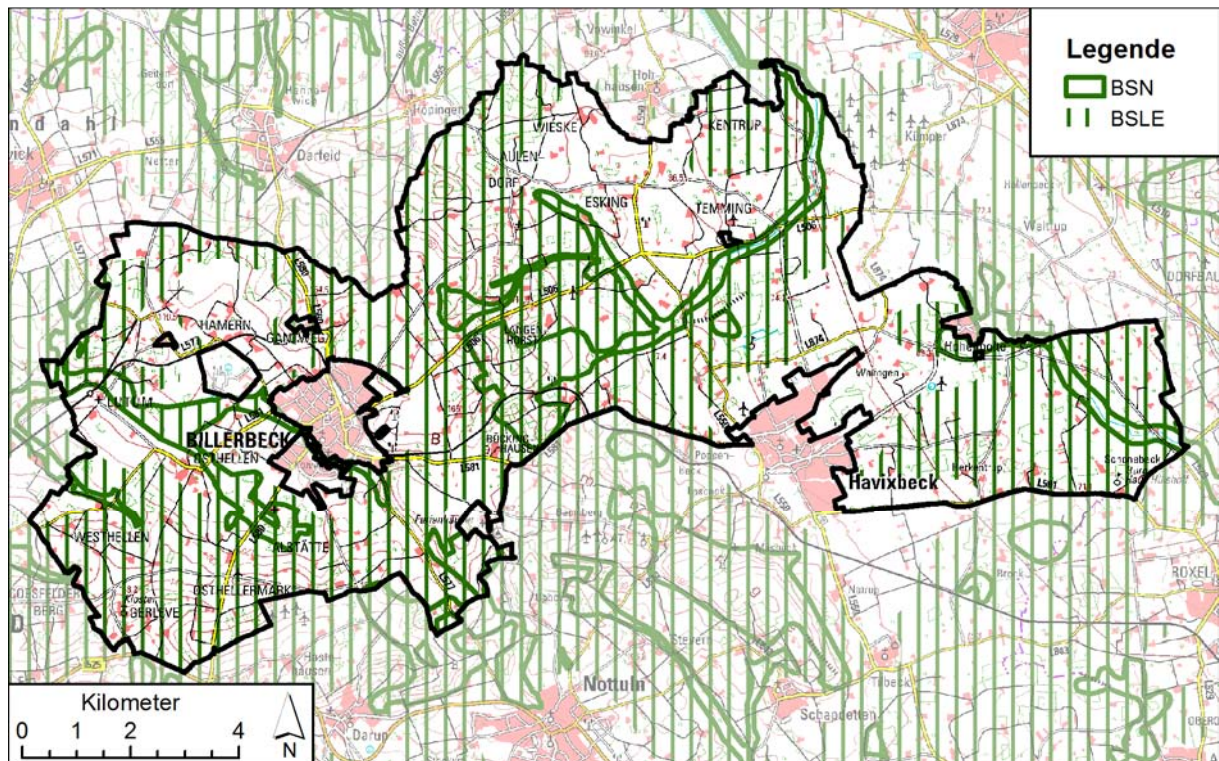


Abbildung 4: Teildarstellungen des Regionalplans

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Naturschutz beachten (Ziel 25)

Die Gebiete sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen (Ziel 25.1).

Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung sichern (Ziel 26)

In den als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzungen ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiter zu entwickeln (Ziel 26.1).

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern (Ziel 26.2).

- Die Berkel und ihre Niederung von der Quelle durch die Ortslage von Billerbeck bis zur Grenze des Geltungsbereichs
- Der Mühlenbach und das Alstätter Wäldchen
- Der Düsterbach in Westhellen
- Das bestehende Naturschutzgebiet der Bombecker Aa, einschließlich des südlich angrenzenden Kirschentals zwischen den Hofstellen ehemals Vornholz und Isenberg und des nördlich angrenzenden Nothorn
- Der Dielbach mit angrenzenden Waldflächen
- Die Steinfurter Aa mit den Nebengewässern Dielbach und Bombecker Aa
- Das Waldgebiet Nordholt nördlich von Haus Stapel
- Der Verlauf der Münsterschen Aa von Hohenholte bis zur Kreisgrenze, einschließlich der Wälder um Hohenholte
- Das Waldgebiet Asholtbusch südlich des Ferienparks Baumberge
- Das Quellgebiet Nonnenbach bei Schulze Bisping

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen (Ziel 27)

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotopen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen (Ziel 27.1).

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Erholungsnutzung hat die sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu beachten (Ziel 27.2).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen (Ziel 27.3).

- Weite Teile des Geltungsbereichs, vgl. Abbildung 4

i) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Natura 2000

Für den Erhalt der Artenvielfalt innerhalb der Europäischen Union haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein kohärentes Netz aus Schutzgebieten aufzustellen. Das Schutzgebietssystem setzt sich aus den FFH- und den Vogelschutzgebieten zusammen.

Innerhalb des Geltungsbereichs zählen hierzu die folgenden Gebiete:

- FFH-Gebiet DE-3910-301 Steinfurter Aa
- FFH-Gebiet DE-4008-301 Berkel
- FFH-Gebiet DE-4010-301 Bombecker Aa

Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind bereits drei Gebiete durch die Bezirksregierung Münster als Naturschutzgebiet ausgewiesen:

- Die Bombecker Aa mit einer Gesamtfläche von ca. 149 ha, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften. Des Weiteren zum Schutz und zur Entwicklung der an diese Lebensräume angepassten Lebensgemeinschaften von z. T. stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.
- Die Berkelquelle mit einer Gesamtfläche von ca. 12 ha, zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Grünlandau mit mehreren unter § 20c BNatSchG fallenden Biotoptypen wie Erlenbruchwald, Schilfröhricht- und Verlandungszonen sowie noch eines in Teilen naturnahen Bachlaufs, der Quellen und ihrer Biozönosen. Darüber hinaus aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen. Des Weiteren wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebiets.
- Die Berkelaue mit einer Gesamtfläche von ca. 108 ha (Teilgebiet Landschaftsplan Baumberge-Nord), zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Berkel und ihrer Aue als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie in seiner kulturlandschaftlichen Prägung. Des Weiteren zur Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten. Außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Flussauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie sowie unbeeinträchtigter Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-, Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers. Darüber hinaus aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebiets. Des Weiteren zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen in der Talaue und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems sowie der Regelung von (Freizeit-) Nutzungen. Insbesondere auch zur

Sicherung, Erhaltung und Entwicklung nachstehend aufgeführter Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I und der nachstehend genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der der Vogelschutzrichtlinie:

Landschaftsschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind bereits vier Gebiete durch die Bezirksregierung Münster als Landschaftsschutzgebiet ordnungsbehördlich festgesetzt:

- Das Landschaftsschutzgebiet Baumberge
- Das Landschaftsschutzgebiet Honigbachtal
- Das Landschaftsschutzgebiet Aanniederung und Wälder bei Hohenholte
- Das Landschaftsschutzgebiet Ameshorst-Haus Hülshoff

Wildnisgebiete NRW

Insbesondere vor dem Hintergrund der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ hat das Land NRW Wildniswälder ausgewiesen. Wildniswälder sind naturnahe Wälder, in denen sich die Naturdynamik frei entfalten kann. Die forstliche Nutzung der Wälder wird hier dauerhaft eingestellt.

Bestände, die der natürlichen Dynamik überlassen werden, entwickeln sich zu ausgesprochen artenreichen Lebensräumen, weil sie für eine Vielzahl von Arten Raum bieten, die an die Alters- und Zerfallsphasen in diesen Waldtypen gebunden sind. Solche Buchen- oder Eichen-Wildniswälder zeichnen sich durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus.

Im Geltungsbereich liegt ein Teilbereich eines Wildniswaldes, der im Regionalplan Münsterland definiert und aufgeführt wird und u. a. eine Grundlage für die Abgrenzung der dort ausgewiesenen Bereiche für den Schutz der Natur darstellt:

Nr.	Name	Größe [ha]
WG-COE-0001-01	Nonnenbach 1	16,96 ha

Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster)

Das LANUV führt ein Kataster über die Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Bei dieser Geländeerhebung werden systematisch vorgegebene Grundlagendaten zu den Flächen erhoben und eine Werteinstufung der Flächen vorgenommen.

Im Geltungsbereich sind insgesamt ca. 1.029 ha Fläche als schutzwürdig kartiert. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 9 % an der Gesamtfläche des Geltungsbereichs. Die 97 verschiedenen Biotope umfassen zu einem großen Teil Wald sowie landwirtschaftliche Flächen (Grünland, Ackerland, Streuobst) und Gewässerflächen. Der hohe Anteil der landwirtschaftlichen Nutz- und Ackerflächen erklärt sich durch die flächige Einstufung der Berkelniederung. Darüber hinaus zählen Hecken, Feldgehölze und Alleen zum Biotopkataster. Die letztmalige Erfassung der Biotope erfolgte im Jahr 2007.

Die schutzwürdigen Biotope bilden eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens.

j) Landesweiter Biotopverbund

Neben den räumlich-fachlichen Leitbildern für die Landschaft ist auch gem. § 18 LG der Aufbau des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG ein Entwicklungsziel.

Demnach ist im Land NRW ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und festzusetzen (§ 20 BNatSchG).

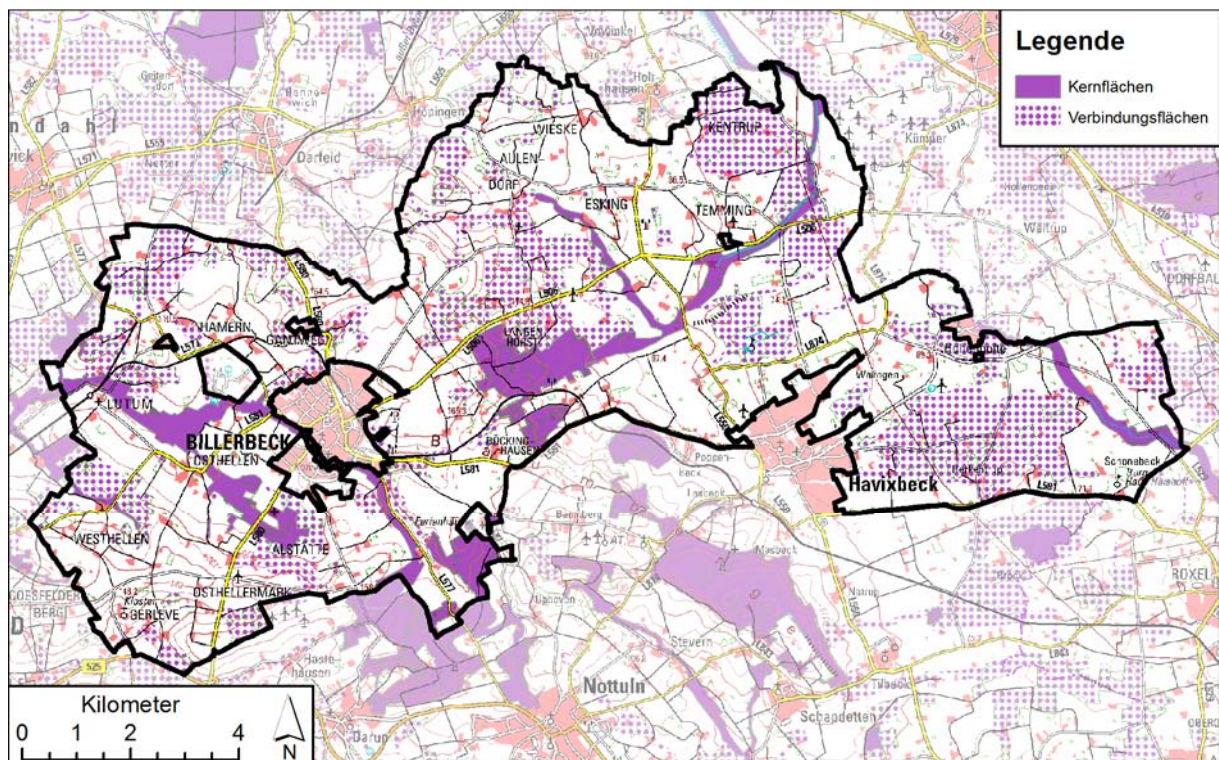


Abbildung 5: Biotopverbundsystem

Das Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 i. S. d. Art. 10 der FFH-Richtlinie (§ 2b Abs. 2 LG).

Durch das vom LANUV ausgewiesene Biotopverbundsystem soll die fachlich begründete Voraussetzung geschaffen werden, Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope zu erhalten und diese Flächen sowie weitere geeignete Bereiche möglichst zu optimieren und zu verknüpfen. Dabei wird zwischen Kernflächen (Flächen von herausragender Bedeutung) und Verbindungsflächen (Flächen von besonderer Bedeutung) unterschieden.

k) Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG).

Unter gesetzlichem Schutz stehen unmittelbar Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören. Weitere formelle Schutzausweisungen sind nicht erforderlich. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb der Landschaftsplankulisse wurden die Biotope durch das LANUV erfasst und abgegrenzt. Die untere Landschaftsbehörde hat die Eigentümer von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die danach einvernehmlich abgegrenzten Biotope werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Für die übrigen Flächen ist das Verfahren bisher nicht abgeschlossen.

Insgesamt sind in dem Gebiet z. Zt. 61 gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen ihnen gegenüber höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG innerhalb des Geltungsbereichs

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück
GB-3909-017	0,17	Östlich der K 36, westlich des Mersmannbaches	Stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	1	74 tlv.
GB-3910-001	0,15	Südlich der L 506 und westlich der L 550	Stehende Binnengewässer	Beerlage	18	22 tlv., 38 tlv., 196 tlv.
GB-3910-002	0,09	Zwischen Steinfurter Aa und Landwehrbach, auf Höhe der hohen Aabrücke	Stehende Binnengewässer	Beerlage	12	27 tlv., 73 tlv.
GB-3910-003	3,52	Dielbach, nördlich der L 506, Haus Runde	Fließgewässerbereiche, stehende Binnengewässer, Röhrichte	Beerlage	36	36 tlv., 37 tlv., 38 tlv., 51 tlv.
					37	3 tlv., 5 tlv., 6 tlv., 10 tlv., 13 tlv., 14 tlv., 15 tlv., 16 tlv., 20 tlv., 27 tlv., 28 tlv., 30 tlv., 32 tlv., 34 tlv., 35 tlv., 36 tlv., 37 tlv., 38 tlv., 42 tlv., 45 tlv., 47 tlv., 48 tlv., 49 tlv., 67 tlv.
					38	24 tlv., 26 tlv., 28 tlv., 29 tlv., 31 tlv., 43 tlv., 44 tlv., 46 tlv., 48 tlv., 49 tlv., 50 tlv., 51 tlv., 52 tlv., 53 tlv., 54 tlv., 55 tlv., 56 tlv., 57 tlv., 58 tlv., 68 tlv., 76 tlv.
GB-3910-004	0,19	Südlich des Dielbaches, nördlich der L 506	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche	Beerlage	24	24 tlv., 44 tlv.
GB-3910-005	1,90	Dielbach zwischen der K 13 und der L 506	Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	Beerlage	24	11 tlv., 12 tlv., 19 tlv., 29 tlv., 30 tlv., 31 tlv., 32 tlv.
				Billerbeck Kspl.	9	221 tlv., 223 tlv., 224 tlv., 225 tlv., 226 tlv., 227 tlv., 228 tlv., 229 tlv., 230 tlv.
GB-4009-0001	0,20	An der L 577, östlich Hengwehr, Nonnenbach	Fließgewässerbereiche	Billerbeck Kspl.	22	62 tlv.
GB-4009-001	1,69	Berkelquelle, südlich Billerbeck, westlich der L 577, östlich der K 30	Fließgewässerbereiche, Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichte, stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	23	57 tlv., 98 tlv.
				Billerbeck Stadt	20	29 tlv., 30 tlv., 42 tlv., 290 tlv.
					23	79 tlv., 81 tlv.
GB-4009-002	2,23	Berkel, Kolvenburg, südlich Billerbeck	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte, Fließgewässerbereiche	Billerbeck Stadt	4	101 tlv.
					6	162 tlv., 163 tlv., 442 tlv., 443 tlv., 655 tlv., 712 tlv., 714 tlv.
					24	16 tlv., 17 tlv., 112 tlv.
GB-4009-0027	4,17	Zwischen Osthellen und Haus Hameren	Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Billerbeck Kspl.	35	24 tlv., 25 tlv., 63 tlv.
					36	1 tlv., 89 tlv.
GB-4009-003	1,10	Berkel, westlich von Billerbeck, südlich der L 581	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Billerbeck Stadt	6	2 tlv., 4 tlv.
GB-4009-0038	0,02	Südwestlich von Haus Hameren, an der L 580	Stehendes Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	35	63 tlv.
GB-4009-004	0,51	Berkel, nördlich des Bahnhofs Lutum	Fließgewässerbereiche	Billerbeck Kspl.	2	75 tlv.
					50	4 tlv., 39 tlv., 41 tlv., 42 tlv., 43 tlv., 44 tlv., 45 tlv., 48 tlv., 49 tlv., 79 tlv., 110 tlv., 111 tlv.
GB-4009-0042	0,06	Nördlich der Berkel und Bahnhof Lutum	Stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	2	75 tlv.
					50	3 tlv.
GB-4009-244	0,41	Nördlich Westhellen am Düsterbach	Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe	Billerbeck Kspl.	48	14 tlv., 19 tlv., 20 tlv.
GB-4009-247	0,27	Nördlich von Westhellen	Stehende Binnengewässer, Bruch- und Sumpfwälder	Billerbeck Kspl.	48	45 tlv.
GB-4009-248	0,03	Zwischen Bahnhof Lutum und Westhellen	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	48	43 tlv.
					49	40 tlv.
GB-4009-249	0,04	Zwischen Bahnhof Lutum und Westhellen	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	48	25 tlv., 57 tlv.
GB-4009-250	0,02	Zwischen Bahnhof Lutum und Westhellen	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	48	57 tlv.
GB-4009-251	0,05	Zwischen Bahnhof Lutum und Westhellen	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	48	26 tlv.
GB-4009-252	0,07	Zwischen Bahnhof Lutum und Westhellen	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	48	26 tlv.
GB-4009-253	0,11	Lutum, südlich der Bahntrasse	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	51	7 tlv., 132 tlv.

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück
GB-4009-254	0,07	Hamern, östlich des Mersmannsbaches, nördlich der L 577	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	3	35 tlw.
GB-4009-255	46 m ²	Zwischen Osthellen im Norden und der K 52 im Süden	Quellbereiche	Billerbeck Kspl.	44	14 tlw., 16 tlw., 21 tlw., 22 tlw.
GB-4009-258	0,18	Südlich von Haus Hameren	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	26	14 tlw., 24 tlw., 32 tlw.
GB-4009-259	1,67	Alstätte, südöstlich von Haus Hameren	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder,	Billerbeck Kspl.	26	44 tlw., 46 tlw., 53 tlw., 55 tlw., 56, tlw., 57 tlw., 59 tlw., 60 tlw.
					25	441 tlw., 442 tlw., 443 tlw.
GB-4009-260	0,03	Südlich der L 581, nördlich der Südberge	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	13	59 tlw.
GB-4009-261	0,15	Zwischen der L 581 im Norden und den Südbergen im Süden	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	21	3 tlw.
					14	70 tlw.
GB-4009-262	0,02	Bockelsdorf, zwischen der K 13 und Dielbach	stehende Binnengewässer	Billerbeck Kspl.	9	238 tlw., 239 tlw.
GB-4009-702	0,03	Am Hungerbach, Sundern	Fließgewässerbereiche	Billerbeck Kspl.	50	88 tlw., 104 tlw.
GB-4009-703	0,03	Am Hungerbach, Sundern	Auwälder	Billerbeck Kspl.	50	87 tlw.
GB-4009-708	0,01	Am Hungerbach, Sundern	Auwälder	Billerbeck Kspl.	50	65 tlw.
				Osterwick	40	1 tlw., 6 tlw., 54 tlw.
GB-4010-008	0,83	Im Naturschutzgebiet Bombecker Aa, zwischen der L 506 und Bahnstrecke Billerbeck-Havixbeck	Auwälder, Fließgewässerbereiche	Beerlage	23	22 tlw., 31 tlw., 59 tlw., 172 tlw.
GB-4010-009	3,27	Im Naturschutzgebiet Bombecker Aa, zwischen der L 506 und Bahnstrecke Billerbeck-Havixbeck	Fließgewässerbereiche, Auwälder, Quellbereiche	Beerlage	18	49 tlw., 113 tlw.
					23	45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 59 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 70 tlw., 72 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 82 tlw.,
				Billerbeck Kspl.	16	49 tlw.
GB-4010-010	0,77	Im Naturschutzgebiet Bombecker Aa, zwischen der L 506 und Bahnstrecke Billerbeck-Havixbeck	Auwälder, Fließgewässerbereiche	Beerlage	18	113 tlw.
					23	82 tlw.
GB-4010-011	4,26	Bombecker Aa, im Naturschutzgebiet Bombecker Aa	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Billerbeck Kspl.	52	29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 34 tlw., 36 tlw., 154 tlw.
					53	1 tlw., 2 tlw., 3, 26 tlw., 27 tlw., 33 tlw., 95 tlw., 103 tlw., 114 tlw.,
				Beerlage	18	111 tlw., 112 tlw., 113 tlw.,
					23	53 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw.,
GB-4010-012	2,00	Zwischen der L 581 im Süden und der Bahntrasse Billerbeck-Havixbeck im Norden	Auwälder, Fließgewässerbereiche	Billerbeck Kspl.	52	43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48, 76 tlw., 84 tlw.,
					53	70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 82 tlw., 83 tlw.,
GB-4010-013	0,31	Im Naturschutzgebiet Bombecker Aa, zwischen der L 506 und Bahnstrecke Billerbeck-Havixbeck	Fließgewässerbereiche	Billerbeck Kspl.	16	16 tlw., 30 tlw.,
				Beerlage	23	68 tlw., 69 tlw., 70 tlw.,
GB-4010-014	0,96	Im Süden der Bahntrasse Billerbeck-Havixbeck	Auwälder	Billerbeck Kspl.	52	7 tlw., 10 tlw., 13 tlw., 15 tlw., 16, 17 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 86 tlw.,
					15	61 tlw.
GB-4010-0207	0,05	Herkentrup, zwischen der L 581 im Süden und Villingheide im Norden	stehende Binnengewässer	Schonebeck	25	86 tlw.
GB-4010-0209	0,01	Herkentrup, nördlich der L 581, südwestlich der Bockelheide	stehende Binnengewässer	Havixbeck	27	266 tlw.
GB-4010-0213	0,09	Zwischen Münstersche Aa und Glosenbach, am Thierfeld	stehende Binnengewässer	Schonebeck	26	19 tlw., 22 tlw.
GB-4010-256	0,35	Zwischen der L 581 im Süden und der Bahntrasse Billerbeck-Havixbeck im Norden	Auwälder, Fließgewässerbereiche	Billerbeck Kspl.	53	61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 75 tlw.

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück
GB-4010-257	1,05	Am Krummen Bach, zwischen Landwehrbach im Norden und der L 581 im Süden	Fließgewässerbereiche, Auwälder, Quellbereiche	Havixbeck	35	19 tlv., 24 tlv., 25 tlv.
GB-4010-258	0,38	Krummer Bach, zwischen Steinfurter Aa im Norden und der L 581 im Süden	Fließgewässerbereiche	Havixbeck	6	34 tlv., 68 tlv., 71 tlv., 72/1 tlv., 72/2 tlv., 73/2 tlv., 74/1 tlv., 74/3 tlv., 207 tlv.
					35	13 tlv., 14 tlv., 17 tlv., 18 tlv., 19 tlv., 20 tlv.
GB-4010-260	0,94	Bombecker Aa, südlich Haus Langenhorst	Fließgewässerbereiche, Bruch- und Sumpfwälder	Havixbeck	6	15 tlv., 16 tlv., 17 tlv., 18 tlv., 199 tlv.
					35	1, 2 tlv.
					18	62 tlv., 86 tlv., 87 tlv., 100 tlv., 123, 124, 170 tlv., 171, 172 tlv., 173 tlv., 176 tlv.
GB-4010-261	0,03	Im Waldkomplex Nordholt, nördlich von Haus Stapel	stehende Binnengewässer	Havixbeck	7	65 tlv.
GB-4010-262	0,03	Zwischen Waldkomplex Nordholt und Münstersche Aa, bei Stapels Mühle	stehende Binnengewässer	Havixbeck	7	44 tlv.
GB-4010-264	0,04	Südlich der K 51, östlich von Billerbeck	stehende Binnengewässer	Havixbeck	23	3/1 tlv.
GB-4010-265	0,04	Nördlich des Schlaubaches	stehende Binnengewässer	Havixbeck	23	45 tlv.
GB-4010-266	0,04	Nördlich des Schlaubaches	stehende Binnengewässer	Havixbeck	23	105 tlv., 106 tlv., 107 tlv., 144 tlv.
GB-4010-267	0,34	Schlaubach, nördlich der L 581, Herkentrup	Fließgewässerbereiche	Havixbeck	27	4 tlv., 5 tlv., 6 tlv.
					23	98 tlv., 100 tlv., 101 tlv., 102 tlv.
GB-4010-268	0,14	Zwischen der K 50 im Osten und Schlaubach im Westen, in Herkentup	stehende Binnengewässer	Havixbeck	22	83 tlv.
GB-4011-201	0,10	Östlich von Beckfelds Mühle	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Schonebeck	2	176 tlv.
					28	6 tlv.
GB-4011-202	1,43	Krummer Bach in Schonebeck	Fließgewässerbereiche	Schonebeck	2	25 tlv., 27 tlv., 28 tlv., 32 tlv., 33 tlv., 34 tlv., 35 tlv., 36 tlv., 45 tlv., 94 tlv., 117 tlv., 119 tlv., 121 tlv., 125 tlv., 154 tlv., 156 tlv., 157 tlv., 159 tlv., 186 tlv., 204 tlv., 236 tlv., 237 tlv., 249 tlv.
GB-4011-203	0,19	Südlich der K 1, östlich des Krummen Baches	stehende Binnengewässer	Schonebeck	2	23 tlv., 24 tlv., 25 tlv.
GB-4011-204	0,06	Südlich der K 1, östlich des Krummen Baches	stehende Binnengewässer	Schonebeck	2	149 tlv.
GB-4011-207	0,04	Westlich der K 22, östlich der Münsterschen Aa	stehende Binnengewässer	Schonebeck	3	30 tlv., 42 tlv., 233 tlv.
GB-4011-208	0,10	Westlich der K 22, östlich der Münsterschen Aa	stehende Binnengewässer	Schonebeck	2	83 tlv.
					3	30 tlv., 41 tlv., 42 tlv., 233 tlv., 253 tlv.
GB-4011-209	0,01	Östlich der K 22, bei Beckfelds Mühle	stehende Binnengewässer	Schonebeck	28	28 tlv.
GB-4011-210	0,39	Westlich der K 22, bei Beckfelds Mühle	stehende Binnengewässer	Schonebeck	3	38 tlv., 40 tlv., 41 tlv., 43 tlv., 44 tlv., 144 tlv., 169 tlv.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Gem. § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplans abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 18 Abs. 1 LG geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 18 Abs. 2 LG bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur bzgl. Naturhaushalt, Nutzung und planerischer Ziele.

Text und Karte enthalten folgende Entwicklungsziele:

- 1.1 Erhaltung
 - 1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.2 Anreicherung der Landschaft
- 1.3 Ausbau der Landschaft für die Erholung
- 1.4 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung
- 1.5 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungsbereiche

1.1 Erhaltung

1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt,
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Insbesondere trifft dies auf Gebiete zu, die durch naturnahe Lebensräume (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) kleinteilig strukturiert sind, die schutzwürdige Böden mit ihren wichtigen natürlichen Bodenfunktionen und Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beinhalten sowie für Grünlandbereiche oder Waldgebiete, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG getroffen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Notwendige Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG werden durch das Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen.

Im Bereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.1.1.01 Bombecker Aa

1.1.1.02 Berkel

1.1.1.03 Asholtbusch

1.1.1.04 Alstätter Wäldchen und Mühlenbach

1.1.1.05 Wälder bei Haus Stapel

1.1.1.06 Münstersche Aa

1.1.1.07 Quellgebiet Nonnenbach

1.1.1.08 Düsterbach und Himmelsteiche am Königsweg

1.1.1.01 Bombecker Aa

Größe ca.: 413 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich des Naturschutz- und FFH-Gebiets Bombecker Aa mit nordöstlich angrenzenden Grünlandflächen, den nördlichen Waldkomplex um den Dielbach und den im Süden gelegenen Quellbach zwischen den Hofstellen ehemals Vornholz und Isenberg im Kirschtal sowie dessen angrenzenden Auen- und Buchenwaldkomplex. Im Nordosten begrenzt die K 13 den Entwicklungsraum, im Süden die L 581. Das Gebiet liegt innerhalb des Landschaftsraumes LR-IIIa-025 – Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der natürlichen Quellaustritte, der natürlichen Bachläufe und der einzigartigen Kalk-Sinterterrassen
- Erhaltung der großflächigen, naturnahen und altholzreichen Laubwälder als Lebensraum vieler z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines Buchenwaldkomplexes mit Quellbachlauf und Auenwald durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung der altholz- und teils auch totholzreichen, naturnahen und naturraumtypischen Waldmeister-Buchenwaldbestände
- Quellschutzmaßnahmen und Nutzungsextensivierungen im Einzugsgebiet der Bombecker Aa
- naturnahe Auwaldbewirtschaftung
- Entwicklung eines Waldmeister-Buchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung des strukturreichen Gehölz-Grünlandkomplexes mit naturnahen Laubwäldern und Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und naturnahen Bachabschnitten
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde, Rendzina-Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Parabraunerde, Gley-Pseudogley)

1.1.1.02 Berkel

Größe ca.: 156 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich der Berkel von der Berkelquelle nahe der L 577 südöstlich von Billerbeck durch das Stadtgebiet von Billerbeck bis nach Sundern im Westen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Berkel mit allen autotypischen Strukturen wie Altarmen, Auwäldern und Bruchwaldresten, naturnahen Kleingewässern und Röhrichtbeständen
- Erhaltung der Grünlandnutzung entlang der reich strukturierten Auenabschnitte mit feuchtem Grünland
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Gley-Kolluvisol, Auengley, Anmoorgley, Niedermoor)

- Erhaltung von Feldgehölzen und Laubwäldern
- Optimierung der natürlichen Auendynamik durch Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
- Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen, wie naturnahen, bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
- Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft in der Bachaue

1.1.1.03 Asholtbusch

Größe ca.: 70 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Wälder südlich des Ferienparks Baumberge. Ein großer Teil des Waldes ist Bestandteil des Wildniskonzeptes des Landes NRW. Darüber hinaus stellt der Wald eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Optimierung des Gebiets durch Entwicklung zusammenhängender, naturnaher und bodenständig bestockter Laubwälder durch Umwandlung der Nadelforste und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley)
- Umsetzung des Wildniskonzeptes
- Steuerung der Freizeit- und Erholungsnutzung

1.1.1.04 Alstätter Wäldchen und Mühlenbach

Größe ca.: 91 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Wälder und die reich gegliederten Niederungsbereiche des Mühlenbachs in der Bauerschaft Alstätte.

Das Gebiet ist innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems aufgrund seiner hervorragenden naturnahen Ausstattung und als Refugiallebensraum sowie wegen seiner Vernetzungsfunktion von herausragender Bedeutung (Berkel-Heubach-Korridor).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft und Anreicherung der Bachauen mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
- Optimierung der natürlichen Auendynamik, z. B. durch Rückbau noch vorhandener Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
- Optimierung des Gebiets durch Entwicklung zusammenhängender, naturnaher und bodenständig bestockter Laubwälder durch Umwandlung der Nadelforste und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Plaggenesch, Anmoorgley, Gley-Kolluvisol, Niedermoor)

1.1.1.05 Wälder bei Haus Stapel

Größe ca.: 87 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Wälder im Umfeld des Wasserschlosses Haus Stapel. Bei den drei Waldgebieten handelt es sich überwiegend um standortheimische Eichen-Hainbuchenwälder, die insbesondere als Lebensraum für stark gefährdete Fledermausarten (Bechsteinfledermaus) von besonderer Bedeutung sind.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Optimierung des Gebiets durch Entwicklung zusammenhängender, naturnaher und bodenständig bestockter Laubwälder durch Umwandlung der Nadelforste und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Sicherung von Altholzbäumen bzw. Quartierbäumen für die Fledermausfauna
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)

1.1.1.06 Münstersche Aa

Größe ca.: 19 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Abschnitt der Münsterschen Aa im Bereich der Beckfelds Mühle. Der Entwicklungsraum zeichnet sich noch durch das Vorkommen einer reich strukturierten Aue mit einem größeren Auengehölz, Altarmresten und einer überwiegend als Grünland genutzten Niederung.

Die Münstersche Aa stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im nördlichen Kernmünsterland dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung eines durchgehend naturnahen Fließgewässers durch Rückbau der Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
- Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auengehölzen, Kleingewässern, Röhricht und Großseggenbeständen
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen und Schaffung einer Pufferzone zu den angrenzenden Ackerflächen
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)

1.1.1.07 Quellgebiet Nonnenbach

Größe ca.: 26 ha

Der Raum liegt zwischen den bestehenden Naturschutzgebieten Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark im Westen und Nonnenbach im Osten. Im Umfeld des hier von Grünland und Obstwiesen gekennzeichneten Bereichs entspringt der Nonnenbach. Er durchfließt ein kleines Kerbtal mit einem naturnahen Bestand des Waldmeister-Buchenwaldes. Der Nonnenbach stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im nördlichen Kernmünsterland dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung eines durchgehend naturnahen Fließgewässers durch Rückbau von Querungshindernissen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)
- Optimierung vorhandener Waldgebiete durch naturnahe Waldbewirtschaftung

1.1.1.08 Düsterbach und Himmelsteiche am Königsweg

Größe ca.: 43 ha

Der Düsterbach stellt mit seiner morphologisch deutlich ausgeprägten Niederung im Bereich der Bauerschaft Westhellen einen Refugiallebensraum dar. Die enge Nachbarschaft verschiedenartiger Biotoptypen wie Grünland, Gehölze und Fließgewässer bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Nach Norden schließt sich mit den Himmelsteichen am Königsweg ein grünlandgeprägter Offenlandbereich an, der durch seine extensive Nutzung gekennzeichnet ist.

Innerhalb des landesweiten Biotopverbunds ist das Gebiet aufgrund der z. T. naturnahen Ausstattung und als Refugiallebensraum sowie wegen seiner Vernetzungsfunktion von herausragender Bedeutung (Berkel-Heubach-Korridor).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung eines durchgehend naturnahen Fließgewässers durch Rückbau von Querungshindernissen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde-Rendzina, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Rendzina, Gley-Kolluvisol, Anmoorgley)
- Optimierung vorhandener Waldgebiete durch naturnahe Waldbewirtschaftung

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt,
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

noch überwiegend entsprechen.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche, die noch Elemente der typischen Münsterländischen Kulturlandschaft enthalten. Hierzu zählen neben dem kleinteiligen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen sowie einer umgebenden Kulisse von angrenzenden Waldbereichen auch die schutzwürdigen Böden mit ihren natürlichen Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die vorhandenen Reste der Kulturlandschaft sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Hierzu zählt die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope, die Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche, die Erhaltung und Förderung der vorhandenen Grünlandflächen und die Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feldgehölze und der linearen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Hecken, Alleen, Baumreihen), der Obstwiesen und der Hofeingrünungen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach § 26 BNatSchG getroffen.

Im Bereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.1.2.01 Temming

1.1.2.02 Aulendorf-Beerlage

1.1.2.03 Herkentrup

1.1.2.04 Hohenholte

1.1.2.05 Südberge-Nonnenbach

1.1.2.06 Gerleve

1.1.2.07 Westhellen

1.1.2.08 Billerbecker Bucht

1.1.2.09 Osthellermark-Dörholt

1.1.2.01 Temming

Größe ca.: 2.740 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Fließgewässerbereiche der Steinfurter Aa sowie der Bombecker Aa. Das teils als Acker, teils als Grünland genutzte Gebiet wird durch Hecken und Wallhecken, Baumreihen und naturnahe Feldgehölze sowie Gräben reich gegliedert. Insbesondere im nördlichen Teil in der Gemarkung Beerlage bei Kentrup stellt sich eine nicht mehr häufig anzutreffende charakteristische Heckenlandschaft des Münsterlandes dar. Von kulturhistorischem Wert ist eine gehölzbestandene Landwehr im südlichen Bereich.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der vorhandenen Strukturen wie Hecken, Wallhecken, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze und Wald in ihrem jetzigen Umfang
- Erhaltung der Grünlandflächen in ihrem jetzigen Umfang
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Ausdehnung des Grünlandes entlang von Gewässern anzustreben.
- Ausbau der Vernetzungsstrukturen, besonders auch an den Gewässern, Gräben und Geländekanten
- naturnahe Entwicklung der Waldränder
- Erhaltung und Vermehrung des Anteils naturnahen und natürlichen Waldes
- Erhaltung der vorhandenen naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- Vermeidung von Gewässerbelastungen in Folge von Einleitung diffuser Stoffe
- Erhaltung der Auenbereiche durch Freihaltung von Bebauung, Straßen und Leitungen
- Sicherung bzw. Entwicklung eines dem Leitbild für Fließgewässer ausreichend bemessenen Gewässerrandstreifens
- Vermeidung morphologischer und standörtlicher Veränderungen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde, Parabraunerde, Rendzina-Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley, Pseudogley-Gley, Gley-Kolluvisol, Plaggenesch)

1.1.2.02 Aulendorf-Beerlage

Größe ca.: 1.650 ha

Der Entwicklungsraum umfasst weitgehend den Bereich um die Gemarkung Beerlage zwischen Aulendorf im Norden und Bockelsdorf nördlich von Billerbeck sowie die Bereiche westlich und östlich der L 581 entlang des Gantwegs an der Weissenburg nördlich von Billerbeck bis zur ehemaligen Bahnstrecke Lutum-Rheine. Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiet wird durch Hecken, Baumreihen, naturnahe Feldgehölze, Gräben und den Lauf der Steinfurter Aa gegliedert. Reich strukturierte Reste der ehemals verbreiteten Kulturlandschaft sind in dem Gebiet um den Dielbach zu finden, welcher eingebettet durch einen artenreichen Waldmeister-Buchenwald fließt und zu der naturräumlichen Einheit der Baumberge zählt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der vorhandenen Strukturen wie Hecken, Wallhecken, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze und Wald in ihrem jetzigen Umfang

- Erhaltung der Grünlandflächen in ihrem jetzigen Umfang
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Ausdehnung des Grünlandes entlang von Gewässern anzustreben.
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde, Rendzina-Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Kolluvisol, Kolluvisol, Gley-Pseudogley, Gley-Kolluvisol, Auengley, Anmoorgley, Niedermoor)
- Ausbau der Vernetzungsstrukturen, insbesondere entlang der Gewässer, Gräben und Geländekanten
- naturnahe Entwicklung der Waldränder
- Erhaltung und Vermehrung des Anteils naturnahen und natürlichen Waldes
- Erhaltung der vorhandenen naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- Vermeidung von Gewässerbelastungen in Folge von Einleitung diffuser Stoffe
- Erhaltung der Auenbereiche durch Freihaltung von Bebauung, Straßen und Leitungen
- Sicherung bzw. Entwicklung eines dem Leitbild für Fließgewässer ausreichend bemessenen Gewässerrandstreifens, Vermeidung morphologischer und standörtlicher Veränderungen

1.1.2.03 Herkentrup

Größe ca.: 1.019 ha

Der Entwicklungsraum grenzt im Norden an die K 1 und im Osten weitgehend an die K 22. Im Süden wird er durch die L 581 begrenzt, im Westen reicht er bis zur Masbecker Heide und wird im Nordwestverlauf in weiten Teilen durch den Hemkerbach begrenzt. Der Raum stellt einen Ausschnitt der reich gegliederten Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes dar. Das teils ackerbaulich, teils als Grünland genutzte Gebiet wird durch strukturreiche Laub- und Feldgehölze, Baumreihen und großflächige Heckensysteme sowie vereinzelte Streuobstwiesen gegliedert. Zahlreiche Bäche, wie der Krumme Bach, der Glosenbach und der Schlaubach sowie naturnahe Kleingewässer ergänzen die strukturelle Vielfalt und bieten Refugialebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der strukturreichen Kleingehölz-Grünlandkomplexe mit naturnahen Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen und Baumreihen als Relikte der ehemaligen Heckenlandschaft
- Erhaltung aller naturnahen Still- und Fließgewässer
- Erhaltung der Offenlandstruktur mit vereinzelter Anreicherung von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Kopfbäumen, Hecken und Kleingewässern als Lebensraum für Steinkauz und Braunkehlchen
- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte Weideflächen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Gley-Pseudogley, Plaggenesch)

1.1.2.04 Hohenholte

Größe ca.: 149 ha

Der Entwicklungsraum umfasst das walddreiche Gebiet um die Ortslage Hohenholte und wird im Norden durch den Verlauf der Münsterschen Aa sowie im Süden durch die K 1 begrenzt. Der Entwicklungsraum beherbergt im Einzugsgebiet der Münsterschen Aa auf wechsel-feuchtem, lehmigem Sand altholzreiche Eichen-Hainbuchenwälder sowie weitere Laub- und Mischbestände, die wertvolle Lebensräume in der überwiegend landwirtschaftlich überprägten Umgebung darstellen. Struktureiche Grünlandkomplexe mit Hecken und Baumreihen dienen als Verbundelemente.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der vorhandenen struktur- und altholzreichen Laubwälder als Refugiallebensräume für viele z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Optimierung des Gebiets durch Entwicklung naturnaher Laubwälder
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley, Plaggenesch)
- Ausbau der Vernetzungsstrukturen, insbesondere entlang der Gewässer, Gräben und Geländekanten
- Vermeidung von Gewässerbelastungen in Folge von Einleitung diffuser Stoffe
- Erhaltung der Auenbereiche durch Freihaltung von Bebauung, Straßen und Leitungen
- Sicherung bzw. Entwicklung eines dem Leitbild für Fließgewässer ausreichend bemessenen Gewässerrandstreifens

1.1.2.05 Südberge-Nonnenbach

Größe ca.: 309 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich von der L 581 östlich von Billerbeck in den sogenannten Südbergen und verläuft entlang der L 577 von Billerbeck in Richtung Nottuln über Dörholt bis zur Hanloer Mark. Der Entwicklungsraum ist der naturräumlichen Einheit der Baumberge zuzuordnen. Grünlandflächen entlang der Hänge der Südberge bei Billerbeck mit Gehölzkomplexen stellen Relikte der Münsterländer Kulturlandschaft dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Offenland-Komplexes mit Gehölzstrukturen und reliefiertem Grünland
- Erhaltung und Entwicklung des Waldmeister-Buchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung des naturnahen Bachabschnitts mit Auwaldrelikten durch Sukzession; Entwicklung des beeinträchtigten Bachabschnitts durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Braunerde-Rendzina, Pseudogley-Kolluvisol, Kolluvisol)

1.1.2.06 Gerleve

Größe ca.: 135 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich um das Kloster Gerleve. Im Norden begrenzt die K 52 den Raum sowie die B 525 im Süden. Die L 580 trennt den Entwicklungsraum östlich von der Osthellermark. Er wird vom naturnahen Honigbach durchflossen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung des Fließgewässers und seiner Auen mit allen Strukturen wie Ufer- und Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, Kleingewässern und Feuchtgrünland als Vernetzungsachse im Osten der Stadt Coesfeld
- Erhaltung naturnaher Waldmeister-Buchenwaldparzellen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Anmoorgley, Gley-Braunerde, Gley-Kolluvisol, Braunerde-Rendzina, Gley-Kolluvisol)

1.1.2.07 Westhellen

Größe ca.: 436 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich um Westhellen. Er reicht im Norden bis Osthellen und im Süden bis zur K 52. Der Raum wird geprägt durch die Niederung des Düsterbaches sowie durch stark reliefierte Grünlandbereiche und Feldgehölze.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der strukturreichen Gehölz-Grünlandkomplexe mit Wallhecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und naturnahen Kleingewässern als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, als Kulturlandschaftsrelikte und als Vernetzungsgebiet zur angrenzenden Berkelaue
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, insbesondere entlang der Fließgewässer
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Braunerde-Rendzina, Pseudogley-Rendzina, Gley-Kolluvisol, Anmoorgley)

1.1.2.08 Billerbecker Bucht

Größe ca.: 599 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze des Landschaftsplangebiets entlang der ehemaligen Bahnstrecke Lutum-Rheine und reicht bis zum Mersmannsbach bei Hamern im Osten.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der strukturreichen Landschaft mit Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung aller naturnahen Fließgewässer und Entwicklung von Gewässerrandstreifen
- Erhaltung und Entwicklung von kleinen Buchenwäldern als landschaftstypischer Lebensraum

- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Auengley, Anmoorgley, Niedermoor)

1.1.2.09 Osthellermark-Dörholt

Größe ca.: 1.060 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich um Osthellermark im Süden von Billerbeck und grenzt im Westen an Osthellen, enthält die Bereiche um Alstätte, reicht im Osten bis zur L 577 und im Süden bis zur Grenze des Geltungsbereichs.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Bäche autotypischer Strukturen wie Quellbereiche, Auwälder, naturnahe Kleingewässer, Röhrichtbestände, strukturreiche Grünlandauen mit Resten von Feuchtgrünland
- Erhaltung der naturnahen und altholzreichen Laubwälder
- Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft insbesondere in der Bachaue sowie Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
- Erhaltung der strukturreichen Gehölz-Grünlandkomplexe mit Wallhecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und naturnahen Kleingewässern als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie als Kulturlandschaftsrelikte
- Optimierung der natürlichen Auendynamik der Berkel, Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft in der Bachaue sowie Anreicherung dieser mit landschaftstypischen Strukturelementen wie bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde, Pseudogley-Braunerde, Gley-Braunerde, Braunerde-Rendzina, Pseudogley-Rendzina, Pseudogley, Pseudogley-Kolluvisol, Plaggenesch, Anmoorgley, Gley-Kolluvisol, Niedermoor)

1.2 Anreicherung der Landschaft

Das Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel Erhaltung) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen fehlen häufig, sodass der Erholungswert und die Ökologie des Raumes beeinträchtigt sind.

Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG erreicht werden.

Im Bereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.2.01 Ackerfluren östlich Havixbeck

1.2.02 Walingen

1.2.03 Billerbecker Berg

1.2.04 Osthellen

1.2.05 Lutum-Osthellen

1.2.06 Mersmann-Weiling

1.2.07 Hamern

1.2.08 Krummer Bach

1.2.01 Ackerfluren östlich Havixbeck

Größe ca.: 87 ha

Der Entwicklungsraum südöstlich von Havixbeck, nördlich der L 581 ist durch eine große zusammenhängende Feldflur geprägt, die wenige landschaftsraumtypische Elemente aufweist.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Offenlandstruktur als Habitat für den Kiebitz
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anlage von Brachestreifen

1.2.02 Walingen

Größe ca.: 852 ha

Der Entwicklungsraum nördlich von Havixbeck umfasst den Bereich um Walingen mit der Münsterschen Aa nördlich von Hohenholte sowie nordwestlich von Havixbeck das Stapeler Feld und Gennerich.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Offenlandstruktur als Habitat für Steinkauz und Kiebitz
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anlage von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen und Baumreihen

- Erhaltung der Stieleichen-Hainbuchenwälder nordöstlich von Havixbeck
- Optimierung der natürlichen Auendynamik der Münsterschen Aa, Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft in der Bachaue sowie Anreicherung dieser mit landschaftstypischen Strukturelementen wie bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen

1.2.03 Billerbecker Berg

Größe ca.: 234 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich östlich von Billerbeck bis zum Billerbecker Berg und zählt zur naturräumlichen Einheit der Baumberge. Die überwiegend ackerbaulich genutzten, klein strukturierten Parzellen mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit weisen wenige landschaftsraumtypische Elemente auf.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Offenlandstruktur als Habitat für den Steinkauz
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anlage von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen und Baumreihen

1.2.04 Osthellen

Größe ca.: 178 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich zwischen Berkel und Mühlenbach westlich von Billerbeck. Der Entwicklungsraum ist der naturräumlichen Einheit der Billerbecker Bucht zuzuordnen. In ihm befindet sich ein Kiebitz-Verbreitungsschwerpunkt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Offenlandstruktur als Habitat für den Kiebitz
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anlage von Brachestreifen

1.2.05 Lutum-Osthellen

Größe ca.: 225 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich nördlich des Bahnhofs Lutum an der K 42 und reicht bis Osthellen. Er ist zwischen den Gewässersystemen der Berkel im Norden und dem Mühlenbach im Süden lokalisiert. Die vorzufindende zusammenhängende Feldflur weist nur wenige landschaftsraumtypische Elemente auf.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Offenlandstruktur als Habitat für Kiebitz und Steinkauz
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anlage von Brachestreifen
- Anreicherung von Landlebensräumen für den Laubfrosch (extensive Grünlandbiotope, lineare Saumstrukturen)

1.2.06 Mersmann-Weiling

Größe ca.: 29 ha

Der Entwicklungsraum umfasst eine Feldflur im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs, westlich der K 36, die wenige landschaftsraumtypische Elemente aufweist.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Offenlandstruktur als Habitat für den Kiebitz
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anlage von Brachestreifen
- Anreicherung von Landlebensräumen für den Laubfrosch (extensive Grünlandbiotope, lineare Saumstrukturen)

1.2.07 Hamern

Größe ca.: 286 ha

Im Naturraum der Billerbecker Bucht gelegen befindet sich der Entwicklungsraum Hamern. Dieser erstreckt sich von der ehemaligen Bahnstrecke Lutum-Rheine im Westen bis an den Stadtbereich von Billerbeck im Osten. Er ist durch eine große zusammenhängende, reliefierte Feldflur geprägt, die wenige landschaftsraumtypische Elemente aufweist. In ihm befinden sich ein Kiebitz-Verbreitungsschwerpunkt sowie mehrere Steinkauz-Vorkommen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Offenlandstruktur als Habitat für Kiebitz und Steinkauz
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anlage von Brachestreifen
- Anlage von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen und Baumreihen

1.2.08 Krummer Bach

Größe ca.: 289 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den östlichen Bereich des Landschaftsplangebiets an der Grenze zur kreisfreien Stadt Münster, wird im Westen überwiegend durch die K 22 begrenzt und reicht im Südwesten bis zur Burg Hülshoff. Im Norden bildet die K 1 die Grenze. Der Krumme Bach fließt teilweise naturnah durch die sonst ackerbaulich stark überformte Landschaft.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Fließgewässerabschnitte
- Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch extensive Grünlandnutzung
- Anlage von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen und Baumreihen

1.3 Ausbau der Landschaft für die Erholung

Mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG ist es möglich den Ausbau der Landschaft für die Erholung als räumlich-fachliches Leitbild im Landschaftsplan als Entwicklungsziel auszuweisen. Zur Erholung gehört auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur.

Im Bereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord wird das folgende Gebiet diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.3.01 Radbahn Münsterland

1.3.01 Radbahn Münsterland

Länge ca.: 4 km

Bei der Radbahn Münsterland handelt es sich um die ehemalige Bahnstrecke von Coesfeld nach Rheine über eine Gesamtlänge von ca. 40 km. Der Entwicklungsraum im Geltungsbereich des Landschaftsplans umfasst den Abschnitt von Lutum bis zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze des Landschaftsplans Baumberge-Nord. Von hier verläuft die Radbahn weiter durch den Geltungsbereich des Landschaftsplans Rosendahl in Richtung Darfeld. Die stillgelegte Trasse wurde eigens für die Nutzung als Fuß- und Radweg umgebaut und bildet ein Landschaftsbild prägendes Element im Westmünsterland.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der derzeitigen Freizeit- und Erholungsnutzung
- Dauerhafte Sicherung der Freiraumfunktion

1.4 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung

Bereiche, die bereits nach der kommunalen Siedlungsentwicklung bzw. der Raumordnung und Landesplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen bzw. gesichert sind, werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet.

Im Bereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.4.01 Habichtsbach

Größe ca.: 11 ha

Die nordwestlich des bestehenden Gewerbegebiets unterhalb des Waldes Hangwer Busch gelegene Fläche ist im Regionalplan Münsterland als Gewerbefläche im allgemeinen Siedlungsbereich dargestellt. Für die sich westlich anschließende Fläche wurde am 03.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark Habichtsbach II“ beschlossen.

1.4.02 Ferienpark Baumberge

Größe ca.: 17 ha

Der Regionalplan Münsterland stellt die Flächen nordwestlich und nordöstlich des Ferienparks Baumberge als allgemeiner Siedlungsbereich dar.

1.4.03 Austenkamp

Größe ca.: 1 ha

Der Regionalplan Münsterland stellt die Fläche südöstlich von Billerbeck als allgemeinen Siedlungsbereich dar.

1.4.04 Wüllen II

Größe ca.: 3 ha

Der Regionalplan Münsterland stellt die Fläche westlich von Billerbeck als allgemeinen Siedlungsbereich dar.

1.4.05 Gantweger Bach

Größe ca.: 9 ha

Der Regionalplan Münsterland stellt die Fläche nordwestlich des Baugebiets „Gantweger Bach“ als allgemeinen Siedlungsbereich dar.

1.5 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen

Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung im Gebiet zu. Die in der Vergangenheit begradigten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Rahmenvorgaben ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung die Wiederherstellung der Fließgewässerökosysteme anzustreben. Maßnahmen nach § 26 LG alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen, z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern.

Dieses Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellen diese Entwicklungsziele eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung.

Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG. Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets sind dabei die Berkel, die Münstersche Aa, die Steinfurter Aa und die Bombecker Aa. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt einer Grünlandentwicklung in den Auebereichen und einer Anreicherung mit strukturierenden Elementen besondere Bedeutung zu.

Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen dabei in dem Landschaftsplangebiet die Berkel, die Münstersche Aa und die Steinfurter Aa.

Im Bereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.5.01 Steinfurter Aa

1.5.02 Bombecker Aa

1.5.03 Münstersche Aa

1.5.04 Berkel

1.5.05 Nonnenbach

1.5.01 Steinfurter Aa

Größe ca.: 310 ha

Der Entwicklungsraum entlang der Steinfurter Aa erstreckt sich nahe des Aulendorfer Berges über die Beerlage und verläuft über Eskin und Temming bis zur Kreisgrenze hinter der hohen Aa-Brücke am Landwehrbach. Die Ausweisung des Wiederherstellungskorridors orientiert sich in weiten Teilen am natürlichen Überschwemmungsgebiet. Die Wiederherstellung der Steinfurter Aa und ihrer Aue hat sich an der blauen Richtlinie zu orientieren. Sie ist im gesamten Verlauf als sandgeprägtes Fließgewässer der Sander und sandigen Aufschüttungen kategorisiert.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Steinfurter Aa und ihrer Aue sind:

- Aufwertung eines Gewässerlebensraumes durch Anlage bzw. Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen, von Ufergehölzen und nutzungsfreien Gewäs-

serrandstreifen sowie von extensiven Grünlandflächen im Gewässernahbereich

- Erhaltung und Optimierung des Baches als Lebensraum für gefährdete Tierarten (insbesondere Steinbeißer) mit Erhalt des für die Lebensweise des Steinbeißers notwendigen Bachgrundes (Sandablagerungen)
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
- Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen zur Minderung von Nährstoff- und Biozideintrag in das Gewässer

1.5.02 Bombecker Aa

Größe ca.: 72 ha

Der Entwicklungsraum des Gewässers der Bombecker Aa erstreckt sich westlich des Naturschutz- und FFH-Gebiets Bombecker Aa und nördlich der Bahntrasse Billerbeck-Havixbeck, wo sich das Fließgewässer auf Höhe von Haus Langenhorst teilt und wiedervereint in die Steinfurter Aa an der L 550 mündet. Die Wiederherstellung der Bombecker Aa und ihrer Aue hat sich an der blauen Richtlinie zu orientieren.

Eine besondere Entwicklungsmaßnahme zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Bombecker Aa und ihrer Aue ist:

- die Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen zur Minderung von Nährstoff- und Biozideintrag in das Gewässer, insbesondere auf dem Gewässerabschnitt der Umflut

1.5.03 Münstersche Aa

Größe ca.: 137 ha

Bei dem Entwicklungsraum der Münsterschen Aa handelt es sich um den Gewässerabschnitt vom Quellbereich (Hangsbachquelle) an der L 581 entlang bei Haus Stapel und Stapels Mühle, nördlich von Mönkebrei und Hohenholte im Grenzbereich zum Kreis Steinfurt sowie entlang von Klostermühle, wo sie gewunden verläuft, die K 1 quert und dann südlich hinter Beckfelds Mühle Richtung Münster fließt. Die Münstersche Aa ist ein sandgeprägter Tieflandbach. Der Mittellauf der Aa ist ein abschnittsweiser oder nur wenig ausgebauter Tieflandbach mit Uferabbrüchen, beginnender Mäanderbildung und Auskolkungen sowie verlandenden Altarmen. Die Aue wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist noch strukturreiche Grünlandkomplexe mit Hecken, Gebüsch, Baumreihen und Feldgehölzen auf. Im landesweiten Biotopverbund stellt die Münstersche Aa eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im nördlichen Kernmünsterland dar und bietet seltenen Tieren, wie etwa dem Eisvogel, einen Lebensraum. Die Wiederherstellung der Münsterschen Aa und ihrer Aue hat sich an der blauen Richtlinie zu orientieren.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Münsterschen Aa und ihrer Aue sind:

- Erhaltung des abschnittsweisen nicht ausgebauten Fließgewässers und seiner Auenstrukturen wie Altarme und Ufergehölze
- Erhaltung der grünlandgenutzten, reich strukturierten Auen als Lebensraum für eine große Zahl von Tier- und Pflanzenarten
- Entwicklung eines durchgehend naturnahen Fließgewässers durch Rückbau der Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik

- Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auengehölzen, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Umwandlung von Acker in Grünlandflächen
- Schaffung einer Pufferzone zu angrenzenden Ackerflächen

1.5.04 Berkel

Größe ca.: 149 ha

Der Entwicklungsraum der Berkel ist weitestgehend identisch mit dem des FFH-Gebiets (DE-4008-301) im Geltungsbereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord. Die Berkel entspringt südöstlich von Billerbeck, fließt durch das Stadtgebiet von Billerbeck an der Kolvenburg in Richtung Lutum und verlässt bei Sundern den Geltungsbereich des Landschaftsplans. Sie fließt durch eine reich strukturierte, von Grünland dominierte Aue, die mit autotypischen Strukturen wie Altarmresten, Flutmulden, Kleingewässern, Auwaldfragmenten und Röhrichtbereichen ausgestattet ist. Teils wird sie auch durch typische Ufergehölze sowie Baumgruppen aus Erlen und Weiden begleitet. Die Berkel ist mit ihrer in weiten Teilen noch vorhandenen Fließgewässerdynamik mit Abbruchkanten und Sandbänken für den Naturraum Westmünsterland ein herausragendes Beispiel des Fließgewässertypus sandgeprägtes Fließgewässer. Die Wiederherstellung der Berkel und ihrer Aue hat sich an der blauen Richtlinie zu orientieren. Das Gebiet stellt im landesweiten Biotopverbundsystem die bedeutendste Vernetzungsachse im Westen des Kreises Coesfeld (Berkel-Heubach-Korridor) dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Bombecker Aa und ihrer Aue sind:

- Erhaltung der Berkel mit allen autotypischen Strukturen wie Altarmen, Quellbereichen, Auwäldern und Bruchwaldresten, naturnahen Kleingewässern und Röhrichtbeständen
- Erhaltung der grünlandgenutzten, reich strukturierten Auenabschnitte mit feuchtem Grünland und Erhaltung der naturnahen, altholzreichen Feldgehölze und Laubwälder als Lebensraum für eine große Zahl von z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und als unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Biotopnetzes
- Optimierung der natürlichen Auendynamik (Rückbau noch vorhandener Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik)
- Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft
- Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen

1.5.05 Nonnenbach

Größe ca.: 6 ha

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um ein Quellgebiet des Nonnenbaches nördlich der Hanloer Mark an der L 577. Östlich des Waldgebiets Hengwehr befindet sich das Quellgebiet umgeben von extensivem Grünland. Von dort aus fließt der Bach tief eingeschnitten und mäandrierend durch einen artenreichen Waldmeister-Buchenwald und ist östlich der L 577 in zwei großen Teichen aufgestaut. Der Nonnenbach stellt ein linienförmiges aquatisches Verbundelement dar und ist mit seinen teils gut strukturierten Grünlandflächen und

Obstwiesen ein typisches Beispiel der altgewachsenen Kulturbiotope der Münsterländer Parklandschaft. Die Wiederherstellung des Nonnenbaches und seiner Aue hat sich an der blauen Richtlinie zu orientieren.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Nonnenbaches und seiner Aue sind:

- Erhaltung und Optimierung eines Quellbaches mit Laubwald und Obstwiesen
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-13
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-07
2.3 Naturdenkmäler (ND)	lfd. Nr. 01-05
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-19

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG.

Die Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplans für jedermann rechtsverbindlich.

Innerhalb des Landschaftsplans befinden sich zwei Gebiete, die das Land NRW gem. der Vorgabe der FFH-Richtlinie der EU-Kommission offiziell als FFH-Gebiete gemeldet hat. Diese sind von den verschiedenen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) überlagert und mit zusätzlichen eigenen Festsetzungen versehen, die z. T. von denen der o. g. Schutzgebiete abweichen. Innerhalb der FFH-Gebiete finden ausschließlich Normen, die im Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) vom 06.12.2002 „Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Wald, Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald“, genannt werden, Anwendung. Über diese Normen hinausreichende Ver- und Gebote werden nicht formuliert.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen ist den Festsetzungskarten zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil (LB)) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibung zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb der Kulisse des landesweiten Biotopverbundes (Kern- und Verbindungsflächen) liegen, sind in den Festsetzungskarten zusätzlich mit dem Kürzel BV dargestellt.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o. g. Vorgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies neben verschiedenen Formen der Braunerde besonders nasse Flächen mit Anmoor- und Nassgleyen sowie stark vernässte Pseudogleye (Staunässeböden). Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt. Weiterhin sind vereinzelt fruchtbare humose Böden (Kolluvisole) und nicht zuletzt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

2.1 Naturschutzgebiete

Entsprechend § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte und dem Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

Die Schutzgebiete 2.1.01, 2.1.02 und 2.1.03, die zugleich auch FFH-Gebiete einschließen, sind zusätzlich in Detailkarten dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.1.01	Bombecker Aa	185,6
2.1.02	Berkelaue	138,3
2.1.03	Berkelquelle	12,1
2.1.04	Düsterbachaue	15,2
2.1.05	Himmelsteiche am Königsweg	12,7
2.1.06	Alstätter Wäldchen und Mühlenbach bei Haus Hameren	43,8
2.1.07	Waldkomplex Nordholt	61,3
2.1.08	Münstersche Aa	20,9
2.1.09	Quellgebiet Nonnenbach	10,0
2.1.10	Asholtbusch	61,6
2.1.11	Sundern Ost	1,3
2.1.12	Dielbach	33,8
2.1.13	Waldkomplex bei Stapels Mühle	17,2

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird entsprechend § 23 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung, Planfeststellung oder Anzeige bedürfen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleibt:

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Bau- und Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher, schutzgebietsspezifischer sowie zur Lenkung des Verkehrs notwendiger Hinweisschilder mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag

möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu errichten oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

die Hauswasserver- und -entsorgung sowie die Versorgung von Vieh- und Wildtränken; die Errichtung und Unterhaltung von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen im vorhandenen Straßenkörper, soweit keine Bäume geschädigt werden.

6. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die vorhandenen morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
7. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;
9. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Hinweis:

z. B. durch Drainagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D, Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten;

10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen) oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
11. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten und zu befahren;

Unberührt bleibt:

die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen. Dies gilt auch für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
13. außerhalb von Straßen und Wegen und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
14. Modellsport zu betreiben, Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
15. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen;
16. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere den Schutzzweck beeinträchtigende Freizeitnutzung auszuüben;

17. an Kleingewässern zu angeln, diese mit Fischen zu besetzen, Fische oder Vögel zu füttern;

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Altwässer und Sölle.

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild lebende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu entnehmen, zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

19. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Hinweis:

Dieses gilt auch für das Ausbringen jagdbarer Tiere. Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz⁷ vom 22.06.1994 (GV.NRW S. 516/864) in der derzeit geltenden Fassung.

21. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

⁷ Landesfischereigesetz – im Weiteren genannt LFischG

22. in Waldflächen Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar eines jeden Jahres) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen im Falle forstlicher Kalamitäten.

23. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen. Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante einzuhalten; Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern aufzubringen oder zu lagern;

Hinweis:

Die jeweils einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) in der derzeit geltenden Fassung.

24. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Erstaufforstungen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, die i. S. d. Schutzzweckes eine Biotopverbesserungsmaßnahme darstellen.

25. Wald in eine andere Nutzungsart sowie Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

26. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Bioziden zu behandeln;

27. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen;

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Zudem ausgenommen sind Kahlhiebe in zusammenhängenden Pappel- und Nadelholzbeständen (entsprechend § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen⁸ in der jeweils geltenden Fassung).

28. Bäume mit Horsten oder Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Das Verbot gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann unter den gegebenen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG jedoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

⁸ Landesforstgesetz – im Weiteren genannt LFoG

B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000-Gebiete

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete ist es verboten:

1. Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG in der jeweils gültigen Fassung) zu verwenden;
2. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
3. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzulegen. Ausgenommen bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

B.1 a

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete in den FFH-Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (9130*) und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0*) ist es zudem verboten:

5. Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der o. g. FFH-Lebensräume gehören;

Hinweis:

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

6. Kahlhiebe vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

C Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) aufzustellen und zu realisieren, der mit dem LANUV abzustimmen ist. Eine Abstimmung ist mit dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit der unteren Forstbehörde, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und ggf. weiteren Dienststellen erforderlich.

Hinweis:

Da Naturschutzgebiete i. d. R. zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen i. S. d. § 26 LG einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen

* Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie

Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplans erreicht. Daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. § 26 LG weitgehend verzichtet.

2. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
3. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts⁹ durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39 ff WHG, den Vorgaben des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen¹⁰ sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur bodenständige Laubbaumarten zu verwenden.

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig,...). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

C.1 Gebote innerhalb der Natura 2000-Gebiete

Innerhalb der Natura 2000-Gebiete ist es geboten:

1. ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig einen Waldpflegeplan (als Pflege- und Entwicklungsplan) von der zuständigen Forstbehörde aufstellen zu lassen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In ihrem Gültigkeitsbereich haben das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplans zu erfüllen;
2. zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Hinweis:

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 48c LG, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

⁹ Wasserhaushaltsgesetz – im Weiteren genannt WHG

¹⁰ Landeswassergesetz – im Weiteren genannt LWG

die über die Verbote dieser Verordnung hinausgehen, freiwilligen Anträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (vertragliche Vereinbarungen).

Notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht bleiben von o.g. Geboten unberührt.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21-28 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz¹¹ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW¹² sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12, 16, 17, 20, 26 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

¹¹ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

¹² Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

E Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs.1 LG Befreiung erteilen, wenn:
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 4a LG gilt entsprechend.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs.1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gem. § 71 Abs. 3 LG wird § 70 LG nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches¹³ ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.3322), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebiets:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

¹³ Strafgesetzbuch – im Weiteren genannt StGB

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

2.1.01 Bombecker Aa

Größe: 185,6 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte und der Detailkarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Flurstücke innerhalb des FFH-Gebiets

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 15

Flurstück: 61 tlw.

Flur: 16

Flurstücke: 30 tlw., 33 tlw., 49 tlw.

Flur: 52

Flurstücke: 7 tlw., 10 tlw., 13 tlw., 14, 15, 16 tlw., 17 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30, 31 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48, 72 tlw. 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 84 tlw., 86 tlw., 154 tlw., 171 tlw.

Flur: 53

Flurstücke: 1, 2, 3, 4 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 33 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 103 tlw., 114 tlw.

Gemarkung: Beerlage

Flur: 18

Flurstücke: 111 tlw., 112, 113 tlw.

Flur: 23

Flurstücke: 22 tlw., 31 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50/2, 53, 59 tlw., 60/1 tlw., 60/2 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 69, 70, 71, 72 tlw., 73 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 81, 82, 83, 84, 85, 86, 160 tlw., 172 tlw., 173 tlw., 174 tlw., 175 tlw., 176 tlw., 187 tlw.

Flurstücke außerhalb des FFH-Gebiets

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 52

Flurstücke: 50, 51 tlw., 55 tlw., 57 tlw., 72, 82 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 172 tlw.

Flur: 53

Flurstücke: 60 tlw., 61, 62 tlw., 63, 64 tlw., 65, 67 tlw., 68, 69 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 75

Gemarkung: Beerlage

Flur: 23

Flurstücke: 22 tlw., 23 tlw., 29 tlw., 102 tlw., 172 tlw., 187 tlw.

Erläuterung

Die Bombecker Aa wurde bereits mit der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 21.01.1993 als Naturschutzgebiet mit einer Gesamtfläche von 149,09 ha ausgewiesen. Die Gesamtfläche dieses festgesetzten Schutzgebiets wurde auch als FFH-Gebiet DE-4010-301 Bombecker Aa gemeldet. Für die Meldung des Gebiets waren die Kalktuffquellen und der Waldmeister-Buchenwald ausschlaggebend.

Im Zuge der Übernahme des Naturschutzgebiets in den Landschaftsplan wurden weitere Flächen nördlich und südlich der Bombecker Aa mit in das Naturschutzgebiet einbezogen. Diese sind nicht Bestandteil des FFH-Gebiets.

Die Bombecker Aa ist ein Quellbachsystem mit einem weitgehend naturbelassenen Oberlauf, naturnahen Erlen- und Eschenauenwäldern und angrenzenden ausgedehnten Buchenwäldern (v. a. Waldmeister-Buchenwald). Neben der Bombecker Aa sind in dem Gebiet drei weitere naturnahe Quellbäche vorhanden, die allesamt zur Steinfurter Aa entwässern.

Das Gebiet wird vom mit einzigartigen Kalksinterterrassen strukturierten, naturnahen Bachlauf der Bombecker Aa durchzogen. Die bachbegleitenden, relativ flachen Hügel sind geprägt durch einen der größten zusammenhängenden Waldmeister-Buchenwälder im Kernmünsterland. Im eigentlichen Bachtal nehmen die Erlen- und Eschen-Auwälder große Flächenanteile ein. In dem Gebiet ist eine der größten Flachlandpopulationen des Feuersalamanders beheimatet.

Neben den weitgehend bewaldeten Quellgebieten ist die nördlichste Quelle hingegen von offenen Grünlandbereichen geprägt. Südlich des bestehenden FFH- und Naturschutzgebiets Bombecker Aa zwischen den Hofstellen ehemals Vornholz und Isenberg im Kirschtal befindet sich ein weiterer Quellbach, der in die Bombecker Aa mündet. Sein Verlauf ist von einem kleinflächig aber typisch ausgebildeten Erlen-Eschen-Auenwald umgeben. Der südwestliche Bereich wird von einem Waldmeister-Buchenwald eingenommen, der im mittleren Bereich dem Waldtyp des Hainsimsen-Buchenwaldes zuzuordnen ist. Dem großen, naturnahen Waldgebiet und den angrenzenden Grünlandkomplexen kommt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine herausragende Bedeutung als Refugialraum und Ausbreitungszentrum zu (Parklandschaftsnetz, Münsterländer Höhennetz).

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-4010-008, GB-4010-009, GB-4010-010, GB-4010-011, 4010-012, GB-4010-013, GB-4010-014, GB-GB-4010-256.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Bombecker Aa als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG i. V. m. § 33 BNatSchG und dient dem Schutz der Lebensräume und Arten, die gem. der FFH-Richtlinie zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- a.) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG:
 - Kalktuffquellen (7220, prioritärer Lebensraum)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130, prioritärer Lebensraum)
 - Fließgewässer mit Unterwasser-Vegetation (3260)

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. d. § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Schwarzspecht.
- b.) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere eines großflächig zusammenhängenden, naturnahen Waldmeister-Buchenwaldes und eines weitgehend naturnahen Quell- und Bachsystems;
 - c.) zur Erhaltung der natürlichen Quellaustritte und naturnahen Bachmäander sowie der einzigartigen Sinterterrassen;
 - d.) zur Erhaltung und Förderung der unterschiedlich strukturierten Waldbestände und Grünlandflächen;
 - e.) zur Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
 - f.) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der für den Bereich der Baumberge typischen Karsterscheinungen als hydrogeologische Dokumente der jüngeren Landschaftsgeschichte;
 - g.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Gebiets;
 - h.) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere eines Grünland-Heckenkomplexes;
 - i.) zur Sicherung einer Fläche mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

B Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen von 2.1 B und 2.1 B.1 hinaus verboten:

29. die Gewässer in ihrer natürlichen Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere die Wasserläufe als Viehtränke zu benutzen sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
30. Entwässerungs- oder andere den Grundwasserstand verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Rahmen von Wiederaufforstungsmaßnahmen sind zeitlich befristete Entwässerungsmaßnahmen zulässig; bestehende Drainagen und deren Unterhaltung bleiben unberührt;
31. Silagemieten anzulegen;
32. Grünland umzuwandeln sowie Klärschlamm auf Grünlandflächen aufzubringen;
33. Wildäcker auf Grünland anzulegen;

In der Kernzone ist darüber hinaus verboten:

34. Kahlschläge vorzunehmen; zur Bestandserhaltung des gewässerbegleitenden Waldes ist lediglich eine plenterartige Nutzung zulässig;
35. mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten;
36. Wildfütterungen vorzunehmen.

Die darüber hinaus der Optimierung dienlichen Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 C und 2.1 C.1 aufgeführten Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleiben:

10. außerhalb der in der Festsetzungskarte dargestellten Kernzone die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 6, 8, 22, 24-28 sowie 2.1 B.1 Nrn. 1-4, B.1a 5 und 6 und 2.1.01 B 30 gelten jedoch uneingeschränkt;
11. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21, 22, 23, 25, 26 sowie 2.1.01 B Nrn. 29-34 gelten jedoch uneingeschränkt;
12. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz¹⁴ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW¹⁵ sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12, 16, 17, 20, 26 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
13. Bodenentnahmen geringen Umfangs zur Unterhaltung der Hofgräfte in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
14. Wasserentnahmen durch selbstsaugende Pumpen (z. B. Viehtränken).

¹⁴ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

¹⁵ Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

2.1.02 Berkelaue

Größe: 138,3 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte und der Detailkarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Flurstücke innerhalb des FFH-Gebiets

Gemarkung: Billerbeck Stadt

Flur: 4

Flurstück: 101 tlw.

Flur: 5

Flurstücke: 6, 7, 8, 41 tlw., 57 tlw., 150 tlw., 193, 194, 195, 196, 197 tlw., 199 tlw., 200, 265 tlw., 269 tlw., 276

Flur: 6

Flurstücke: 2 tlw., 3, 4, 8, 9, 10 tlw., 160, 162, 163, 209 tlw., 213 tlw., 220, 222, 443 tlw., 513, 516, 527 tlw., 608 tlw., 609 tlw., 655 tlw., 709 tlw., 711, 712, 713, 714

Flur: 7

Flurstücke: 60 tlw., 190 tlw.

Flur: 20

Flurstücke: 42 tlw., 195 tlw., 227 tlw.

Flur: 22

Flurstück: 21 tlw.

Flur: 23

Flurstücke: 19, 31 tlw., 78 tlw., 93 tlw., 94, 95, 96 tlw., 97 tlw., 98 tlw.

Flur: 24

Flurstücke: 5, 14, 16, 17 tlw., 59 tlw., 66, 102, 103, 104, 105, 111, 112 tlw., 131 tlw., 336, 337, 338, 339, 520 tlw., 531, 532 tlw.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 2

Flurstücke: 72 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 95

Flur: 39

Flurstücke: 1, 2 tlw., 3 tlw., 40 tlw., 42 tlw., 52 tlw., 53, 54, 59, 60, 61, 62 tlw., 63, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 88 tlw., 89, 105, 107, 110 tlw., 114, 147 tlw., 159, 160, 161, 187 tlw.

Flur: 40

Flurstücke: 59, 60, 61, 62 tlw., 63 tlw., 64, 65, 66 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 71, 72, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 161 tlw., 164, 165, 166, 168, 169, 170

Flur: 41

Flurstücke: 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 40 tlw., 41 tlw.

Flur: 42

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18, 19, 20 tlw., 21 tlw., 27, 28 tlw., 29 tlw., 50 tlw., 69 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 80 tlw., 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 107 tlw., 111 tlw., 112, 119 tlw., 123, 124, 125, 126, 127, 128

Flur: 49
Flurstücke: 21 tlw., 22 tlw., 46 tlw.

Flur: 50
Flurstücke: 4, 37 tlw., 38, 39, 41, 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45, 48, 49 tlw., 79 tlw., 94 tlw., 98, 105, 110 tlw., 111 tlw., 122, 123 tlw., 124, 125 tlw.

Flur: 51
Flurstücke: 14 tlw., 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25 tlw., 26, 35 tlw., 36 tlw., 39 tlw., 46 tlw., 49 tlw., 57 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 79, 80, 81, 82 tlw., 83 tlw., 84, 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 97, 99, 100, 101 tlw., 102 tlw., 111, 112, 113, 115 tlw., 116, 124, 125, 129, 130, 131, 138, 139, 140 tlw., 141 tlw.

Flurstücke außerhalb des FFH-Gebiets

Gemarkung: Billerbeck Stadt

Flur: 5
Flurstücke: 41 tlw., 57 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 199 tlw., 265 tlw., 269 tlw.

Flur: 6
Flurstücke: 2 tlw., 10 tlw., 209 tlw., 213 tlw., 608 tlw., 609 tlw., 709 tlw., 723 tlw.

Flur: 20
Flurstücke: 21 tlw., 93 tlw., 195 tlw., 227 tlw.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 39
Flurstücke: 62 tlw., 105 tlw.

Flur: 40
Flurstück: 62 tlw.

Flur: 41
Flurstück: 41 tlw.

Flur: 42
Flurstücke: 27 tlw., 28 tlw., 31 tlw., 69 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 111 tlw.

Flur: 51
Flurstücke: 25 tlw., 84 tlw.

Erläuterung

Der Landschaftsplan Baumberge-Nord übernimmt das bestehende Naturschutzgebiet Berkelaue mit der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29.11.2001 und erweitert es größtenteils auf die Grenze des FFH-Gebiets Berkel (DE4008-301).

Seit 1988 gibt es Bestrebungen, die Berkel als einen der wenigen auf weiten Strecken noch im natürlichen Bett verlaufenden Tieflandfluss unter Schutz zu stellen. 1994 wurde der Quellbereich in Billerbeck von der Bezirksregierung Münster als Naturschutzgebiet ausgewiesen, 1998 folgte die Naturschutzgebietsverordnung für die Berkelaue zwischen Billerbeck und Coesfeld. Heute ist ein zusammenhängendes Schutzgebiet von der Quelle bis zur niederländischen Grenze vorhanden. Über 40 km erstreckt sich die sehr reich strukturierte, von Grünland dominierte Flussaue quer durch das Westmünsterland. Auch in den Niederlanden, wo die Berkel bei Zutphen in die IJssel mündet, sind Schutzbestrebungen eingeleitet worden.

Die Ausweisung des Gebiets Berkelaue als Naturschutzgebiet dient vorrangig der Vorbereitung und Umsetzung eines landschaftsökologischen Leitkonzepts. Dieses beschreibt die Erhaltung und zukünftige Entwicklung der Berkel und ihrer Aue von der Quelle im Kreis Coesfeld bis zu ihrem Grenzübertritt in die Niederlande nordwestlich von Vreden im Kreis Borken. Der sich hieraus für den Landschaftsplan ergebende räumliche Geltungsbereich des Naturschutzes konkretisiert die Darstellungen und Ziele sowohl des Landesentwicklungsplans als auch des Regionalplans Münsterland.

Unter Berücksichtigung der Zielaussagen des Gewässerauenprogramms NRW ist das Leitbild für die Berkel wie folgt formuliert worden:

Die Berkelaue soll zu einer vorrangig durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten, naturnahen Flussauenlandschaft entwickelt werden. Die durch historische oder wiedereingeführte Extensivnutzungen entstandenen naturgeprägten Biotoptypen sind in diese naturnahe Aue eingebunden und untereinander vernetzt. Diese sollen erhalten bzw. entwickelt werden. Dabei ist beabsichtigt, die menschlichen Nutzungen (z. B. Landwirtschaft-, Gewässer-, Jagd- und Freizeitnutzung) mit einer natürlichen Entwicklung des Naturhaushalts in Einklang zu bringen.

Nicht überplanbare Flächennutzungen wie die dichte Bebauung der Stadtgebiete und die darin enthaltenen, nicht entfesselbaren Flussabschnitte sollen durch Biotopvernetzung und Trittsteinbildung sowie durch die Verbesserung der Durchgängigkeit im Fluss aufgewertet werden. Unter Berücksichtigung des Leitbildes und im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wurde die Naturschutzgebietsverordnung Berkelaue im Einvernehmen mit der Kernarbeitsgruppe durch die Bezirksregierung erlassen.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor: GB-4009-002, GB-4009-003, GB-4009-004.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Berkelaue als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG i. V. m. § 33 BNatSchG und dient dem Schutz der Lebensräume und Arten, die gem. der FFH-Richtlinie zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und Einheit der Berkel und ihrer Aue als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von überregionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie in seiner kulturlandschaftlichen Prägung;
- b.) zur Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von:
 - Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Wasserorganismen, Libellen und bestimmten an diesen Lebensraum angepassten Säugetieren (z. B. Wasserfledermaus);
 - seltenen, z. T. stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen in der Aue, auf Ufersäumen und auf den Talkanten mit Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten

durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder der Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaften (Erlen-Eschenwald) sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;

- c.) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Flussauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und unbeeinträchtigter Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-, Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d.) aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- e.) zur Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
- f.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebiets;
- g.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen in der Talau und zum Schutz des Fließgewässerökosystems, sowie der Regelung von (Freizeit-) Nutzungen;
- h.) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblichen Bestandteil des Gebiets i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Flüsse mit Schlammflächen und einjähriger Vegetation (3270)
- feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (9190)

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgeblichen Bestandteil des Gebiets i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. d. § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

B Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen von 2.1 B und 2.1 B.1 hinaus verboten:

29. Arbeiten an der Gewässerunterhaltung durchzuführen, die nicht mit dem Landrat des Kreises Coesfeld (untere Wasserbehörde/untere Landschaftsbehörde) einvernehmlich abgestimmt sind);

Hinweis:

Im Gegensatz zu dem Maßnahmenpaket des Berkelaufenkonzeptes, das nur nach Zustimmung der Betroffenen realisiert wird, handelt es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine gesetzlich verankerte Aufgabe.

Bei der Festlegung von Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sind die Ziele und Maßnahmen des Berkelaufenkonzeptes zu beachten. Es ist zwischen den Belangen des Naturschutzes (Schutzzweck dieser Satzung), den Belangen der Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz) und den Belangen der Anlieger abzuwägen. Im Streitfall entscheidet die untere Wasserbehörde gem. § 98 LWG.

30. andere die Bodengestalt (z. B. Morphologie der Ufer-, Tal- und Böschungskanten) verändernde Maßnahmen durchzuführen mit Ausnahme der Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen außerhalb der Uferböschung. Die Freihaltung der Ufer von Unrat gem. § 90 LWG bleibt erlaubt.

Hinweis:

Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und des Gewässers (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen) sollten erhalten bleiben. Im Bereich der Uferböschung oder des Gewässers vorhandenes natürliches Treibgut sollte belassen bleiben. Über Art und Umfang dieser fließgewässerdynamischen Maßnahmen ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu entscheiden;

31. die Ufer der Berkel sowie die Ufer von Gräben und anderen Zuläufen innerhalb des Schutzgebiets zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch das Einbringen von Bauschutt, anderen Baustoffen oder ähnlichem Material, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen);

32. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen zu lagern;
33. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
34. Holz innerhalb von Feuchtfeldern, innerhalb von Sümpfen und innerhalb eines Abstandes von 15 m von Gewässern mit Maschineneinsatz zu rücken oder zu transportieren;
35. anfallendes liegendes und stehendes Totholz aus den Beständen zu entfernen;
36. Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäusungsflächen anzulegen;
37. die Jagd auf Federwild durchzuführen; ausgenommen ist die Durchführung der Jagd auf Federwild in der Zeit vom 16.10. - 15.03., soweit die jagdrechtlichen Vorgaben es erlauben;

Unberührt bleibt:

die Jagd auf Elstern und Krähen entsprechend der jagdrechtlichen Vorgaben.

38. Treib- und Gesellschaftsjagden durchzuführen; ausgenommen ist die Durchführung von Treib- und Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 16.10. - 15.03.;
39. Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen. Dies gilt auch für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
40. innerhalb der in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Angelverbotsbereiche zu angeln oder diese sonst fischereilich zu nutzen.

Hinweis:

Maßnahmen der Fischhege i. S. d. § 3 Abs. 1-3 LFischG in der Fassung vom 22.06.1994 (GV.NW S.516/864) sind in den fischereilich nutzbaren Bereichen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zulässig.

C Gebote

Über die Gebote von 2.1 C hinaus ist es geboten:

5. die Wiederbewaldung abgeholzter Waldflächen nach Möglichkeit über eine natürliche Entwicklung (Sukzession) erfolgen zu lassen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleiben:

10. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 8, 9, 10, 21-28 sowie 2.1.02 B Nrn. 31-35 gelten jedoch uneingeschränkt;
11. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz¹⁶ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW¹⁷ sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12,

¹⁶ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

¹⁷ Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

- 16, 17, 20, 26 sowie 2.1.02 B Nrn. 36-40 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
12. sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen einschließlich öffentlicher Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält.

2.1.03 Berkelquelle

Größe: 12,1 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte und der Detailkarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Flurstücke innerhalb des FFH-Gebiets

Gemarkung: Billerbeck Stadt

Flur: 20

Flurstücke: 24 tlw., 29, 30 tlw., 31 tlw., 39 tlw., 40, 41 tlw., 42 tlw., 43, 44, 196, 197 tlw., 199 tlw., 200, 288 tlw., 289 tlw., 290 tlw.

Flur: 23

Flurstücke: 5, 21, 79 tlw., 81 tlw., 82 tlw.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 23

Flurstücke: 57, 72 tlw., 73, 88 tlw., 98 tlw.

Flurstücke außerhalb des FFH-Gebiets:

Gemarkung: Billerbeck Stadt

Flur: 20

Flurstücke: 288 tlw., 290 tlw.

Erläuterung

Es handelt sich um das seit dem 22.03.1994 bestehende Naturschutzgebiet Berkelquelle. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG i. V. m. § 33 BNatSchG und dient dem Schutz der Lebensräume und Arten, die gem. der FFH-Richtlinie zu schützen sind.

Das Schutzgebiet stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dar. Der Bereich Berkelquelle ist dem FFH-Gebiet Berkel (DE-4008-301) zugehörig. Für die Meldung des Gebiets sind die Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation und feuchte Hochstaudenfluren ausschlaggebend.

Das Gebiet stellt den Quellbereich der Berkel südöstlich von Billerbeck dar. Der obere Abschnitt des Gebiets wird von einem Kleingewässer-Verlandungskomplex eingenommen. Der Auenbereich zwischen den gut ausgeprägten Terrassenkanten wird von einem Mosaik aus Röhrichtbeständen und Hochstaudenfluren mit einzelnen aufkommenden Erlen und Weiden besiedelt. Die flachen, verlandenden Kleingewässer weisen Wasserkresse- und Wasserhahnenfußbestände auf. Nach Unterquerung einer Straße teilt sich der Bach in zwei Arme und umfließt einen Erlen-Pappel-Bruchwald. Stellenweise befinden sich nasse Bereiche mit standorttypischen Bruchwaldarten. Ausgedehnte Bereiche mit Nitrophyten (v. a. ausgebreitete Brennnesselherde) und Brombeeren weisen auf eine starke Eutrophierung und Entwässerung des Waldes hin. Dem Wald ist nördlich ein Teich mit abgeschrägten, befestigten

Ufern und einigen jungen Uferbäumen (Erlen und Eschen) vorgelagert. Am östlichen Rand der Aue liegt ein weiterer Teich, bei dem es sich um einen Quellteich der Berkel handelt. Hier haben sich ein schmaler Röhrichtsaum sowie Ufergebüsche entwickelt. Die südlichen Auenkanten sind meist steil und von einem Gehölzsaum aus Eschen, Pappeln und Erlen bestockt. Unterhalb des Siedlungsrandes von Billerbeck verläuft die Berkel etwas eingetieft, jedoch mit weitgehend naturnahen Uferstrukturen.

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-4009-001.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Berkelquelle als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG i. V. m. § 33 BNatSchG und dient dem Schutz der Lebensräume und Arten, die gem. der FFH-Richtlinie zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- a.) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Grünlandaue mit mehreren unter § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG fallenden Biotoptypen wie Erlenbruchwald, Schilfröhricht- und Verlandungszonen sowie noch eines in Teilen naturnahen Bachlaufs mit Quellen und deren Biozöosen;
- b.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen;
- c.) zur Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
- d.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, und hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- e.) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblichen Bestandteil des Gebiets i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)
- feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (9190)

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgeblichen Bestandteil des Gebiets i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. d. § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

B Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen von 2.1 B und 2.1 B.1 hinaus verboten:

29. Kahlschläge vorzunehmen; der Pappelbestand kann durch Kahlschlag geerntet werden;
30. Silage- oder Futtermieten anzulegen und Gülle auszubringen;
31. Wildäcker im Wald und auf Grünland anzulegen.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 C und 2.1 C.1 aufgeführten Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Festsetzung bleiben:

10. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 8, 9, 22, 24, 25, 28 sowie 2.1.03 B Nrn. 29 und 31;
11. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung. unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21, 22, 25 sowie 2.1.03 B Nrn. 30 und 31 gelten jedoch uneingeschränkt;
12. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachspüren, Erlegen und Fangen von Wild, sowie das Errichten von Ansitzleitern zu jagdlichen Zwecken in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 12 und 20 sowie 2.1.03 B Nrn. 36-39 sind zu beachten;
13. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 9, 10, 16, 17, 20 gelten jedoch uneingeschränkt
14. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sollten mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

2.1.04 Düsterbachaue

Größe: 15,2 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 45

Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 4 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 20 tlw., 21, 22 tlw., 25 tlw., 40 tlw., 44, 51 tlw., 59 tlw., 93 tlw.

Flur: 47

Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 9 tlw.

Flur: 48

Flurstücke: 14 tlw., 16 tlw., 17, 19 tlw., 20 tlw., 23 tlw., 25 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29, 30, 31, 32, 33, 34 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41, 42 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 51, 53 tlw., 63 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet bildet die Fortsetzung des bestehenden Naturschutzgebiets Düsterbachaue im Geltungsbereich des Landschaftsplans Rorup. Es umfasst den Verlauf des Düsterbaches und seiner angrenzenden wald- und grünlandreichen Niederung in der Bauerschaft Westhellen in der Gemeinde Billerbeck. Das Gebiet erstreckt sich über eine Länge von 2,3 km des Gewässerverlaufs von dem Gemeindeweg Am Hiegesch bis zur Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplans an der Gemeindegrenze von Coesfeld und Billerbeck.

Bei dem Gebiet handelt es sich größtenteils um eine schmale Gewässerniederung, die meist durch deutliche Terrassenkanten von dem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Umfeld getrennt ist. Die Niederung wird hauptsächlich als Grünland bewirtschaftet. Unterhalb der L 581 ist das Grünland als seggen- und binsenreiche Feuchtwiese ausgeprägt. Der begradigte Bach wird nur vereinzelt von Ufergehölzen gesäumt, weist jedoch auf der gesamten Länge dichte, niedrigwüchsige Fließgewässer-Röhrichte auf. Bei Hof Wermelt befinden sich mehrere kleine Teiche, in denen die Quelle aufgestaut ist.

Im Oberlauf grenzt ein 5,8 ha großer Waldbestand („Eisseln“) an den Verlauf des Düsterbaches an, der dem Typ Waldmeister-Buchenwald zuzuordnen ist. Dieser stellt ein Trittsteinbiotop in der sonst weitgehend waldarmen Landschaft dar. Der Wald ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4009-0039 aufgeführt.

Im Vordergrund der Ausweisung als Naturschutzgebiet stehen der Erhalt und die Entwicklung eines für die Region seltenen Lebensraumtyps (Quellbach) welcher ein Vernetzungselement als Seitental der Berkel zwischen Coesfeld und Billerbeck darstellt. Als schützenswerte und zu erhaltende Lebensräume gelten insbesondere die Feuchtgrünlandflächen, Seggenriede, Kleingewässer und Sumpfwälder, die im Biotopkomplex einer Vielzahl von Tierarten (z. B. Libellen) einen Lebensraum bieten.

Innerhalb des landesweiten Biotopverbundes ist das Gebiet aufgrund der z. T. naturnahen Ausstattung und als Refugiallebensraum sowie wegen seiner Vernetzungsfunktion von herausragender Bedeutung (Berkel-Heubach-Korridor).

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-4009-247.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Düsterbach als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten einer naturnahen Grünlandaue, eines in Teilen noch naturnahen Bachlaufes und von naturnahen Waldbeständen;
- b.) zur Sicherung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen;
- c.) wegen der Vielfalt, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- d.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- e.) zur Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
- f.) zur Sicherung einer Fläche von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (Kernfläche).

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung er-

folgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben
2. Vermeidung weiterer Eutrophierung
3. Entwicklung dynamischer Fließgewässervorgänge
4. Umwandlung von Nadelwald, insbesondere im Quellbereich, in Laubwald

2.1.05 Himmelsteiche am Königsweg

Größe: 12,7 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 48

Flurstücke: 20 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 25 tlw., 26, 27 tlw., 57, 62

Erläuterung

Die Himmelsteiche am Königsweg stellen einen Lebensraumkomplex in leichter Kuppenlage innerhalb der Bauerschaft Westhellen dar.

Das Naturschutzgebiet hebt sich innerhalb einer überwiegend intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft hervor, in der Äcker dominieren. Der unter Schutz gestellte Bereich setzt sich im Wesentlichen aus Grünlandflächen zusammen, die durch linienförmige Gehölzstrukturen, einzelne trockene Gräben und mehrere Kleingewässer untergliedert sind. Unter den Gehölzen finden sich u. a. kleinere wertvolle Altholzbestände. Die als Wegbegleitung und Flächenbegrenzung auftretenden Heckenstrukturen weisen eine unterschiedliche Bestockung auf und erscheinen als Strauch- oder Baumhecken. Im Nordwesten schließen sich naturnahe Laubwaldbestandteile des Beckfelds mit Eichen und Buchen an die Grünlandfläche an und begrenzen dort das Naturschutzgebiet zu den umliegenden Äckern.

Die ins Grünland eingebetteten Kleingewässer stellen besonders wichtige Teilhabitate und Trittsteinbiotope dar. Sie überschreiten selten eine Größe von 500 m² und zeigen sich in unterschiedlicher Ausprägung bezüglich Besonnung und Vegetation. Der Großteil ist jedoch einer erhöhten Einstrahlung ausgesetzt und besitzt neben einer dichten Wasserlinsendecke auch eine ausgeprägtere Unterwasservegetation. Mit ihren üppigen Laichkraut- und Armleuchteralgenvorkommen sowie dichten Wasserschwadenbeständen stellen sie ideale Laichgewässer für Amphibien dar. Durch den Biotopkomplex der angrenzenden Gehölzstrukturen und dem Offenland mit erhöhter Sonneneinstrahlung ist hier ein optimales Reproduktions- und Nahrungshabitat für den Laubfrosch geschaffen, das darüber hinaus auch sehr wertvoll für Libellen und Kammolche ist. Eine besondere Bedeutung kommt dem Gebiet als Lebensraum des Neuntöters zu. Das gut überschaubare und heterogen gestaltete Gelände bietet ihm hervorragende Bedingungen. Entsprechend haben sich auch viele weitere Hecken- und Gebüschbrüter angesiedelt.

In seiner Ausstattung ist der Lebensraumkomplex in dieser Region nur noch selten anzutreffen und von sehr großer ökologischer Bedeutung. Er ist daher besonders schutzwürdig. Mit seiner Strukturvielfalt und der vernetzenden Funktion insbesondere hinsichtlich der besonnten Kleingewässer birgt er wertvolle Lebensräume für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten und stellt einen bedeutenden Trittstein im Korridor des landesweiten Biotopverbundes dar.

Der überwiegende Teil des Gebiets wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4009-0025 geführt. Ziel ist der Schutz zur Erhaltung von vernetzten Lebensräumen mit deren typischen Lebensgemeinschaften.

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-4009-249, GB-4009-250, GB-4009-251, GB-4009-252.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in einem Grünlandkomplex mit Kleingewässerbiotopen und Heckenstrukturen in teils besonders wertvoller Ausprägung;
- b.) wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
- c.) zur Sicherung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen, insbesondere wertvoller als Laichplätze dienender Kleingewässer;
- d.) zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
- e.) zur Sicherung einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung und Förderung von artenreichem Grünland durch extensivierte Nutzung
2. Erhaltung und Optimierung der Kleingewässer u. a. als Laichhabitatpflege für den Laubfrosch z. B. durch Freistellung von beschatteten Bereichen
3. Heckenpflege zur Erhaltung eines vielfältig strukturierten und artenreichen Teillebensraumes insbesondere für Hecken- und Gebüschbrüter
4. Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laubwäldern mit Tot- und Altholzanteilen und strukturreichen Waldrändern

2.1.06 Alstätter Wäldchen und Mühlenbach bei Haus Hameren

Größe: 43,8 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 25

Flurstücke: 434 tlw., 438 tlw., 439 tlw., 441 tlw., 442 tlw., 443 tlw., 446 tlw.

Flur: 26

Flurstücke: 44 tlw., 46 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 55 tlw., 56, 57, 58 tlw., 59, 60, 61, 62 tlw.

Flur: 35

Flurstücke: 6 tlw., 8 tlw., 9, 10 tlw., 11 tlw., 13 tlw., 23 tlw., 24, 25 tlw., 54 tlw., 56, 57, 58 tlw., 59 tlw., 63 tlw., 65 tlw.

Flur: 36

Flurstücke: 1 tlw., 84 tlw., 89 tlw.

Flur: 37

Flurstücke: 1 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 42 tlw., 50, 52 tlw., 55 tlw., 79 tlw.

Flur: 42

Flurstücke: 58 tlw., 63 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 89 tlw., 111 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst ein strukturreiches Lebensraummosaik aus naturnahen Laubwäldern und Offenlandlebensräumen entlang des Mühlenbaches und seiner Seitenarme. Es liegt dabei in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Wasserburg Haus Hameren südlich von Billerbeck an der L 580.

Die Wälder östlich von Haus Hameren sind im Zentrum durch den Quellbereich des Mühlenbaches gekennzeichnet. Sie setzen sich aus Waldmeister-Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern bis zum Übergang zu Bruchwaldbeständen auf den quelligen Standorten zusammen. Westlich der L 580 schließt sich ein weiterer Waldbestand an, der den Eichen-Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und entwässerten Bruchwaldstandorten zuzuordnen ist. Die Wälder werden durch den Mühlenbach und dessen Seitenarme miteinander verbunden. Insbesondere im Oberlauf und Quellbereich weisen die Gewässer einen naturnahen, weitgehend unverbauten Zustand auf. Westlich der L 580 sind die Gewässer deutlich stärker begradigt, weisen im Umfeld aber eine besonders vielgestaltige, kleinteilige Kulturlandschaft auf. Insbesondere entlang des südlichen Seitenarms befinden sich artenreiche Wiesen und größere Röhrichte. Der Mühlenbach wird hier zum Mühlenteich aufgestaut. Unterhalb des Mühlenteichs umfasst das Naturschutzgebiet nur den Bachlauf mit den angrenzenden Gehölzstrukturen in der ansonsten freien Feldflur. Westlich der Gemeindestraße Ostheller Lau wird der Verlauf des Mühlenbaches im Naturschutzgebiet der Berkel fortgesetzt.

Im Vordergrund der Schutzgebietsausweisung stehen der Erhalt und die Entwicklung eines Lebensraummosaiks aus verschiedensten Biotopen, insbesondere naturnaher Fließgewässerabschnitte, Kleingewässer, naturnaher Wälder, Quellbereiche, Röhrichte, Seggenriede, Feucht- und Nassgrünland sowie Bruch- und Auwald.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4009-0061 geführt und als naturschutzgebietswürdig eingestuft. Die Fläche ist in ihrer Komplexität und Flächengröße sehr bemerkenswert und von sehr großer ökologischer sowie kultureller Bedeutung. Sie birgt zahlreiche geschützte Lebensräume in sich, die in dieser Ansammlung und ihrem Zusammenspiel in der Region nicht mehr häufig anzutreffen sind. Des Weiteren stellt der Bereich eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar. Das Seitental des Mühlenbaches hat die Funktion eines Trittsteinbiotops der Berkel zwischen Coesfeld und Billerbeck und besitzt eine herausragende Bedeutung für den Berkel-Heubach-Korridor.

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor: GB-4009-0027, GB-4009-0038, GB-4009-256, GB-4009-257, GB-4009-259.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einem naturnahen Waldgebiet mit verschiedenen verzahnten Offenlandbiotopen in teils besonders wertvoller Ausprägung;
- b.) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von einem naturnahen Gewässerverlauf mit Quellbereichen im Alstätter Wäldchen;
- c.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- d.) zur Erhaltung und Förderung gesetzlich geschützter Biotope;
- e.) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- f.) zur Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
- g.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- h.) zur Sicherung einer Kernfläche von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Förderung von bodenständigen Gehölzbeständen durch Waldumbau, insbesondere im Umfeld des Quellbereichs
2. Erhaltung von Altholzbeständen
3. Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft und Anreicherung der Bachauen mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
4. Optimierung der natürlichen Auendynamik z. B. durch Rückbau noch vorhandener Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
5. Reaktivierung von historischen Gewässerläufen

2.1.07 Waldkomplex Nordholt

Größe: 61,3 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 7

Flurstücke: 5 tlw., 6, 36, 38, 39, 40, 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 50, 65 tlw.

Flur: 8

Flurstücke: 27 tlw., 35 tlw.

Gemarkung: Beerlage

Flur: 14

Flurstück: 130 tlw.

Flur: 15

Flurstücke: 14 tlw., 15/1 tlw., 15/2, 19, 24, 25, 26, 110 tlw., 231 tlw., 234 tlw., 254 tlw.

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt überwiegend in der Gemarkung Havixbeck nördlich des Wasserschlosses Haus Stapel. Die Flächen nördlich der Landwehr zählen zur Gemarkung Beerlage (Billerbeck).

Bei dem Naturschutzgebiet Nordholt handelt es sich um einen größeren Waldbestand, der sich aus Eichen-Hainbuchenwaldbeständen und einzelnen größeren Nadelwaldabteilungen zusammensetzt. Seine besondere Schutzwürdigkeit liegt in der Bedeutung als Sommer- und Winterquartier der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) sowie des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) und der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*).

Darüber hinaus stellt der Waldkomplex in Verbindung mit den zahlreichen anstehenden Graben- und Wallsystemen einen besonders schutzwürdigen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Hierzu zählt auch die in dem Gebiet vorhandene Landwehr, die sich durch das Gebiet von West nach Ost zieht und sich im Westen als breiter Heckenstreifen in der Feldflur fortsetzt.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4010-0010 geführt.

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-4010-261.

Der Regionalplan Münsterland stellt den westlichen Teil des Gebiets als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere der hier vorkommenden stark gefährdeten Fledermausarten;
- b.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- c.) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden;
- d.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- e.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern
2. Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebots geeigneter Quartierbäume
3. Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Biozide)

2.1.08 Münstersche Aa

Größe: 20,9 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Schonebeck

Flur: 2

Flurstücke: 79, 81 tlw., 83 tlw., 85, 86, 87, 96 tlw., 167 tlw., 170, 235 tlw.

Flur: 3

Flurstücke: 29 tlw., 30, 31 tlw., 37 tlw., 38, 40 tlw., 41, 42, 43, 44, 130, 131, 132 tlw., 133, 134, 144 tlw., 169 tlw., 204 tlw., 233 tlw., 253 tlw.

Flur: 26

Flurstücke: 48, 49 tlw., 52 tlw., 71, 73 tlw., 80 tlw.

Flur: 28

Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 12, 16, 17, 18, 24, 27, 28, 32 tlw., 34 tlw., 35, 36 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst den Wasserlauf der Münsterschen Aa und der angrenzenden Flächen in der Gemarkung Schonebeck (Gemeinde Havixbeck). Östlich der Kreisgrenze wird das Schutzgebiet auf Münsterscher Seite fortgesetzt (Naturschutzgebiet Aa-Aue – Landschaftsplan Roxeler Riedel).

In dem Abschnitt verläuft die Aa meist in einem gestreckten bis leicht gewundenen Lauf. Das Wehr an der Beckfelds Mühle führt dabei zu einer deutlich herabgesetzten Fließgeschwindigkeit oberhalb der Mühle. Die Aa verfügt hier über eine ausgeprägte Niederung, die sich teilweise in einer Terrassenkante von bis zu 3 m von dem höher gelegenen Umfeld absetzt.

Die Nutzung der Niederung ist durch einen weitgehend geschlossenen Grünlandgürtel und einen Auwaldbestand gekennzeichnet. Der Waldbestand wird überwiegend durch eine Pappelbestockung geprägt, weist aber auch typische Arten der Bruch- und Auwälder auf. Zahlreiche ehemalige Altwasser mit verschiedenen Stadien der Stillgewässersukzession durchziehen die morphologisch markante Aue. Die Altwasser sind bis auf das östlichste komplett von der Aa abgeschnitten. Letztgenanntes wird bei geringem Hochwasser bereits wieder durchflossen. Die Aue ist eine der wenigen flächenhaften Auwaldbestände im Umkreis und ist daher für den Biotop- und Artenschutz von besonderer Bedeutung. Zusammen mit den angrenzenden auentypischen Biotopen wie Auwald oder Stillgewässer stellt dieser Abschnitt der Münsterschen Aa mit seinen zumeist grünlandgeprägten Auenbereichen einen wertvollen Lebensraum und ein wichtiges Vernetzungsbiotop für auentypische Arten dar.

Die Münstersche Aa stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im nördlichen Kernmünsterland dar.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4011-0006 und BK-4010-0111 geführt.

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-4011-201, GB-4011-207, GB-4011-208, GB-4011-209, GB-4011-210.

Der Regionalplan Münsterland stellt den gesamten Lauf der Münsterschen Aa von Hohenholte bis Beckfelds Mühle als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der weitgehend naturnahen Gewässeraue;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs einschließlich seiner Fließgewässerdynamik;
- c.) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, z. T. stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Gewässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes, sowie der Auwälder;
- d.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e.) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden;
- f.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- g.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- h.) zur Sicherung einer Fläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung der Gewässer
2. Erhaltung des Kleinreliefs
3. Entwicklung eines durchgehend naturnahen Fließgewässers durch Rückbau der Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
4. Erhaltung und Entwicklung der Überschwemmungsdynamik (Uferabbrüche, Laufverlagerung) durch Rückbau der Uferbefestigungen
5. Reaktivierung einer noch vorhandenen Mäanderschleife
6. Erhaltung der Landschaftsstrukturen
7. Extensivierung der Grünlandnutzung
8. Anlage von Gewässerrandstreifen

9. Entwicklung einer regelmäßig überschwemmten Aue mit naturnahem Gehölzbestand (Entnahme von Pappeln)
10. Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auengehölzen, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen

2.1.09 Quellgebiet Nonnenbach

Größe: 10,0 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 22

Flurstücke: 38 tlw., 40 tlw., 45, 62 tlw., 68 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst die strukturierten Grünlandkomplexe und artenreichen Waldmeister-Buchenwälder im Quellgebiet des Nonnenbaches. Der Bereich liegt westlich der L 577, nördlich der Gemeindegrenze zwischen Nottuln und Billerbeck Kirchspiel.

Das Naturschutzgebiet Quellgebiet Nonnenbach grenzt im Westen an das rechtskräftige Naturschutzgebiet Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark (Landschaftsplan Rorup) an.

Nordwestlich von Nottuln liegt im Grenzbereich des Naturschutzgebiets im Landschaftsplan Rorup und den Weideflächen bei Hof Wenker ein Quellgebiet des Nonnenbaches. Der Bach fließt durch die Weideflächen in einen artenreichen Waldmeister-Buchenwald, wo er tief eingeschnitten und mäandrierend, gespeist von einer weiteren Quelle verläuft. Östlich der L 577, nicht mehr Teil des Naturschutzgebiets, wird er in zwei Teichen auf einer Weidefläche aufgestaut, bevor er in das dem Naturschutzgebiet Nonnenbach Nottulner Berg (Landschaftsplan Baumberge-Süd) zugehörige Waldgebiet fließt.

Der Biotopkomplex aus dem Quellbereich des Nonnenbaches, teils gut strukturierten Grünlandflächen und Obstwiesen sowie dem artenreichen Waldmeister-Buchenwald, stellt einen wichtigen Refugiallebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Die strukturierten Grünlandbereiche und Obstwiesenbestände sind ein typisches Beispiel für altgewachsene Kulturbiotop der Münsterländer Parklandschaft.

Des Weiteren stellt das Gebiet einen wichtigen Trittstein im Sinne der Biotopvernetzung zwischen den Eichen-Buchenwäldern im westlich angrenzenden Naturschutzgebiet Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark und dem östlich angrenzenden Buchenwaldkomplex des Naturschutzgebiets Nonnenbach Nottulner Berg dar.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4009-0001 geführt.

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-4009-0001.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c.) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden;
- d.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- e.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- f.) zur Erhaltung und Entwicklung eines Gebiets von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (Kernfläche).

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Förderung von artenreichem Grünland durch eine extensivierte Nutzung
2. Förderung der eigendynamischen Entwicklung der Fließgewässer durch Pufferstreifen und Initialmaßnahmen
3. Erhaltung der Laubholzbestockung
4. Vermeidung von Eutrophierung

2.1.10 Asholtbusch

Größe: 61,6 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 21

Flurstücke: 16, 17 tlw., 132, 135, 137 tlw.

Flur: 22

Flurstücke: 13 tlw., 34 tlw.

Flur: 56

Flurstücke: 2 tlw., 3, 4 tlw., 6, 7

Erläuterung

Beim Asholtbusch handelt es sich um einen zusammenhängenden Waldmeister-Buchenwaldkomplex in kuppiger Lage am Fuße des Baumbergs. Das ca. 62 ha große Gebiet liegt südlich des Ferienparks Baumberge an der K 18 zwischen Billerbeck und Nottuln.

Ein ca. 17 ha großer Kernbereich des Asholtbusches zählt zur Kulisse der Wildnisgebiete in NRW (WG-COE-0001-01 – Nonnenbach).

Der Wald wird überwiegend von alten Buchenbeständen mit typischem Hallenwaldcharakter sowie einer nur sehr gering ausgeprägten Strauchschicht gekennzeichnet. Die Bestände befinden sich überwiegend im starken Baumholzalter und stellen einen Lebensraum für z. T. stark gefährdete Tierarten dar.

Das Gebiet ist aufgrund seiner Größe und seines guten Entwicklungszustandes ein Kernbereich im Biotopverbund naturnaher Laubwälder in den Baumbergen und zudem Teil des landesweit bedeutsamen Verbundkorridors der Münsterländischen Parklandschaft. Der Wald stellt ein Trittsteinbiotop im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Waldnaturschutzgebieten Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark sowie Nonnenbach Nottulner Berg dar.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4009-097 geführt. Eine alte Landwehr aus dem Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert) wird von alten Buchen und Eschen bestockt. Eine Wallanlage aus demselben Zeitalter befindet sich dort ebenfalls.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung eines Altholzbestandes mit hoher Bedeutung als Lebensraum für eine z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenwelt;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- c.) aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

- d.) zur Erhaltung und Sicherung einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes;
- e.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets;
- f.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
- g.) zur Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Optimierung des Gebiets durch Entwicklung naturnaher und bodenständig bestockter Laubwälder durch Umwandlung der Nadelforste
2. Erhöhung der strukturellen Vielfalt durch naturnahen Waldbau
3. Zulassen von Sukzession entlang des naturnahen Bachabschnitts
4. Besucherlenkung zur Vermeidung von Störungen in dem Gebiet

2.1.11 Sundern Ost

Größe: 1,3 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 50

Flurstück: 65 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet Sundern Ost liegt in der Dorfbauerschaft westlich der Hofstelle Vestert und befindet sich an der Westgrenze des Plangebiets. Es bildet die Fortsetzung des bestehenden Naturschutzgebiets Sundern in der Gemeinde Rosendahl (Landschaftsplan Rosendahl), ist jedoch kein Bestandteil des dort bestehenden FFH-Gebiets Sundern.

Die im Geltungsbereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord gelegene Teilfläche stellt eine Erweiterung des Waldkomplexes des Naturschutzgebiets Sundern dar und umfasst ei-

nen Buchen-Eichenwald, der überwiegend von starkem Baumholz aufgebaut ist. Vereinzelt mischen sich Hainbuchen unter die Bestockung. Stehendes wie liegendes Totholz erhöhen den Strukturreichtum.

Aufgrund seiner Fortführung des Naturschutzgebiets Sundern kommt dem Gebiet in seiner Ausstattung eine große ökologische Bedeutung für den funktionalen Zusammenhang des naturnahen Laubwaldgürtels zu, sodass es als schutzwürdig einzustufen ist. Das Gebiet stellt somit einen Ausschnitt der für das Münsterland charakteristischen Parklandschaft dar.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4009-0142 geführt.

Im Gebiet kommt teilweise das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor: GB-4009-708.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- d.) als Bestandteil eines Waldkomplexes, der teilweise als FFH-Gebiet ausgewiesen ist und einen wichtigen Trittstein von landes- und europaweiter Bedeutung im Biotopverbund darstellt;
- e.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen;
- f.) zur Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laubwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern
2. Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
3. Erhaltung der Laubholzbestockung
4. Umbau der Nadelwaldbereiche in standortgerechte Waldgesellschaften

5. Erhöhung der strukturellen Vielfalt durch naturnahen Waldbau

2.1.12 Dielbach

Größe: 33,8 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 9

Flurstücke: 221 tlw., 223, 224, 225 tlw., 226, 227 tlw., 228 tlw., 229, 230 tlw., 231

Gemarkung: Beerlage

Flur: 24

Flurstücke: 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 19 tlw., 24 tlw., 29 tlw., 30, 31 tlw., 32, 34 tlw., 44 tlw., 45 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst den Waldkomplex Uhlenbrock, Eppenbrock und Nippendahl in der Bauerschaft Langenhorst. Das Gebiet liegt zwischen der K 13 (Aulendorfer Weg) im Norden und der L 506 im Süden.

Im Kern des kuppigen Waldmeister-Buchenwaldkomplexes liegt der Oberlauf des Dielbaches. Dieser weist ein dynamisches Bachbett mit starker Mäanderbildung und Sand- sowie Kiesbänke auf. Deutliche Prall- und Gleithänge mit natürlichen vegetationsfreien Uferabbrüchen sowie Quellbäche aus nördlicher und südlicher Richtung zeichnen den Bach in naturnaher Umgebung aus.

Dieser Lebensraumkomplex ist in der Region nur noch sehr selten anzutreffen und stellt eine Lebensstätte für besonders geschützte Tiere wie etwa den Bergmolch, Fledermäuse, Schmetterlinge, Waldvögel und Höhlenbrüter dar.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-3909-0036 geführt.

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG vor:
GB-3910-004, GB-3910-005.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit angrenzenden Biotopen;

- b.) zur Erhaltung der natürlichen Quellaustritte und naturnahen Bachmäander;
- c.) zur Erhaltung der schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden
- d.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- e.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- f.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- g.) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Schutz der Quelle (insbesondere vor Düngemitteln und Versauerung)
2. Vermeidung von Eutrophierung der Krautschicht
3. Erhöhung des Altholzanteils
4. Erhaltung der Gewässer
5. Umwandlung von Nadelwald in Laubwald (insbesondere im nördlichen Quellbereich)

2.1.13 Waldkomplex bei Stapels Mühle

Größe: 17,2 ha

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 8

Flurstücke: 6/1 tlw., 13, 26 tlw., 27 tlw.

Erläuterung

Nördlich von Havixbeck und östlich von Haus Stapel erstreckt sich das Naturschutzgebiet über Großteile eines relativ ungestörten Waldkomplexes, der in Acker- und Grünlandflächen eingebettet liegt.

Vorwiegend auf Pseudogley stockt ein artenreicher Eichen-Hainbuchenwald im mittleren bis starken Baumholzalter mit einer unterschiedlich dichten naturnah ausgeprägten Krautvegetation. Neben den bestandsbildenden Eichen-Hainbuchenwaldbeständen sind einzelne Nadelwaldabteilungen im Gebiet eingestreut. Hervorzuheben sind die Vorkommen der Flatterulme auf den staunassen Böden. Trotz kleinerer Entwässerungsgräben sind die Feuchtigkeitsverhältnisse örtlich wenig gestört. Stehendes und liegendes Totholz erhöhen den Strukturreichtum der Fläche. Im südwestlichen Bereich grenzt ein naturnaher Bachabschnitt an den Wald.

Das Waldgebiet stellt einen naturraumtypischen Waldkomplex mit wichtiger Trittsteinfunktion im landesweiten Biotopverbundsystem dar.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4010-250 geführt.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in einem naturnahen Waldgebiet;
- b.) zur Erhaltung und Förderung der unterschiedlich strukturierten Waldbestände;
- c.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- d.) wegen der Vielfalt, Schönheit und seiner Seltenheit des Gebiets;
- e.) zur Sicherung einer Fläche mit großer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes durch Umwandlung der Nadelforste und durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie Zulassen von Sukzession
2. Weitere Optimierung des Wasserhaushaltes durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben
3. Erhaltung des naturnahen Bachabschnitts mit Auwaldresten
4. Aufwertung des Bachabschnitts im Südosten durch die Anlage von Gewässerrandstreifen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Entsprechend § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)), der Entwicklungsziele für die Landschaft und der vorhandenen Grundlagendaten (Biotopkataster etc.). Die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dargestellten Biotopverbundflächen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen. Den Gebieten kommt neben der Funktion der Verbundkorridore auch eine Pufferfunktion für die Bereiche zum Schutz der Natur zu.

Die Ausweisung erstreckt sich im Allgemeinen auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft. Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Die Lage und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.2.01	Baumberge	3290,1
2.2.02	Westhellen und Osthellermark	1440,9
2.2.03	Hohenholte	145,0
2.2.04	Honigbachtal-Kloster Gerleve	134,4
2.2.05	Schonebeck-Herkentrup	963,4
2.2.06	Kentrup-Temming	463,6
2.2.07	Frielinger Heide-Mersmannsbach	488,1

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 26 BNatSchG wird für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Bauliche Anlagen i. S. d. Satzung sind die in der Bauordnung für das Land NRW (in der jeweils geltenden Fassung) definierten Anlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.

Unberührt bleiben:

das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle forstlicher Kalamitäten sowie bauliche Anlagen zur Emissionsminderung und Abluftführung;

die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen/Carports auf Haus- und Hofgrundstücken;

die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf Haus- und Hofgrundstücken;

die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.

2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen aufzustellen;

Unberührt bleibt:

das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“).

3. Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleiben:

die Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln, Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe und Gartenbaubetriebe i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird.

4. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

Hausver- und Versorgungsleitungen, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden.

5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

Unberührt bleibt:

das Fahren oder Abstellen land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge.

6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;

7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmateriale, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Unberührt bleiben:

zugelassene Recyclingstoffe im land- und forstwirtschaftlichen Wegebau.

8. die Oberflächengestalt zu verändern; es ist insbesondere verboten:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
- Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;

10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen;

Unberührt bleibt:

die Beweidung der Uferbereiche in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.

11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

Hinweis:

z. B. durch Erstanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des WHG bzw. des LWG bleiben unberührt.

Unberührt bleiben:

der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen sowie die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drain- und Grabensysteme.

13. Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohen Grundwasserständen sowie auf Moorstandorten umzubrechen oder umzuwandeln (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG);

Hinweis:

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich nicht um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z. B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. - 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn des Umbruchs bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig (auch teilweise) zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wild lebende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;
16. wild lebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen;
17. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des § 39 WHG durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. § 39 WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit es im Einzelfall nicht anders bestimmt ist und dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. die Errichtung oder Änderung von nicht genehmigungspflichtigen, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden baulichen Anlagen von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Wasserbehörde genehmigt wurden;
5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.2 B Nrn. 1, 4, 7, 8, 10, 12, 13, 17 gelten jedoch uneingeschränkt;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 11 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
7. die Unterhaltung von privaten Wegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
8. alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;

Hinweis:

Hierzu zählen auch ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen.

9. Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind;
10. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sowie die nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;
11. der Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB inklusive der dafür notwendigen Leitungen (Infrastrukturmaßnahmen);
12. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
13. das Reiten und Führen von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher. Entsprechendes gilt für das Reiten und Führen von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher. Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets ist hierbei zu beachten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 bis 5.3 festgesetzt.

F Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde kann in den nachfolgend genannten Fällen auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht:

1. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr.1:
 - a.) für Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 und Abs. 4 Nr. 6 BauGB;
 - b.) für die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe und das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen;
2. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nrn. 2 und 3; hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich;
3. von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nrn. 4, 8 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C. Dies gilt auch für die Erstanlage von Drainagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen; hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.

Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

G Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

2.2.01 Baumberge

Größe: 3.290,1 ha

Erläuterung

Es handelt sich größtenteils um das nach der Altverordnung in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt seit dem 14.05.1974 bestehende und das nach der Altverordnung des Kreises Münster vom 13.09.1972 bestehende Landschaftsschutzgebiet Baumberge. Ergänzt wurde das neu festgesetzte Gebiet, insbesondere vor dem Hintergrund der Aufnahme von Biotopverbundkorridoren, im Wesentlichen im Bereich der Beerlage um das Gebiet der Steinfurter Aa. Die Gräfte, die nördlich angrenzende Allee und die Gartenflächen innerhalb der Gräfte am Haus Runde sind ein eingetragenes Gartendenkmal gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen.¹⁸

Der Landschaftsraum zwischen Billerbeck und Havixbeck wird durch die bewegte Topographie der Baumberge bestimmt. Das Relief wird von den fast ebenen Plateauflächen der Erhebungen dominiert, die durch steile und auch flache Stufenhänge begrenzt und von tief in die Baumberge eingreifenden breiten Talungen unterbrochen werden. Insgesamt ist dieser Landschaftsraum durch einen deutlich höheren Anteil von Waldflächen gekennzeichnet, die sich vor allem auf den Hängen wiederfinden. Zu den Waldgebieten zählen das im Zentrum des Landschaftsschutzgebiets liegende FFH- und Naturschutzgebiet Bombecker Aa sowie der Quellwaldbereich rund um den Dielbach. Ebenfalls zu einem größeren Waldkomplex zählt der Asholtbusch südlich des Ferienparks Baumberge.

Für den Naturhaushalt besonders bedeutsam sind die Dauergrundwasserhorizonte, welche zu zahlreichen Quellbächen in diesem Gebiet führen. So wird das Gebiet nicht nur durch die großen Waldkomplexe, sondern auch durch zahlreiche Gewässerläufe, wie die Bombecker Aa in Langenhorst, den Krummen Bach in Poppenbeck, den Dielbach östlich von Bockelsdorf, den Hangsbach und schließlich die Münstersche Aa, entspringend in Aulendorf, gegliedert.

Herausragende Elemente dieses Schutzgebiets sind die bewaldeten Höhen, Bäche und Quellen, Hecken, Wallhecken, Baumreihen und kleinen Wälder. In dem sonst vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Raum sind entlang der Bäche noch viele ausgedehnte Grünlandflächen zu finden. In Verbindung mit der bewegten Topographie ergibt sich ein besonders vielfältiges Landschaftsbild, welches auch eine wesentliche Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung bildet. Diese ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z. B. Wandern, Radfahren, Reiten usw.) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Billerbeck und Havixbeck von Bedeutung. Darüber hinaus ist die Region rund um die Baumberge in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Anziehungspunkt des überregionalen Tourismus geworden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente;
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;

¹⁸ Denkmalschutzgesetz NRW – im Weiteren genannt DSchG

- c.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- e.) zum Schutz und zur Pufferung der innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete Bombecker Aa, Dielbach, Asholtbusch, Quellgebiet Nonnenbach, Berkelquelle;
- f.) wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund;
- g.) zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Gebote Verbote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.02 Westhellen und Osthellermark

Größe: 1.440,9 ha

Erläuterung

Bei dem Gebiet handelt es sich größtenteils um Teile des ehemaligen Landschaftsschutzgebiets Baumberge. Naturräumlich gehört der Bereich zu den Coesfeld-Daruper Höhen. Diese streichen von Osten nach Westen ab und bestehen hauptsächlich aus Kalkmergel, dessen Böden sehr basenreich, lehmig und lehmig-tonig sind und landwirtschaftlich intensiv genutzt werden.

Das Gebiet wird von dem westlichen Ausläufer der Baumberge, dem Coesfelder Berg geprägt. Der langgezogene Rücken bildet die Grenze zwischen dem Honigbachtal im Süden und dem Mühlenbach bzw. der Berkelniederung im Norden.

Die flach abfallenden Talflanken werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Einzelne kleinere Laubwälder sind überwiegend den Waldmeister-Buchenwäldern oder den Flattergras-Buchenwäldern zuzuordnen und werden teilweise als schutzwürdig eingestuft (Biotopkataster). In Teilbereichen sind zumeist naturnah entwickelte, struktur- und altholzreiche Wäldchen, Feldgehölze, Baumreihen, Hecken und Gebüsche vorhanden. Diese stellen wertvolle Reste der ehemaligen reich strukturierten Kulturlandschaft dar.

Durch die bewegte Topographie ergibt sich ein besonders vielgestaltiges Landschaftsbild, das durch weitläufige Blickbeziehungen, insbesondere in die Billerbecker Bucht hinein, geprägt ist. Diese sind für die landschaftsgebundene Erholung von herausragender Bedeutung.

In das Landschaftsschutzgebiet eingeschlossen sind mehrere Naturschutzgebiete. Hierzu zählen die Gebiete Düsterbachaue, Himmelsteiche am Königsweg, Alstätter Wäldchen und Mühlenbach bei Haus Hameren sowie das Quellgebiet Nonnenbach. Des Weiteren grenzt das bestehende Naturschutzgebiet Hengwehr und Hanloer Mark an das Landschaftsschutzgebiet an.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente;
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- d.) zum Schutz und zur Pufferung von angrenzenden Naturschutzgebieten;
- e.) zur Entwicklung und Sicherung von Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes;
- f.) zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.03 Hohenholte

Größe: 145,0 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den fast geschlossenen Waldgürtel um die Ortschaft Hohenholte in der Gemeinde Havixbeck. Im Süden und Westen wird das Landschaftsschutzgebiet durch die K 1 und die L 874 begrenzt. Im Osten reicht es bis zur Kreisgrenze, die hier durch die Münstersche Aa gebildet wird, im Norden verläuft die Grenze entlang eines Grabens.

Es handelt sich größtenteils um das seit dem 12.08.1974 bestehende Landschaftsschutzgebiet Hohenholte sowie Teile des Landschaftsschutzgebiets Aaniederung und Wälder bei Hohenholte, welches am 25.03.2006 einstweilig sichergestellt wurde.

Das Gebiet zeichnet sich durch große Waldbestände, vornehmlich Eichen-Hainbuchen-Wälder und Eichen-Buchen-Mischbestände aus. Die überwiegend auf Pseudogley-Böden stockenden Wälder sind naturraumtypisch ausgeprägt und besitzen eine wichtige Trittsteinbiotopfunktion im Kernmünsterland. Der Verlauf der Münsterschen Aa, welcher östlich von Hohenholte gewunden-naturnah verläuft, ist grenzziehendes Element und von vernetzender Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Waldbestände südlich Hohenholte stellen eine Verbindungsfläche i. S. d. landesweiten Biotopverbundsystems dar (VB-MS-4010-004).

Für die Erholung sind insbesondere die Bereiche unmittelbar um Hohenholte von Bedeutung. Das hier vorhandene Wegenetz wird von der Bevölkerung intensiv zur Freizeiterholung genutzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung eines großflächigen Waldgebiets in einer überwiegend waldarmen Landschaft;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung eines teilweise naturnah verlaufenden Gewässers mit deutlichen Mäanderausprägungen und dessen umgebender Niederung;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- d.) wegen der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes;
- e.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- f.) zur Sicherung und Entwicklung einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes.

B Verbote

Außer den unter Punkt 2.2 B aufgeführten allgemeinen Verboten wird Folgendes untersagt:

- 18. Gewässer – außer genehmigte Fischteiche – zu düngen oder zu kälken;
- 19. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

Hinweis:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.2 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

- 14. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

2.2.04 Honigbachtal-Kloster Gerleve

Größe: 134,4 ha

Erläuterung

Es handelt sich in weiten Teilen um das seit dem 02.02.1984 ordnungsbehördlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiet Honigbachtal. Im westlich angrenzenden Geltungsbereich des Landschaftsplans Rorup ist das Honigbachtal ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das Gebiet umfasst den Bereich rund um das Kloster Gerleve und das unterhalb gelegene Honigbachtal.

Im Zentrum des Gebiets liegt mit dem Kloster Gerleve eine landschaftsprägende und weithin sichtbare neuromanische Kirche an der Südflanke des Coesfelder Berges. Das Kloster wird von einem strukturreichen Gelände mit naturnahem Gehölzbestand und kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Der Honigbach ist Hauptentwässerungsachse der Coesfeld-Daruper Höhen und mündet im Stadtgebiet von Coesfeld in die Berkel. Der hier festgesetzte Abschnitt des Honigbaches fließt durch ein flaches Muldental von Osten nach Westen. In der Niederung befinden sich Acker- und Grünlandflächen sowie Teichanlagen. Sie wird durch einzelne Gehöfte als Siedlungsraum erschlossen. Das Gewässer selbst wird überwiegend von einem bodenständigen Gehölzstreifen begleitet.

Das Honigbachtal besitzt eine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung. Das Gebiet stellt eine der Leitlinien des Biotopverbundes im Osten der Stadt Coesfeld dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung eines Fließgewässers und dessen Auen mit allen Auenstrukturen wie Ufer- und Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, Kleingewässern und Feuchtgrünland als Lebensraum für eine große Zahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente;
- c.) zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- e.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- f.) zur Entwicklung und Sicherung von Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes.

B Verbote

Außer den unter Punkt 2.2 B aufgeführten allgemeinen Verboten wird Folgendes untersagt:

- 18. Röhricht- und Schilfbestände gänzlich oder teilweise zu beseitigen sowie zu beschädigen;
- 19. ober- und unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) zu bauen oder zu ändern;
- 20. Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder vorhandene Gewässer, insbesondere den Honigbach mit seinen Böschungen, seinem Bewuchs und in seiner Gestalt, zu verändern oder zu zerstören;
- 21. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
- 22. Erstaufforstungen vorzunehmen;
- 23. Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- 24. Grünland in Acker sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.2 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleiben von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

14. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2.04 B Nrn. 18, 20, 22, 24 gelten jedoch uneingeschränkt;
15. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Errichten von Hochsitzen und Ansitzleitern zu jagdlichen Zwecken. Das Verbot 2.2.04 B 20. gilt jedoch uneingeschränkt;
16. die Führung von unter- oder oberirdischen Ver- oder Versorgungsleitungen für die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe.
17. angemessene bauliche Veränderungen des Klosters Gerleve im Rahmen der derzeitigen Nutzung (Stand: Inkrafttreten des Landschaftsplans) und im direkten Umfeld der Klosteranlage.

2.2.05 Schonebeck-Herkentrup

Größe: 963,4 ha

Erläuterung

Bei diesem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich teilweise um das durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Münster vom 12.08.1971 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet Ameshorst-Haus Hülshoff (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster).

Der Kernbereich des Landschaftsschutzgebiets befindet sich in den Bauerschaften Schonebeck und Herkentrup in der Gemarkung Schonebeck. Es wird im Wesentlichen von der K 1 im Norden, der K 22 im Osten und der L 581 im Süden begrenzt und endet in westlicher Richtung an der Hangwerfelds Heide.

Das auf der Hohenholter Lehmebene gelegene Gebiet weist noch in weiten Teilen eine deutlich vielfältig gegliederte Landschaftsstruktur, bestehend aus einer überwiegend ackerbaulich genutzten Feldflur, kleineren Wäldchen und einem Heckennetz, auf. Von besonderer Bedeutung sind Bereiche wie Weidegrünland-Gehölzkomplexe, naturnahe Kleingewässer, Wölbacker, Eichengruppen und Eichenhaine. Dies führt zu dem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft, das von einer deutlichen Kulissenwirkung geprägt ist. Haus Hülshoff, eine Wasserburg aus dem 11. Jahrhundert, ist weit über die regionalen Grenzen bekannt und als kulturhistorisches Gebäudeensemble ein beliebtes Ausflugsziel in der Münsterländer Parklandschaft.

Ein weiteres zentrales Element des Landschaftsschutzgebiets sind das Gewässer und die Niederung der Münsterschen Aa, welche im Bereich der Beckfelds Mühle als Naturschutz-

gebiet ausgewiesen sind. In der gewässerreichen Lehmebene gliedern zahlreiche Bäche, wie der Hülsbach, der Schlaubach, der Hemkerbach und der Glosenbach das Gebiet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;
- d.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- e.) zum Schutz und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf angrenzende Naturschutzgebiete.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.06 Kentrup-Temming

Größe: 463,6 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich der Bauerschaften Kentrup und Temming in der Gemarkung Billerbeck Beerlage. Begrenzt wird es im Süden weitgehend durch die L 506 und K 38, sowie im weiteren Verlauf nach Westen überwiegend durch Gemeindewege. Nach Norden und Osten reicht das Gebiet bis zur Grenze des Kreises Steinfurt, die hier durch die Steinfurter Aa und den Landwehrbach markiert wird.

Das Landschaftsschutzgebiet Kentrup-Temming wird sowohl durch den Verlauf der Steinfurter Aa, als auch durch die großflächige Heckenlandschaft östlich von Kentrup geprägt.

Der Steinfurter Aa kommt als Bestandteil des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000 eine besondere Bedeutung zu (FFH-Gebiet DE-3910-301). Sie ist zudem als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Die Feldflur im Einzugsgebiet der Steinfurter Aa, genutzt als Acker- und Grünland, zeigt sich als ein überaus reich gegliederter Landschaftsraum. Zahlreiche Hecken- und Wallheckensysteme, (Kopf-) Baumreihen, Feldgehölze und ein dichtes Grabennetz beleben die Feldflur. Das Gebiet stellt einen Ausschnitt der ehemals weit verbreiteten, reich strukturierten Heckenlandschaft des Münsterlandes dar. Ein großer Teil bildet einen Verbindungskorridor i. S. d. landesweiten Biotopverbundes (VB-MS-3910-007). Die Steinfurter Aa selbst ist eine

Kernfläche im landesweiten Biotopverbund (VB-MS-3909-003) und markiert damit eine Fläche von herausragender Bedeutung.

Weit verbreitet sind in dem Gebiet schutzwürdige Böden. Hierzu zählen zum einen Plaggenesche als sehr schutzwürdige Böden, sowie Pseudogleye, Böden aus Mudden oder Wiesenmergel und weitere Plaggeneschstandorte als besonders schutzwürdige Böden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes;
- c.) zur Sicherung und Entwicklung von Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes;

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.07 Frielinger Heide-Mersmannsbach

Größe: 488,1 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im westlichen Teilbereich der Gemarkung Billerbeck Kirchspiel an der Grenze zu Rosendahl. Ein im Zentrum des Gebiets gelegener Streusiedlungsbereich ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets.

Naturräumlich liegt hier der Übergang der Billerbecker Bucht zur Stadtlohn-Coesfelder Geest. Er ist gekennzeichnet durch sandigen Geschiebelehm, welcher aus saaleeiszeitlichen Grundmoränen entstanden ist.

Der Bereich der Frielinger Heide zeichnet sich durch eine Kleinstrukturiertheit und das Vorkommen zahlreicher Landschaftselemente aus. Mehrere kleinere Wälder dienen als Trittsteinbiotope und Verbindungselemente zwischen den größeren Waldgebieten in der Darfelder Mulde (Burlo) und den Waldgebieten von Sundern und Varlar. Die Wälder sind teilweise als schutzwürdig eingestuft (Biotopkataster BK-4009-0046). Charakteristisch für das Gebiet sind die zahlreichen Heckenzüge, welche die landwirtschaftliche Feldflur deutlich gliedern.

Der Mersmannsbach ist ein Nebengewässer der Berkel mit besonderer Bedeutung als Vernetzungselement und Trittsteinbiotop. Die Aue verfügt noch streckenweise über einen deutlichen Grünlandaspekt. Der Mersmannsbach und seine Aue weisen ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Das zur Berkelniederung abflachende Gebiet wird durch Gräben und naturnahe Feldgehölze, insbesondere Buchenwäldchen, reich gegliedert. Die Graben- und Stillgewässersysteme stellen im Zusammenhang mit dem angrenzenden Berkelsystem einen Lebensraum für den Laubfrosch dar.

Das Gebiet verfügt über eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Insbesondere der Verlauf des überregionalen Radwegs Radbahn Münsterland auf der ehemaligen Bahnstrecke Lutum-Rheine ist hier von Bedeutung.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes;
- c.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- d.) zum Schutz und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete Berkelaue und Sundern Ost;
- e.) zur Entwicklung und Sicherung von Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.3 Naturdenkmäler

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmäler auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmäler, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) Erhaltung von besonders wertvollen alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen sind auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 28 BNatSchG Abs. 2 sind, soweit 2.3 D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehört auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. Bäume und Sträucher aufzuasten und auszulichten;
3. im Schutzbereich des Naturdenkmals den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;

4. das Naturdenkmal durch künstliche Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmäler zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/ Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen, Verfüllungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
8. Leitungen aller Art innerhalb des Schutzbereiches zu verlegen, zu errichten, zu verändern oder an dem Naturdenkmal zu befestigen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdliche Einrichtungen zu errichten;
11. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
12. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
13. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
14. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
15. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 65 BNatSchG).
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.
3. Die Naturdenkmäler sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o. g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Flächen.

E Ausnahmen und Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter 2.3 B für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
 2. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
 - a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- § 4a LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.
3. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.
 4. Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmäler zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler

2.3.01 Mölleringshügel

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 25

Flurstück: 372

Erläuterung

Das seit dem 14.08.1974 (Neuverordnung vom 15.08.2005) festgesetzte Naturdenkmal Mölleringshügel befindet sich südöstlich von Billerbeck und besteht aus einer Esche und einem Bergahorn, welche gemeinsam mit einem Holzkreuz die hier festgesetzte Gruppierung bilden.

Das Ensemble steht auf einem exponierten, ansonsten baumfreien Hügel. Die Baumgruppe, einst noch zusätzlich bestehend aus einer Linde, soll zur Erinnerung an einen Blitzschlag gepflanzt worden sein, bei dem um 1780 auf dem Hügel weidendes Vieh getötet wurde. Das ebenfalls damals errichtete Holzkreuz wurde 1997 erneuert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart der Bäume und ihrer Wirkung als Landschaftsmarke;
- b.) aus landeskundlichen Gründen.

2.3.02 Flatterulme an der Steinfurter Aa

Gemarkung: Beerlage

Flur: 11

Flurstück: 211

Erläuterung

Im Norden des Landschaftsplangebiets nahe der Hohen Aa-Brücke an der Steinfurter Aa steht an einer Zuwegung zu einer Fuß- und Radwegbrücke über die Steinfurter Aa eine alte Flatterulme.

Die Flatterulme ist durch die ehemalige Schneitelung und Pflege zu einem Kopfbaum herangewachsen. Der Baum weist einen enormen Umfang von 5,40 m auf. Eine wesentliche Besonderheit liegt auch in der vollständigen Aushöhlung des Baumstammes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung der Flatterulme als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes;
- b.) aus landeskundlichen Gründen.

2.3.03 Stieleiche Nothorn

Gemarkung: Beerlage

Flur: 23

Flurstück: 22

Erläuterung

Die Eiche ist durch ihre exponierte Lage in einer großen Weide gekennzeichnet. Mit einem Baumumfang von ca. 5,95 m (entspricht einem Stammdurchmesser von ca. 1,90 m) zählt der Baum zu den mächtigsten Bäumen im Kreis Coesfeld.

A Schutzzweck

Die Festsetzung der Stieleiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.3.04 Grenzeiche am Markenweg

Gemarkung: Schonebeck

Flur: 26

Flurstück: 36

Erläuterung

Bei dem Baum handelt es sich um eine alte Eiche am Markenweg in der Bauerschaft Schonebeck. Der Solitärbaum diente als Grenzmarkierung und hat einen Stammumfang von ca. 4,50 m. Durch die bestehende Sichtachse von Süden und Westen stellt er nachwievor ein prägendes Landschaftselement dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung der Eiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes;
- b.) aus landeskundlichen Gründen.

2.3.05 Eiche in der Masbecker Heide

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 26

Flurstück: 94

Erläuterung

An der L 581 zwischen Havixbeck und Burg Hülshoff steht an der Zuwegung zum Ponyhof Schleithoff eine schön gewachsene, alte Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 4,70 m.

A Schutzzweck

Die Festsetzung der Eiche als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- 3) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen.

Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach den §§ 47 und 47a LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- e.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B Verbote

Nach § 29 BNatSchG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verdichten;

Unberührt bleiben:

der ordnungsgemäße Wegebau; die Unterhaltung bestehender Wege.

3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu verändern;

Hinweis:

z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des WHG bleiben unberührt.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
5. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;

Unberührt bleiben:

Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Drainsysteme.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung von Viehunterständen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;
9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);

11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
16. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

17. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

18. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

Hinweis:

Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39ff WHG durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39ff WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.
5. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur bodenständige Baum- und Straucharten zu verwenden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteils sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.4 B Nrn. 1-8, 10 und 13-18 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 25 LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.4 B Nrn. 7, 9, 10, 11 und 13 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Hinweis:

Die Ersatzpflanzung hat in der der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode mit bodenständigen Laubgehölzen zu erfolgen.

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
 - a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 4a LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gem. § 71 Abs. 3 LG wird § 70 LG nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 StGB ist ausgeschlossen.

Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.01 Parkanlage Haus Stapel

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 8

Flurstück: 27 tlw.

Erläuterung

Südlich des Wasserschlosses liegt ein kleiner Landschaftspark, an den sich ein Laubwald anschließt. Der Landschaftspark und Waldbestand ist durch die zahlreichen Gewässerlebensräume und durch den alten Baumbestand gekennzeichnet. Bei den Bäumen handelt es sich überwiegend um angepflanzte Gehölze, wie Platanen, Blutbuchen und Eiben. Der Park befindet sich in einem extensiv gepflegten Zustand.

Der anschließende Laubwald, der dem artenreichen Waldziest-Eichen-Hainbuchenwald zuzuordnen ist, fällt insbesondere durch seinen Geophytenreichtum auf, wozu auch gelbes Buschwindröschen (*Anemone ranunculoides*), Winterling (*Eranthis hyemalis*) und verwilderte Bestände der Frühlings-Knotenblume (*Leucojum vernalis*) zählen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein eingetragenes Gartendenkmal gem. § 3 DSchG.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere eines naturraumtypischen artenreichen Waldziest-Eichen-Hainbuchenwaldes;
- b.) aufgrund seiner besonderen Bedeutung als landschaftsbildprägendes Element in einem kulturhistorischen Umfeld;
- c.) zur Erhaltung und Sicherung eines Trittsteinbiotops;
- d.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- e.) aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und extensive Pflege der Parkanlage
2. Erhaltung und Entwicklung des Laubwaldes durch naturnahe Waldbewirtschaftung

Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Benehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde durchzuführen.

2.4.02 Waldkomplex Herkentrup

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 22

Flurstück: 83 tlw.

Erläuterung

Zwischen dem Schlautbach und der K 50 liegt ein strukturreicher Eichen-Hainbuchenwald. Am nördlichen Waldrand befindet sich ein Kleingewässer mit Trittsteinbiotopfunktion für diesen Naturraum. Der Wald weist wenig Störzeiger auf. Im nördlichen Bereich findet sich in hohen Anteilen die Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Liegendes und stehendes Totholz bietet hier vielen Höhlenbrütern einen Lebensraum. Der südliche, nassere Bereich des Waldes weist Übergänge zum Erlenbruchwald auf. Dem Bestand sind Nadelgehölze beigemischt und er ist von Störzeigern wie der Brombeere gekennzeichnet. Auch hier ist liegendes und stehendes Totholz vorzufinden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Entwicklung eines Waldrandes
2. Entwicklung eines Pufferstreifens zwischen benachbartem Acker und Kleingewässer zur Vermeidung von Eutrophierung
3. naturnahe Entwicklung eines Bruchwaldbestandes durch Förderung von bodenständigen Gehölzen

2.4.03 Grünlandkomplex Thierfeld

Gemarkung: Schonebeck

Flur: 26

Flurstück: 22

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen Hecken-Grünlandkomplex mit einem eingestreuten gut ausgeprägten Stillgewässer. Das Grünland weist zudem deutliche Strukturen der ehemaligen Wölbackernutzung auf, was zu einer abschnittsweisen Zonierung der Vegetation führt. Der Komplex stellt ein Relikt der ehemals kleinteilig strukturierten gewachsenen Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- b.) zur Erhaltung eines Kleingewässers mit besonderer Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Libellen und Amphibien;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- d.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Schutz vor Verfüllung und Eutrophierung des Kleingewässers
2. Förderung von artenreichem mesophilem Grünland durch extensive Beweidung

2.4.04 Heckenkomplex Ausseler Heide

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 22

Flurstücke: 69 tlw., 80 tlw., 129 tlw., 136 tlw., 138 tlw.

Flur: 23
Flurstücke: 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw.

Erläuterung

Zwischen der K 1 im Norden und der K 50 im Osten befindet sich zwischen der Ausseler Heide und dem Stutenkamp am Schlautbach ein markantes, grabenbegleitendes Heckensystem. Die ebenerdigen Hecken, teils mit älteren Bäumen (Eiche, Weide, Esche, Erle) durchmischt, gliedern und bereichern die Landschaft. Auf einigen Abschnitten dominieren auch typische Ufergehölze wie Erlen, Silberweiden und Eschen, die auch von Hasel und Strauchweiden im Unterwuchs durchmischt werden. Des Weiteren sind Abschnitte mit Schlehen-, Hasel- und Weißdorngebüsch sowie teils mit Eichen in der Baumschicht durchmischt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege eines naturraumtypischen Heckenkomplexes durch Heckenpflege

2.4.05 Feuchtwald und Krummer Bach

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 6
Flurstücke: 34 tlw., 68 tlw., 71 tlw., 72/1 tlw., 72/2 tlw., 73/2 tlw., 74/1 tlw., 74/3 tlw.

Flur: 35
Flurstücke: 13 tlw., 14 tlw., 17, 18 tlw., 19 tlw., 20, 21, 24 tlw., 25 tlw.

Erläuterung

Nördlich der L 581 und der Poppenbecker Aa liegt der Krumme Bach mit einem am Waldrand gelegenen Quellbereich, der teils Auwald- und teils Sumpfwaldcharakter besitzt. Der Wald wird überwiegend aus Eschen und Erlen sowie einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht gebildet. Randlich kommen auch Hybridpappeln mit Übergängen zum Buchenwald vor. Der Krumme Bach wird hier von naturnahen Ufergehölzen, wie etwa alten Silberweiden gesäumt. Der naturraumtypische und sehr artenreich ausgebildete Quellbach mit seinem Quellwaldkomplex besitzt eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop und Biotopverbundelement in der umgebenden Münsterländer Parklandschaft.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung
2. Schutz der bach- und auentypischen Strukturen
3. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts

2.4.06 Erlenbruchwald Steinfurter Aa

Gemarkung: Beerlage

Flur: 34

Flurstücke: 4 tlw., 16, 19 tlw., 20 tlw., 57

Erläuterung

Zwischen Aulendorf und Esking nördlich des Hilgenkamps liegt unmittelbar an der Steinfurter Aa ein kleiner Erlenbruchwald. Der aus einer ehemaligen Flößwiese entstandene Erlenbruch

wird von einem Grabensystem durchzogen und umgeben, welches zur Entwässerung des Gebiets führt. Der Wald stellt ein wertvolles Amphibienbiotop dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der sehr schutzwürdigen Böden;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des intakten Grundwasserspiegels
2. Wiedervernässung (Entwässerungsgräben verschließen)

2.4.07 Krummer Bach Schonebeck

Gemarkung: Schonebeck

Flur: 2

Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw., 12/2 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35, 36 tlw., 45 tlw., 94 tlw., 117 tlw., 119 tlw., 121 tlw., 125, 149 tlw., 154, 156 tlw., 157 tlw., 159 tlw., 165 tlw., 166 tlw., 167 tlw., 169 tlw., 176 tlw., 186 tlw., 203 tlw., 204 tlw., 206 tlw., 236, 237, 244 tlw., 249 tlw.

Erläuterung

Im östlichen Bereich des Landschaftsplangebiets an der Grenze zu Münster fließt der von Gehölzen gesäumte und mit naturbetonten bis naturnahen Abschnitten verlaufende Krumme Bach.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- 1. Erhaltung des naturnahen Baches
- 2. Anlage von Gewässerrandstreifen

2.4.08 Wölbacker Reinert

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 5

Flurstück: 66 tlw.

Erläuterung

Nordwestlich von Billerbeck zwischen der L 577 und der Bahntrasse Billerbeck-Coesfeld liegt am Hof Reinert eine Obstwiese, die noch deutliche Strukturen eines ehemaligen Wölbackers aufweist. Das Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft belebt das Orts- und Landschaftsbild.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Wölbackerstruktur

2.4.09 Obstwiese Stroot

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 3

Flurstück: 18 tlw.

Erläuterung

In Hamern liegt nördlich der Hofstelle Lutum eine Obstwiese mit alten Bäumen, die eine reliefierte Oberfläche sowie eine alte Mergelkuhle aufweist. Die Streuobstwiese stellt in der umgebenden ackerbaulich überprägten Landschaft ein Relikt der Kulturlandschaft dar und bietet einen Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten wie den Steinkauz.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Obstwiese
2. regelmäßige Pflegeschnitte der Bäume
3. Nachpflanzung von jungen Obstbäumen

2.4.10 Hungerbach

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 50

Flurstück: 90 tlw.

Erläuterung

Im Westen des Landschaftsplangebiets befindet sich der Hungerbach, der einen Zufluss in die Berkel darstellt. Der Bachabschnitt ist begradigt und mit Erlen bepflanzt. Er stellt einen wichtigen Trittstein im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der sehr schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Entwicklung von Gewässerrandstreifen
2. Erhaltung und Optimierung einer Bachaue mit Feuchtwaldbereichen

2.4.11 Hänge der Südberge südlich von Billerbeck

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 12

Flurstücke: 45, 46, 54

Flur: 23

Flurstück: 16 tlw.

Erläuterung

Südlich von Billerbeck östlich der L 577 liegt ein struktur- und gehölzreicher Grünlandkomplex in stark reliefiertem Gelände. Die beiden Teilflächen werden von Strauch- und Baumhecken umrandet. Im Grünland treten Baumgruppen sowie Gebüsche auf. Die Flächen sind ein regional selten anzutreffender Lebensraumkomplex und stellen einen Lebensraum für viele Tierarten dar. Darüber hinaus gliedern und beleben sie die Landschaft.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Offenlandkomplexes mit Gehölzstrukturen
2. Pflege der Heckensysteme
3. extensive Beweidung

2.4.12 Landwehr am Landwehrgraben

Gemarkung: Beerlage

Flur: 14

Flurstücke: 53 tlw., 64 tlw.

Flur: 17

Flurstücke: 15 tlw. 16 tlw., 19, 20 21, 24, 26, 27, 34 tlw.

Erläuterung

Östlich der K 38 nördlich der Münsterschen Aa verläuft von Südwesten nach Nordosten das Relikt einer Landwehr. Die etwa 100 m lange, aus einem Doppelwall aufgebaute Landwehr ist im ausgewiesenen Abschnitt mit altholzreichen Baumhecken bestockt. Es dominieren alte (Kopf-) Hainbuchen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der sehr schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Landwehr
2. Pflege der Baumhecken/auf den Stock setzen

2.4.13 Steinfurter Aa

Gemarkung: Beerlage

Flur: 11

Flurstücke: 17 tlw., 26 tlw., 52 tlw., 54 tlw., 56, 57 tlw., 60, 61, 62, 64, 67, 68, 70, 74, 75, 77, 78, 80 tlw., 81 tlw., 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92 tlw., 93 tlw., 94, 95 tlw., 102 tlw., 109, 114 tlw., 115, 126 tlw., 134, 141, 148, 150, 152 tlw., 155, 174 tlw., 189, 195, 201 tlw., 203 tlw., 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211 tlw., 215 tlw., 216 tlw., 217 tlw., 218 tlw., 220 tlw., 227 tlw., 247 tlw.

Flur: 12

Flurstücke: 41 tlw., 42, 43, 44, 45, 70, 71 tlw., 75 tlw., 76, 77 tlw., 78 tlw.

Flur: 13

Flurstücke: 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 52 tlw., 109 tlw., 110 tlw., 116 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 125 tlw., 129 tlw., 130, 181 tlw., 183 tlw., 196 tlw., 198 tlw., 199 tlw.

Flur: 14

Flurstücke: 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 23 tlw., 279 tlw., 281 tlw., 282 tlw., 288 tlw., 305 tlw., 314 tlw., 327 tlw., 328 tlw., 329 tlw., 352 tlw., 353 tlw.

Erläuterung

Im Nordosten des Landschaftsplangebiets verläuft von Südwesten nach Norden die Steinfurter Aa. Der hier als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Verlauf des Gewässers von Thumann's Mühle bis zur Grenze zum Kreis Steinfurt im Norden zeichnet sich durch das Vorkommen einer der landesweit individuenstärksten und mit einer natürlichen Altersstruktur ausgezeichneten Population des Steinbeißers aus. Die Steinfurter Aa ist somit von internationaler Bedeutung und bereits als FFH-Gebiet ausgewiesen (DE-3910-301). Der Gewässerverlauf der Steinfurter Aa mit seinen angrenzenden Hochstaudenfluren und Gehölzen stellt zudem einen wichtigen Baustein im regionalen Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden.
- d.) zur Erhaltung der Art von gemeinschaftlichem Interesse:
 - Steinbeißer

B Verbote

Außer den unter Punkt 2.4 B aufgeführten allgemeinen Verboten wird Folgendes untersagt:

- 18. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten oder entsprechende Modellsportarten zu betreiben;
- 19. das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere den Wasserlauf als Viehtränke zu benutzen sowie Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- 20. Einleitungen jeglicher Art in das Gewässer vorzunehmen.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der stabilen Steinbeißerpopulation
2. Erhaltung des Bachgrundes (Sandablagerungen)
3. Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
4. Wiederherstellung des naturnahen Gewässerverlaufes dem Leitbild eines Tieflandbaches entsprechend

2.4.14 Grünlandfläche Hungerbach

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 1
Flurstück: 103

Erläuterung

An der westlichen Grenze des Landschaftsplangebiets zwischen der K 36 und der L 577 an der Grenze zu Rosendahl befindet sich unmittelbar an den Hungerbach angrenzend eine extensiv genutzte Grünlandfläche. In der teils nassen Grünlandfläche befinden sich vier Stillgewässer, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Naturschutzgebiet Sundern eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Lebensräume des Laubfrosches haben.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. regelmäßiges Mähen oder Mulchen des Feldweges

2. Beibehaltung der extensiven Beweidung
3. Offenhaltung der Kleingewässer durch temporäre Beweidung

2.4.15 Münstersche Aa

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 20

Flurstücke: 32 tlw., 136 tlw.

Gemarkung: Schonebeck

Flur: 1

Flurstücke: 18 tlw., 19 tlw., 20, 28 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 129 tlw., 130 tlw., 141 tlw., 209 tlw., 210 tlw., 211 tlw., 212 tlw., 213, 214, 215, 222, 223

Erläuterung

Östlich von Hohenholte bei der Klostermühle verläuft ein naturnaher, kaum begradigter Abschnitt der Münsterschen Aa. Der Bach läuft schwach mäandrierend durch die Agrarlandschaft. Abschnittsweise säumen Röhrichte und stärkere Exemplare von Erlen, Pappeln und Kopfweiden den Gewässerverlauf. Die Münstersche Aa ist von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Entwicklung eines Bachabschnittes mit naturnaher Laufentwicklung durch Beseitigung der Uferbefestigungen und Entwicklung von Gewässerrandstreifen

2.4.16 Wölbacker Westhellen

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 48

Flurstück: 42 tlw.

Erläuterung

Zwischen der Hofstelle Wilmer und dem Königsweg in Westhellen an den Düsterbach anschließend befindet sich ein großer hängiger Grünlandkomplex. Dieser wird von einem dichten Heckensystem umgeben und stellt einen idealen Lebensraum für Tierarten wie den Neuntöter dar. Insbesondere die hofnahen Grünlandflächen am Düsterbach sind sehr strukturreich und stellen als ehemalige Wölbäcker ein Relikt der Münsterländer Kulturlandschaft dar. Alte Obstbäume im Westen der Fläche erhöhen den Strukturreichtum dieses Komplexes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Heckenpflege
2. Obstbaumpflege
3. extensive Beweidung

2.4.17 Feuchtgrünland Hameren

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 26

Flurstück: 32 tlw., 33 tlw.

Erläuterung

Östlich der L 580, südlich von Haus Hameren befindet sich ein Feuchtgrünland, welches in großen Teilen durch § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG geschützt ist. Das Biotop wird durch eine seggen- und binsenreiche Nasswiese gebildet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Wiederherstellung des natürlichen Grundwasserhaushalts
2. Offenhaltung der Fläche

2.4.18 Grünland-Gehölzkomplex Greshöfken

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 35

Flurstücke: 33 tlw., 34 tlw., 54 tlw.

Erläuterung

Westlich der L 580, südlich des Mühlenbaches befindet sich ein Grünland-Gehölzkomplex, welcher in Verbindung mit dem Gewässersystem des Mühlenbaches steht. Hecken, Erlen und alte Weidenbäume umgrenzen eine besonnte Grünlandfläche, an deren Südspitze ein Teich eingelagert ist.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

- 1. Umwandlung der Nadelbäume in bodenständige, standorttypische Gehölze
- 2. regelmäßiges Freistellen/Mähen der Grünlandfläche

2.4.19 Eichen-Hainbuchenwald Hangwer Busch

Gemarkung: Havixbeck

Flur: 14

Flurstücke: 101 tlw., 102, 103 tlw.

Erläuterung

Bei Havixbeck nordöstlich Schulze Havixbeck stockt ein Eichen-Hainbuchenwald höheren Alters mit einzelnen Buchen auf wechselfeuchtem, lehmigem Sand (Pseudogley, Podsol, saure Braunerde). An den Rändern ist der Waldkomplex von Wällen und Gräben umgeben, auch im Waldinneren befinden sich Grabenzüge. Im Norden des Gebiets dominieren bodensaure, totholzreiche Buchen-Eichenwälder. Im Westen dominiert die Buche, im südwestlichen Zipfel befindet sich eine alte, markante Hainbuchengruppe. Der naturraumtypische Eichen-Hainbuchenwaldkomplex ist von hoher Bedeutung als Trittsteinbiotop im Kernmünsterland.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4010-076 geführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten eines naturnahen Buchenwaldes;
- b.) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Bestockung mit Laubbäumen
2. Wiederherstellung des natürlichen Grundwasserhaushalts
3. Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Laubwaldkomplexes mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Gem. § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Baumberge-Nord sind jedoch keine Brachflächen vorhanden, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Brachflächen.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Vorgaben des LG beschränken die Möglichkeit von Festsetzungen nach § 25 LG auf Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und auf geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebes und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten bodenständigen Laubbäumen versehen.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Wälder.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19-23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten i. S. d. Abschnitts 5 des BNatSchG,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 36 LG dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

5.1 Festsetzungsräume

Gem. § 26 Abs. 3 LG ist es möglich, die oben aufgezählten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. In dem hier aufgestellten Landschaftsplan wird diese Festsetzung für alle räumlich nicht eng gebundenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen getroffen.

Die Landschaftsräume stellen die räumliche Bezugsbasis für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Auf der Basis des Naturraumgefüges (Relief, Geologie, Böden, Hydrologie, Klima) und der Landnutzungsstruktur bestehen sie aus relativ homogenen Landschaftseinheiten.

Die Landschaftsräume werden anhand der unter Kapitel 1 abgegrenzten Entwicklungsziele zu einzelnen Festsetzungsräumen konkretisiert. Teilweise sind auch mehrere Entwicklungsziele zu einem Festsetzungsraum zusammengefasst.

Die umzusetzenden Maßnahmen sollen auch insbesondere dazu dienen, ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen und Lebensräumen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu schaffen. Die Maßnahmen sollen daher vorrangig innerhalb der Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes stattfinden.

Hinweise zur Umsetzung:

Auf die Ausführung der exakten Lage, des Umfangs und der Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzung in den einzelnen Landschaftsräumen wird verzichtet. Die jeweilige Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung in Kooperation mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt.

Die Festsetzungen nach § 26 LG, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen u. a. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG).

Die Realisierung der Maßnahmen kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich i. S. d. Baurechts anerkannt werden.

Die Berücksichtigung von Versorgungs- und Drainageleitungen, erforderlichen Sichtbereichen u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in den nachstehenden Landschaftsräumen sollte nach den in den Kapiteln 5.2 und 5.3 aufgeführten Regularien erfolgen.

LR-IIIa-025 – Baumberge und Coesfeld Daruper-Höhen**5.1.1.01 Bombecker Aa**

Größe:	Ca. 429 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfelder-Daruper Höhen
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf der Bombecker Aa mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.01 Bombecker Aa NSG 2.1.12 Dielbach ND 2.3.03 Stieleiche Nothorn

Der Festsetzungsraum umfasst im Wesentlichen das Naturschutz- und FFH-Gebiet Bombecker Aa. Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Bach- und Quellstrukturen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wasserqualität durch die Einrichtung von Pufferzonen, Verzicht auf wasserwirtschaftliche Nutzungen, Sicherung der Quellen und Oberläufe vor Trittschäden etc.
- Optimierung der naturnahen und bodenständigen Wälder durch Verringerung des Fremdholzanteils, Ausdehnung der vorhandenen Waldflächen, Steuerung der Freizeitnutzung und Förderung der Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen
- Sicherung und Entwicklung extensiver Grünlandstandorte
- Sicherung und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Wäldern über vertragliche Regelungen
- Erhalt und Entwicklung von Auenwäldern durch Wiedervernässung, Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Einrichtung von Pufferzonen zum Schutz vor Eutrophierung
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen
(GB-3910-004, GB-3910-005, GB-4009-262, GB-4010-008, GB-4010-009, GB-4010-010, GB-4010-011, GB-4010-012, GB-4010-013, GB-4010-014, GB-4010-256)

5.1.1.02 Südberge-Dörholt

Größe:	Ca. 438 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen Berkelniederung
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Nonnenbaches mit den angrenzenden Niederungsbe- reichen ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.09 Quellgebiet Nonnenbach NSG 2.1.10 Asholtbusch

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vor-
handen, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen um-
gesetzt werden:

- Optimierung der naturnahen und bodenständigen Wälder durch Verringerung des Fremdholzanteils, Ausdehnung der vorhandenen Waldflächen, Steuerung der Freizeitnutzung und Förderung der Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen
- Förderung der Biotopvernetzung durch die Optimierung und Schaffung von durchgehenden Gehölzzügen
- Erhaltung des Kleinreliefs in den Talungen des Gebiets, insbesondere der Stufen-raine
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Waldrändern
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Pflege von Hecken und Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölzen
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit und eines naturnahen Verlaufs des Nonnenbaches
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4009-260, GB-4009-261, GB-4009-0001)

5.1.1.03 Feldflur des Baumbergeplateaus

Größe:	Ca. 1561 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf der Steinfurter Aa und der Bombecker Aa mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.01 Baumberge (tlw.)

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Förderung der Biotopvernetzung durch die Optimierung und Schaffung von durchgehenden Gehölzzügen
- Optimierung der naturnahen und bodenständigen Wälder durch Verringerung des Fremdholzanteils, Ausdehnung der vorhandenen Waldflächen, Steuerung der Freizeitnutzung und Förderung der Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Waldrändern
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Pflege von Hecken und Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölzen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen
- Förderung von naturnahen Gewässerstrukturen durch eigendynamische Gewässerentwicklung und durch Initialmaßnahmen
- Pflege von Hecken und Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölzen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-3910-003 tlw.)

5.1.1.04 Osthellermark

Größe:	Ca. 856 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfelder-Daruper Höhen
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.02 Westhellen und Osthellermark (tlw.) ND 2.3.01 Mölleringshügel

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Förderung der Biotopvernetzung durch die Optimierung und Schaffung von durchgehenden Gehölzzügen
- Optimierung der naturnahen und bodenständigen Wälder durch Verringerung des Fremdholzanteils, Ausdehnung der vorhandenen Waldflächen, Steuerung der Freizeitnutzung und Förderung der Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Pflege und Anreicherung von Kleingewässern
- Pflege von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Streuobstwiesen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4009-255)

5.1.1.05 Westhellen

Größe:	Ca. 490 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfelder-Daruper Höhen
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.04 Düsterbachaue NSG 2.1.05 Himmelsteiche am Königsweg LSG 2.2.02 Westhellen und Osthellermark (tlw.) LB 2.4.16 Wölbacker Westhellen

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Extensivierung der Grünlandaue des Düsterbaches
- Pflege und Anreicherung von Feldgehölzen, Wallhecken und Baumreihen
- Pflege und Anreicherung von Streuobstwiesen
- Anlage von Ufergehölzen
- Anlage und Pflege von Ackerrainen und Säumen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4009-244 tlw., GB-4009-247, GB-4009-249, 4009-250, GB-4009-251, GB-4009-252)

5.1.1.06 Lutum-Osthellen

Größe:	Ca. 140 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfelder-Daruper Höhen
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	–

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere durch die Förderung von Ackerrainen und Säumen und die Anlage von Feldgehölzen und linearen Gehölzstrukturen
- Anlage von Blänken und linearen Saumstrukturen als Habitat für den Laubfrosch
- Anlage und Pflege von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4009-248)

5.1.1.07 Hamern

Größe:	Ca. 309 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfelder-Daruper Höhen
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LB 2.4.09 Obstwiese Stroot

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere durch die Förderung von Ackerrainen und Säumen und die Anlage von Feldgehölzen und linearen Gehölzstrukturen
- Anlage von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen und Baumreihen
- Pflege und Anreicherung von Streuobstwiesen

5.1.1.08 Billerbecker Berg

Größe:	Ca. 234 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfelder-Daruper Höhen
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	–

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere durch die Förderung von Ackerrainen und Säumen und die Anlage von Feldgehölzen und linearen Gehölzstrukturen
- Anlage und Pflege von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken

5.1.1.09 Osthellen

Größe:	Ca. 181 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfelder-Daruper Höhen
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.02 Berkelaue (tlw.)

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, insbesondere durch die Förderung von Ackerrainen und Säumen und die Anlage von Feldgehölzen und linearen Gehölzstrukturen
- Anlage und Pflege von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken

LR-IIIa-015 – Hohenholter Lehmebene**5.1.2.01 Temming**

Größe:	Ca. 2849 ha
Landschaftsraum:	Hohenholter Lehmebene Rückenlandschaft um Horstmar Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf der Steinfurter Aa, der Bombecker Aa sowie der Münsterschen Aa mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.07 Waldkomplex Nordholt NSG 2.1.13 Waldkomplex bei Stapels Mühle LSG 2.2.01 Baumberge LSG 2.2.06 Kentrup-Temming LB 2.4.01 Parkanlage Haus Stapel LB 2.4.05 Feuchtwald und Krummer Bach LB 2.4.06 Erlenbruchwald Steinfurter Aa LB 2.4.12 Landwehr am Landwehrgraben LB 2.4.13 Steinfurter Aa ND 2.3.02 Flatterulme an der Steinfurter Aa

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Förderung und Wiederherstellung der kulturhistorischen Parklandschaft durch Erhöhung des Grünlandanteils, Förderung extensiver und artenreicher, feuchter Grünlandflächen und durch die Entwicklung von struktur- und nahrungsreichen Saumbiotopen entlang von Gewässern und Waldrändern
- Förderung von naturnahen Gewässerstrukturen durch eigendynamische Gewässerentwicklung und durch Initialmaßnahmen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer durch Nutzungsrestriktionen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der Steinfurter Aa und der Bombecker Aa
- Entwicklung und Wiederherstellung von Bruchwaldbeständen (insbesondere im Gebiet der Steinfurter Aa im Bereich Aulendorf)
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Waldrändern

- Pflege von Hecken und Baumgruppen, Baumreihen und Feldgehölzen, insbesondere im Bereich Kentrup sowie im Bereich der Landwehr
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-3910-001, GB-3910-003 tlw., GB-4010-257, GB-4010-258, GB-4010-260, GB-4010-261)

5.1.2.02 Walingen

Größe:	Ca. 863 ha
Landschaftsraum:	Hohenholter Lehmebene
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf der Münsterschen Aa mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.01 Baumberge (tlw.) LB 2.4.19 Eichen-Hainbuchenwald Hangwer Busch

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Förderung und Wiederherstellung der kulturhistorischen Parklandschaft durch Erhöhung des Grünlandanteils, Förderung extensiver und artenreicher, feuchter Grünlandflächen und durch die Entwicklung von struktur- und nahrungsreichen Saumbiotopen entlang von Gewässern und Waldrändern
- Anlage und Pflege von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen und Baumreihen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Waldrändern, insbesondere an den Stieleichen-Hainbuchenwäldern nordöstlich von Havixbeck
- Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der Münsterschen Aa und des Siebenbaches
- Optimierung der natürlichen Auendynamik der Münsterschen Aa
- Anlage von bodenständig bestockten Auwäldern, von Kleingewässern und von Röhricht- und Großseggenbeständen

- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4010-262, GB-4010-264)

5.1.2.03 Hohenholte

Größe:	Ca. 149 ha
Landschaftsraum:	Hohenholter Lehmebene
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf der Münsterschen Aa mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.03 Hohenholte LB 2.4.15 Münstersche Aa (tlw.)

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Optimierung der naturnahen und bodenständigen Wälder durch Verringerung des Fremdholzanteils, Ausdehnung der vorhandenen Waldflächen, Steuerung der Freizeitnutzung und Förderung der Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Waldrändern
- Förderung von naturnahen Gewässerstrukturen durch eigendynamische Gewässerentwicklung und durch Initialmaßnahmen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der Steinfurter Aa

5.1.2.04 Herkentrup

Größe:	Ca. 1109 ha
Landschaftsraum:	Hohenholter Lehmebene Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf der Münsterschen Aa mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.08 Münstersche Aa LSG 2.2.05 Schonebeck-Herkentrup LB 2.4.02 Waldkomplex Herkentrup LB 2.4.03 Grünlandkomplex Thierfeld LB 2.4.04 Heckenkomplex Ausseler Heide LB 2.4.15 Münstersche Aa (tlw.) ND 2.3.04 Grenzeiche am Markenweg

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Förderung und Wiederherstellung der kulturhistorischen Parklandschaft durch Erhöhung des Grünlandanteils, Förderung extensiver und artenreicher, feuchter Grünlandflächen und durch die Entwicklung von struktur- und nahrungsreichen Saumbiotopen entlang von Gewässern und Waldrändern
- Vermeidung von Einträgen von Schadstoffen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen, insbesondere entlang der Münsterschen Aa sowie entlang der kleineren Gewässer (Hemkerbach, Glosenbach und Schlautbach)
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen
(GB-4010-265, GB-4010-266, GB-4010-267, GB-4010-268, GB-4010-0209, GB-4010-0207, GB-4010-0213, GB-4011-201, GB-4011-208, GB-4011-209, GB-4011-210)

5.1.2.05 Krummer Bach

Größe:	Ca. 217 ha
Landschaftsraum:	Hohenholter Lehmebene Altenberger Höhenrücken Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LB 2.4.07 Krummer Bach Schonebeck

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Förderung und Wiederherstellung der kulturhistorischen Parklandschaft durch Erhöhung des Grünlandanteils, Förderung extensiver und artenreicher, feuchter Grünlandflächen und durch die Entwicklung von struktur- und nahrungsreichen Saumbiotopen entlang von Gewässern und Waldrändern
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4011-202, GB-4011-203, GB-4011-204)

5.1.2.06 Havixbeck-Ost

Größe:	Ca. 87 ha
Landschaftsraum:	Hohenholter Lehmebene Nottulner Hügelland mit Roxeler Riedel
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	ND 2.3.05 Eiche in der Masbecker Heide

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Förderung und Wiederherstellung der kulturhistorischen Parklandschaft durch Erhöhung des Grünlandanteils, Förderung extensiver und artenreicher, feuchter Grünlandflächen und durch die Entwicklung von struktur- und nahrungsreichen Saumbiotopen entlang von Gewässern und Waldrändern

LR-IIIa-020 – Berkelniederung

5.1.3.01 Berkel

Größe:	Ca. 359 ha
Landschaftsraum:	Berkelniederung
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Der Verlauf der Berkel mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.02 Berkelaue NSG 2.1.03 Berkelquelle (tlw.) NSG 2.1.06 Alstätter Wäldchen und Mühlenbach bei Haus Hameren (tlw.) LSG 2.2.01 Baumberge (tlw.) LSG 2.2.07 Frielinger Heide-Mersmannsbach (tlw.)

Der Festsetzungsraum umfasst im Wesentlichen das FFH-Gebiet Berkel und das Naturschutzgebiet Berkelaue.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Umsetzung des Berkelaunenprogramms
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen
- Förderung und Wiederherstellung des Niederungsraumes durch Erhöhung des Grünlandanteils und durch Förderung extensiver und artenreicher, feuchter Grünlandflächen
- Anlage und Pflege von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken

- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4009-001, GB-4009-002, GB-4009-003, GB-4009-004)

5.1.3.02 Alstätte

Größe:	Ca. 303 ha
Landschaftsraum:	Berkelniederung
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf der Berkel mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.06 Alstätter Wäldchen und Mühlenbach (tlw.) LSG 2.2.02 Westhellen und Osthellermark (tlw.) LB 2.4.17 Feuchtgrünland Haus Hameren

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Optimierung der naturnahen und bodenständigen Wälder durch Verringerung des Fremdholzanteils, Ausdehnung der vorhandenen Waldflächen, Steuerung der Freizeitnutzung und Förderung der Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Förderung von Bruch- und Auwäldern, von Landröhrichten und Großseggenrieden durch Sicherstellung und Optimierung des oberflächennahen Wasserregimes
- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Förderung und Wiederherstellung der kulturhistorischen Parklandschaft durch Erhöhung des Grünlandanteils, Förderung extensiver und artenreicher, feuchter Grünlandflächen und durch die Entwicklung von struktur- und nahrungsreichen Saumbiotopen entlang von Gewässern und Waldrändern
- Anlage von Gewässerrandstreifen entlang des Mühlenbaches und im Oberlauf der Berkel im Bereich Dörholt
- Sicherung und Schutz der natürlichen Quellaustritte
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Mühlenbaches
- Entwicklung und Extensivierung von artenreichem Grünland, insbesondere entlang der Gewässerachse des Mühlenbaches
- Pflege von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Streuobstwiesen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen

- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4009-0027, GB-4009-0038, GB-4009-257, GB-4009-258, GB-4009-259)

5.1.3.03 Honigbachtal-Gerleve

Größe:	Ca. 134 ha
Landschaftsraum:	Berkelniederung (Baumberge und Coesfelder-Daruper Höhen)
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.04 Honigbachtal-Kloster Gerleve

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Pflege und Anreicherung von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen und Gebüsch
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern

LR-IIIa-023 – Coesfelder Geest

5.1.4.01 Billerbecker Bucht

Größe:	Ca. 512 ha
Landschaftsraum:	Baumberge und Coesfelder-Daruper Höhen Coesfelder Geest
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.11 Sundern Ost LSG 2.2.07 Frielinger Heide-Mersmannsbach (tlw.) LB 2.4.14 Grünlandfläche Hungerbach

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Pflege und Anreicherung von Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen
- Anlage von Gewässerrandstreifen entlang des Hungerbaches und des Mersmannsbaches
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Waldrändern und kleinen Buchenwäldern als landschaftstypischer Lebensraum
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen
(GB-3909-017, GB-4009-0042, GB-4009-253, GB-4009-254, GB-4009-702, GB-4009-703, GB-4009-708)

5.2 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten. Die Anpflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Verbiss geschützt werden. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 37 LG. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich i. S. d. Bauplanungsrechts anerkannt werden.

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich i. S. d. Baurechts anerkannt werden.

In Einmündungsbereichen von öffentlichen Wegen und Zufahrten sind Sichtdreiecke gem. RAL freizuhalten (*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2012): Richtlinien für die Anlage von Landstraßen*).

Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten. Je nach Standort und örtlichen Gegebenheiten ist ein Wechsel von Hecken zu Baumreihen möglich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

Anpflanzung von Bäumen und Baumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 12-15 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Zudem sollte zu Bundes- und Landesstraßen ein Abstand von 5 m zum befestigten Fahrbahnrand eingehalten werden. Es sind ausschließlich bodenständige Bäume zu verwenden.

Erläuterung:

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßen- oder Hofbäume vielfach an bestimmte Strukturen gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Anpflanzung von Obstbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 10 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich hochstämmige (Kronenansatz 1,80 m) Obstbäume zu verwenden. Die Bäume sind in den ersten fünf Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt u. a. in Form von Obstbaumreihen entlang untergeordneter Straßen und an Hofzufahrten. Sie dienen insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäu-

gern als Lebensraum. Darüber hinaus prägen Obstbaumreihen das Bild des ländlichen Raumes.

Anpflanzung von Kopfbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 8 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen.

Erläuterung:

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Alte Kopfweiden zeichnen sich z. B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da insbesondere Alt- und Totholz ein Mangelhabitat in der heutigen Landschaft darstellen und alte Kopfbäume dieses Habitat i. d. R. bieten, ist die Anpflanzung der Bäume eine wichtige Maßnahme um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

Anpflanzung von Hecken

Hecken sind, wenn nicht anders festgesetzt, mindestens 3-reihig aus bodenständigen Bäumen aber vorwiegend Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Hecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Rain. Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen sollte 5 m betragen. Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens kann die Hecke variabel gepflanzt werden.

Die Hecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock zu setzen. Geeignete Überhälter sind in einem Abstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen kann Zopfholz in Maßen locker auf die Gehölzfläche geschichtet werden. Dabei muss das Sonnenlicht die Schnittstellen erreichen können.

Erläuterung:

Die Hecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Hecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

5.3 Pflegemaßnahmen

Feldhecken und Wallhecken im Plangebiet

Erläuterung:

Alle Feldhecken und Wallhecken sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Geeignete Überhälter sind im Mindestabstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit es sich nicht um Hecken an Gärten, Gebäuden oder Hofräumen handelt, die jährlich geschnitten werden.

Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen

Erläuterung:

Die Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

5.4 Gewässerentwicklungsmaßnahmen

Für einzelne Gewässer, die den Geltungsbereich des Landschaftsplans berühren, sind im Auftrag des Kreises Coesfeld oder der Bezirksregierung Münster Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) erstellt worden.

Im Bereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord sind in diesen Konzepten Maßnahmen im Bereich folgender Gewässer dargestellt:

- Berkel
- Steinfurter Aa
- Münstersche Aa
- Bombecker Aa

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Rahmen der Unterhaltung der Fließgewässer.

Erläuterung:

Weiterführende Maßnahmen für die naturnahe Entwicklung der Gewässer sind den jeweiligen KNEF zu entnehmen.

Anpflanzung/ Ergänzung einer durchgängigen mehrreihigen Gehölzreihe

Außerhalb des Gewässerprofils sind Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen anzulegen. Innerhalb der Profile sollte vorrangig auf die sukzessive Entwicklung eines optimal an die jeweiligen Standortbedingungen angepassten Gehölzbestandes Wert gelegt werden.

Erläuterung:

Beschattung, Laubeintrag und Uferstrukturierung durch Wurzeln gewässerbegleitender Gehölze sind wesentliche Elemente einer naturnahen Entwicklung von Gewässern.

Wenn aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit kein Gehölzsaum möglich ist, soll je nach den örtlichen Gegebenheiten zumindest eine Gehölzreihe etabliert werden, um u. a. eine Beschattung des Gewässers zu erreichen.

Gehölzreihen ausdünnen

Zur Förderung der lateralen Entwicklung des Gewässers ist ein Ausdünnen von Gehölzreihen (inkl. der Wurzelstöcke) erforderlich, sodass dem Gewässer Initialpunkte für eine laterale Entwicklung gegeben werden. Neben der vollständigen Entfernung der Gehölze sind einige Gehölze zudem zu fällen und als große Totholzelemente ins Gewässer einzubringen.

Erläuterung:

Viele Gewässer weisen Gehölzreihen an der Böschung bzw. Böschungsoberkante auf, die zwar für eine Beschattung und einen Laubeintrag in das Gewässer sorgen, allerdings in ihrer dichten Anpflanzung als Lebendverbau wirken und die Gewässer in einem begradigten schmalen Gerinneverlauf halten.

6 Umweltbericht

Landschaftsplan Baumberge-Nord

Umweltbericht

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG**



Juni 2015

Bearbeitung:

Thomas Zimmermann
Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
Am Hagenbach 11

48301 Nottuln

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER GESETZE UND RICHTLINIEN	165
1 EINLEITUNG.....	167
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	167
3 REGIONALPLAN.....	168
4 GELTUNGSBEREICH, NATURRÄUMLICHE SITUATION UND BEWERTUNG.....	170
5 ZIELSETZUNG DER LANDSCHAFTSPLANUNG.....	173
5.1 Entwicklungsziele gem. § 18 LG.....	173
5.2 Festsetzungen gem. LG.....	176
5.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG	176
5.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG	177
5.2.3 Naturdenkmäler (ND) gemäß § 28 BNatSchG.....	177
5.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29 BNatSchG	178
5.2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG	179
5.2.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG	179
5.2.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG	179
5.2.8 Festsetzungsräume gem. § 26 Abs. 3 LG.....	180
5.3 Wildniswälder	181
6 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER GEM. § 14 BNATSchG.....	181
6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	182
6.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biotope	183
6.3 Schutzgut Wasser	183
6.4 Schutzgut Boden.....	184
6.5 Schutzgut Klima/Luft.....	184
6.6 Schutzgut Landschaftsbild	185
6.7 Schutzgut Erholung.....	185
6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege	186
7 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN SCHUTZGÜTERN.....	187
8 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	187
9 ZUSAMMENFASSUNG	187
10 MONITORING / ÜBERWACHUNG.....	188
11 LITERATUR	189

Verzeichnis der Gesetze und Richtlinien

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP-Richtlinie	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie)
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
Hochwasserrisiko-Management-richtlinie	Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
Kommunale Abwasserrichtlinie	Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser
Trinkwasserrichtlinie	Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
Wasserrahmenrichtlinie	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

1 Einleitung

Der Kreis Coesfeld hat sich zum Ziel gesetzt, innerhalb des Kreisgebiets eine flächendeckende Landschaftsplanung zu erreichen. Hierzu hat der Kreistag am 14.12.2011 beschlossen, die Landschaftspläne Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden aufzustellen. Die Plangebiete umfassen die bisher nicht überplanten Landschaftsräume zwischen Dülmen, Lüdinghausen, Senden und Ascheberg. Des Weiteren soll das Aufstellungsverfahren für den Landschaftsplan Baumberge-Nord (Aufstellungsbeschluss des Kreistages vom 14.07.2004) weiter verfolgt werden. Die Offenlage der Landschaftspläne wird für die Jahre 2014 und 2015 angestrebt. Mit der Offenlage wird der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 des UVPG vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des UVPG vom 28.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt.

Wesentliches Ziel dieser SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass schon bei der Aufstellung und Annahme von Plänen und Programmen künftige Umweltveränderungen aufgrund der formulierten Ziele und Maßnahmen ermittelt und bewertet werden, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben. Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass positive Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen. Zu den betroffenen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne. Auf Grundlage des § 19a UVPG wird die Erforderlichkeit und Durchführung einer SUP nach Landesrecht geregelt.

§ 17 des LG besagt in Abs. 1, dass bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine SUP durchzuführen ist. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nrn. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n UVPG entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c LG durchzuführen. § 14g UVPG legt den Rahmen des Umweltberichtes fest. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

In einem Scopingverfahren im September 2013 wurde der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades festgelegt. Die beteiligten Kommunen, Behörden und Verbände erhielten die Möglichkeit, dem Kreis Coesfeld als planaufstellender Behörde bis Ende Oktober 2013 Hinweise und Ergänzungen zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben zu geben. Eine Verfahrensbeteiligung zu den Inhalten der Landschaftspläne erfolgt erst durch die Trägerbeteiligung im Rahmen der späteren Offenlage.

In den Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die nachfolgend genannten Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) aufzunehmen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die erheblichen Auswirkungen sind dabei zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die im Scopingverfahren vorgebrachten Hinweise der Beteiligten wurden, soweit sie planungsrelevant waren und keinen informativen Charakter hatten bzw. sich auf Planungsinstrumente außerhalb der Landschaftsplanung bezogen, berücksichtigt.

3 Regionalplan

Die Darstellung der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt im Landschaftsprogramm. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt. Der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan, GEP) erfüllt nach § 15 LG die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. BNatschG. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ist seit dem 27.06.2014 die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wirksam.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft der noch zu erarbeitenden sachlichen Teilpläne für das Thema Energie und für den Rohstoff Kalkstein bleiben allerdings die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland weiterhin gültig. Der vorliegende Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Sein Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Regionalplans Münsterland. Die Aufstellung des hier vorliegenden Landschaftsplans erfolgte zeitgleich mit der Fortschreibung des Regionalplans, sodass die aktualisierten raumordnerischen Vorgaben seitens des Kreises Coesfeld berücksichtigt wurden.

Der Regionalplan stellt unter Artikel IV die Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er ist für die Landbewirtschaftung zu nutzen, er soll dem Menschen Erlebnis- und Erholungsräume bieten, differenzierte Lebensräume für Flora und Fauna bereitstellen, Biotopverbund sichern, die klimatische und lufthygienische Entlastung der Siedlungsräume sichern und der Grundwasserneubildung möglichst optimal dienen. Die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturlflächen ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Maßnahmen, die geeignet sind die Strukturen zu zerstören oder zu beseitigen, sind zu unterlassen. Zerstörte, in Resten aber noch erkennbare Anlagen sind möglichst wiederherzustellen. In der zeichnerischen Darstellung werden für das Landschaftsplangebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Als Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum sind Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, Agrarbrachen und sonstige Flächen dargestellt, die aus agrarwissenschaftlichen und ökologischen Gründen oder für den allgemeinen Freiraumschutz zu erhalten sind. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Die für die Landwirtschaft notwendige Erhaltung der Flächengrundlage schließt Extensivierungs- und Stilllegungsmaßnahmen jedoch nicht aus.

Entwicklungsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes können durch sinnvolle Ausgestaltung der vertraglichen Ausgleichs-, Entschädigungs- und Dienstleistungsregelungen zu einer

Stabilisierung der Landbewirtschaftung oder bestimmter Landnutzungs- und Pflegeformen in umweltrelevanten und/oder ökologisch wichtigen Teilräumen der Landschaft wie z. B. entlang von Gewässern, Waldrändern und Straßen sowie in Naturschutzgebieten beitragen.

Der Regionalplan erfüllt nach §§ 7 und 8 LFoG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Wald ist wegen seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Immissionsschutz, Klimaschutz, Schutz des Wasserhaushalts, Erholungsraum) in seinem Bestand zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln und – vorrangig in waldarmen Gebieten des Münsterlandes – zu vermehren. Weiterhin sollen Wallhecken wegen ihres hohen ökologischen Stellenwertes und als besonders landschaftsprägendes Element des Münsterlandes gesichert und, wo immer möglich, entwickelt werden.

Als Waldbereiche stellt der Regionalplan für den vorliegenden Landschaftsplan Baumberge-Nord neben verschiedenen kleineren Flächen großflächig vor allem das Gebiet der Bombecke Aa dar, das als europäisches Schutzgebiet ausgewiesen ist sowie die Wälder bei Haus Stapel mit ihrer besonderen Bedeutung für die Bechsteinfledermaus.

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender gestörter Lebensräume in Gang bringt.

Die Karten des Regionalplans weisen den Bereich zwischen Billerbeck und Havixbeck großflächig als Bereich zum Schutz der Gewässer aus. Als Oberflächengewässer gesondert gekennzeichnet ist die Steinfurter Aa. Das Baumbergemassiv gehört zu den Gebieten der Wasserwirtschaft mit überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) NRW.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind besonders schutzwürdige, ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche oder -teile, die als Rückzugsgebiete und Regenerationsräume für die Pflanzen- und Tierwelt dienen. In diesen Bereichen ist grundsätzlich den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu geben. Zur Umsetzung dieses Ziels im Landschaftsplan sind neben landschaftsrechtlichen Schutzkategorien Kooperationen zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz auf Vertragsbasis geeignet. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. In diesen Bereichen ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern. Gleichzeitig kommt diesen Bereichen eine Erholungsfunktion zu, aufgrund derer sie in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu erhalten und weiter zu entwickeln sind. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt sind die Baumberge besonders genannt.

Der Regionalplan spricht von einem landschaftsorientierten, großflächigen Erholungsgebiet für die stille Erholung mit entsprechender Infrastruktur (Wanderwege, Radwege, Wanderparkplätze, Reitwege usw.).

Als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung weist der Regionalplan verschiedene Bereiche des Landschaftsplangebiets aus. Kleinere Areale sind als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt.

4 Geltungsbereich, naturräumliche Situation und Bewertung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord erstreckt sich zwischen den Gemeinden Billerbeck und Havixbeck mit einer Fläche von ca. 11.222 ha. Im Südwesten bildet das Kloster Gerleve die Abgrenzung zum benachbarten Landschaftsplan Rorup. Im Nordwesten bildet Lutum den Grenzbereich zum Landschaftsplan Rosendahl. Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft zwischen Darfeld im Norden und Billerbeck im Süden und läuft weiter nördlich Richtung Darfeld sowie Laer und Holthausen. Nordöstlich grenzt die Münstersche Aa bei Hohenholte das Plangebiet zum Kreis Steinfurt ab. Im Osten bildet der Krumme Bach die Grenze zur Stadt Münster. Im Südosten bilden die L 581 zwischen Nienberge, Havixbeck und Billerbeck als auch der Ferienpark Baumberge sowie das Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark in Richtung Nottuln und die Osthellermark Richtung Kloster Gerleve die Grenze. Innerhalb dieses umgrenzten Raumes liegen einzelne Bebauungspläne im Außenbereich, die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord herausgenommen wurden (Kreis Coesfeld 2013).

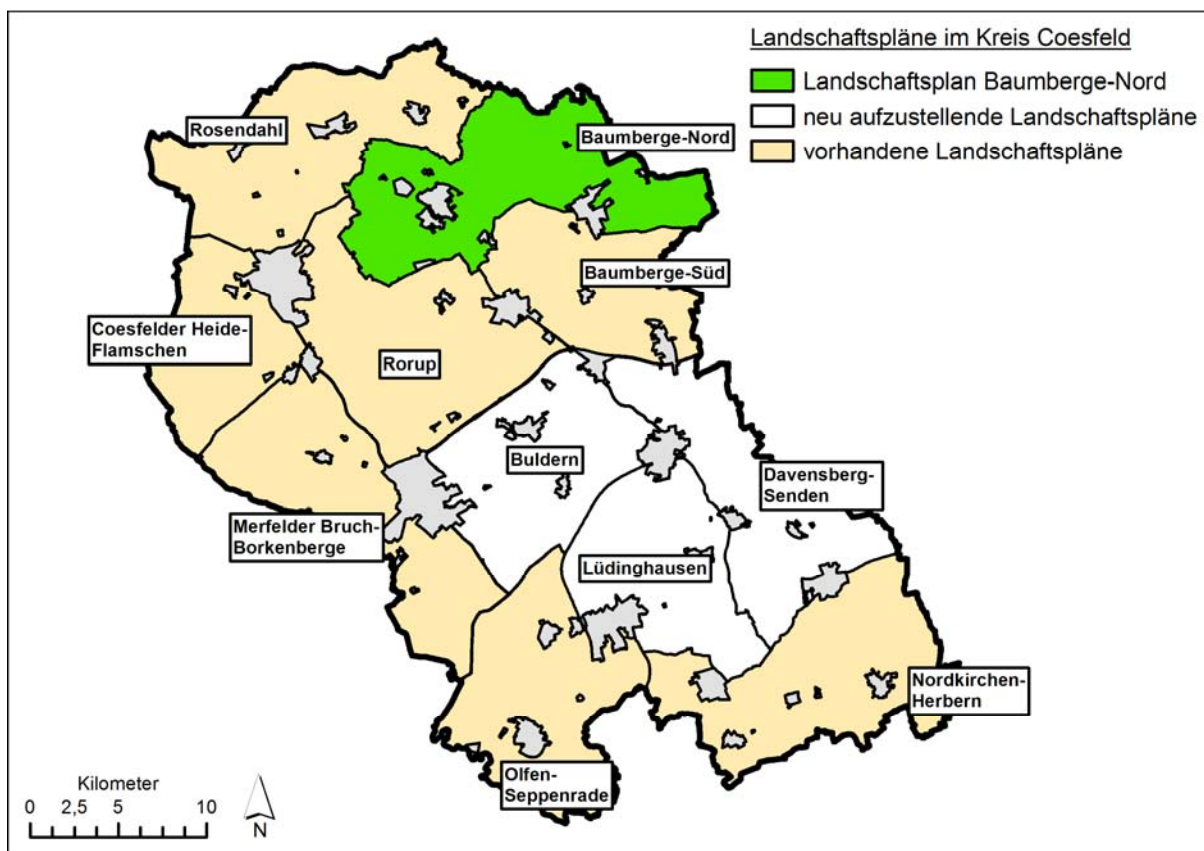


Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld, Kreis Coesfeld 2013

Das Plangebiet liegt in der Westfälischen Bucht und gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit Kernmünsterland (541). Das Amt für Landschafts- und Baukultur ordnet den Geltungsbereich der Kulturlandschaft Kernmünsterland zu. Weite Teile des landwirtschaftlich genutzten Raumes wurden zwischen 1953 und 1987 flurbereinigt (Geographische Kommission für Westfalen 1989). Das Plangebiet gehört mit Waldanteilen zwischen 10 % und 20 % zu den waldarmen Bereichen in NRW.

Der gesamte Kreis Coesfeld gehört zur Bodengroßlandschaft der (geringmächtigen) Grundmoränen über Festgestein und/oder Kreide und/oder Tertiärsedimenten. In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Münsterland eine Vielzahl an verschiedenen Böden gebildet. So sind in Niederungen und Auenbereichen sowie über wasserstauenden Schichten (z. B. über Grundmoränen) grund- und stauwasserbeeinflusste Böden entstanden

(z. B. Gley, Nassgley, Podsol-Gley, Pseudogley, Pseudogley-Gley, Brauner Auenboden, in sumpfigen bis moorigen Niederungen auch Anmoor- und Moorgley). Vorkommen von grund- und stauwassergeprägten Böden erstrecken sich hauptsächlich im Ost- und Kernmünsterland.

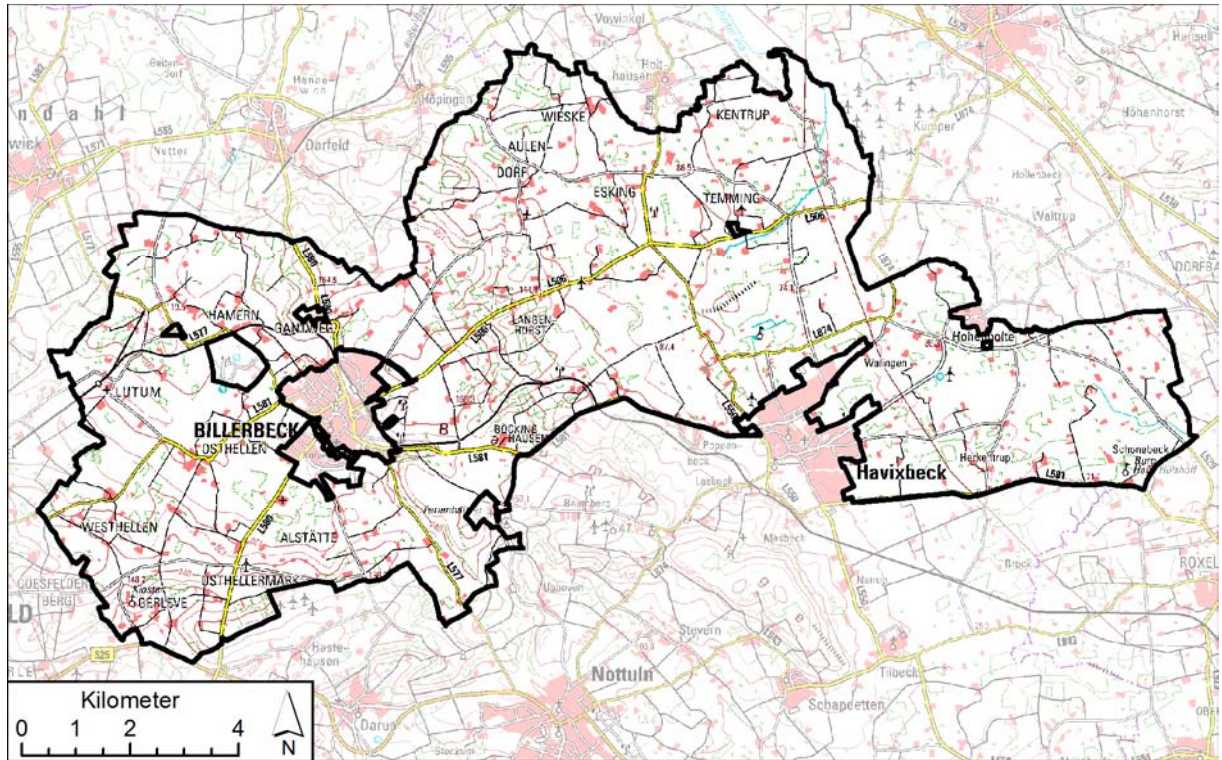


Abbildung 2: Geltungsbereich Landschaftsplan Baumberge-Nord, Kreis Coesfeld 2013

In den überwiegend durch sandige Substrate geprägten Landschaftsräumen des Westmünsterlandes bildeten sich Sandböden aus Flugsanden und Dünen mit Ansätzen zur Podsolierung (Podsol, Podsol-Ranker, Braunerde-Podsol und Podsol-Braunerde), häufig durch jahrhundertelangen Plaggenauftrag künstlich verändert (Eschböden mit meist mächtigem humosem Oberboden). In Bereichen mit einer Lössbedeckung haben sich fruchtbare Böden wie Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden entwickelt. Höher liegende Grundmoränenreste und kalkarme Oberkreidegesteine des Kernmünsterlandes sind charakterisiert durch Braunerden und Plaggenesche. Kalksteinhaltige Gebiete im Westmünsterland und Kernmünsterland weisen Rendzinen und Rendzina-Braunerden sowie Braunerde-Rendzinen als charakteristische Böden auf.

Das Plangebiet ist als alte Kulturlandschaft Teil der typischen Münsterländer Parklandschaft mit ihrem Wechsel aus kleineren Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, Äckern, Grünlandflächen und Gehöften mit Obstwiesen. Die frühe Siedlungsgeschichte lässt sich an wenigen Stellen noch an Landwehren, sogenannten Wölbäckern, Gräften oder Ringwallanlagen ablesen.

Weitere detaillierte Ausführungen zu den Landschaftsräumen finden sich im Textteil des vorliegenden Landschaftsplans.

5 Zielsetzung der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgelegt bzw. formuliert. Im vorliegenden Plan werden dazu die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Die Aussagen im Entwicklungs- und Festsetzungsteil betreffen mittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit die Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Schließlich soll die Umsetzung des Landschaftsplans auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft (Münsterländische Parklandschaft) mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Gem. § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Instrument hierfür ist die bereits erwähnte Formulierung von entsprechenden Entwicklungszielen und Festsetzungen im Landschaftsplan. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (Regionalplan Münsterland) und des diesem zu Grunde liegenden Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser wurde vom LANUV auf Grundlage von § 15a Abs. 2 LG erstellt und formuliert bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts (§ 16 LG). Bisher wurden im Kreis Coesfeld für sieben Teilgebiete Landschaftspläne aufgestellt. Mit der Zielsetzung einer flächendeckenden Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld werden die letzten vier noch ausstehenden Pläne für den Kreis Coesfeld erarbeitet. Hierzu gehört auch der hier vorliegende Landschaftsplan. Sämtliche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, die in diesem Plan vorgeschlagen werden, werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

5.1 Entwicklungsziele gem. § 18 LG

Die Beschreibung und Erläuterung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur was Naturhaushalt, Nutzung und planerische Ziele anbelangt. Entsprechend der unterschiedlichen natürlichen Ausstattung der Landschaftsräume und der planerischen Ziele wurden den Entwicklungszielen nach § 18 LG Schwerpunktziele untergeordnet. Diese gehen auf die speziellen Erfordernisse und das Leistungsvermögen der einzelnen Räume ein.

Das Entwicklungsziel der „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ wird im vorliegenden Landschaftsplan Baumberge-Nord mit unterschiedlichen Maßnahmen in den folgenden Entwicklungsräumen verfolgt:

1.1.1.01 Bombecker Aa

1.1.1.02 Berkel

1.1.1.03 Asholtbusch

- 1.1.1.04 Alstätter Wäldchen und Mühlenbach
- 1.1.1.05 Wälder bei Haus Stapel
- 1.1.1.06 Münstersche Aa
- 1.1.1.07 Quellgebiet Nonnenbach
- 1.1.1.08 Düsterbach und Himmelsteiche am Königsweg

Darüber hinaus wird in den folgenden Entwicklungsräumen das Entwicklungsziel der „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ verfolgt:

- 1.1.2.01 Temming
- 1.1.2.02 Aulendorf-Beerlage
- 1.1.2.03 Herkentrup
- 1.1.2.04 Hohenholte
- 1.1.2.05 Südberge-Nonnenbach
- 1.1.2.06 Gerleve
- 1.1.2.07 Westhellen
- 1.1.2.08 Billerbecker Bucht
- 1.1.2.09 Osthellermark-Dörholt

Das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan im Wesentlichen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel „Erhaltung“) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, fehlen häufig, so dass Ökologie und Erholungswert des Raumes beeinträchtigt sind. Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG erreicht werden.

Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan Baumberge-Nord auf folgende Entwicklungsräume:

- 1.2.01 Ackerfluren östlich Havixbeck
- 1.2.02 Walingen
- 1.2.03 Billerbecker Berg
- 1.2.04 Osthellen
- 1.2.05 Lutum-Osthellen
- 1.2.06 Mersmann-Weiling
- 1.2.07 Hamern
- 1.2.08 Krummer Bach

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG ist es im Landschaftsplan möglich, den „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ als räumlich-fachliches Leitbild bei der Formulierung der Entwicklungsziele festzusetzen. Zur Erholung gehört auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur.

Der Landschaftsplan Baumberge-Nord benennt die Radbahn Münsterland (1.3.01) mit dem Ziel der Erhaltung der derzeitigen Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden mit der dauerhaften Sicherung der Freiraumfunktion.

Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ betrifft Bereiche, die regionalplanerisch oder bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen, bzw. gesichert sind. Diese werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet. Entwicklungsräume des vorliegenden Landschaftsplans sind:

1.4.01 Habichtsbach

1.4.02 Ferienpark Baumberge

1.4.03 Austenkamp

1.4.04 Wüllen II

1.4.05 Gantweger Bach

Das Entwicklungsziel „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ betrifft Korridore entlang von Fließgewässern im Plangebiet. Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung zu. Die in der Vergangenheit begradigten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Das vorstehende Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellt dieses Entwicklungsziel jeweils eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung. Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind weiterhin von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt die Grünlandentwicklung in den Auenbereichen und eine Anreicherung mit strukturierenden Elementen hinzu.

Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets Baumberge-Nord sind dabei die Berkel, die Münstersche Aa, die Steinfurter Aa und die Bombecker Aa. Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen die Münstersche Aa, die Steinfurter Aa und die Berkel.

Entwicklungsräume werden entlang folgender Fließgewässer ausgewiesen:

1.5.01 Steinfurter Aa

1.5.02 Bombecker Aa

1.5.03 Münstersche Aa

1.5.04 Berkel

1.5.05 Nonnenbach

5.2 Festsetzungen gem. LG

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibungen zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Innerhalb des Landschaftsplans Baumberge-Nord befinden sich mit Berkelaue, Bombecker Aa und Steinfurter Aa drei Gebiete, die das Land NRW gemäß der Vorgabe der FFH-Richtlinie der EU-Kommission offiziell als FFH-Gebiete gemeldet hat. Diese sind von den verschiedenen Schutzgebieten (NSG und LSG) überlagert und mit zusätzlichen eigenen Festsetzungen versehen, die z. T. von denen der o. g. Schutzgebiete abweichen.

5.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG

Im vorliegenden Landschaftsplan werden verschiedene Naturschutzgebiete festgesetzt. Diese umfassen Landschaftsteile, die sich durch Vorkommen seltener und gefährdeter Arten und Biotope auszeichnen. Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben im Gebietsnetz Natura 2000, im Hinblick auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Entwicklungsziele und der Informationen aus dem Biotopkataster des LANUV. Bereits bestehende Naturschutzgebiete wurden übernommen.

Folgende Gebiete werden im vorliegenden Landschaftsplan Baumberge-Nord als Naturschutzgebiete ausgewiesen:

- 2.1.01 Bombecker Aa
- 2.1.02 Berkelaue
- 2.1.03 Berkelquelle
- 2.1.04 Düsterbachaue
- 2.1.05 Himmelsteiche am Königsweg
- 2.1.06 Alstätter Wäldchen und Mühlenbach bei Haus Hameren
- 2.1.07 Waldkomplex Nordholt
- 2.1.08 Münstersche Aa
- 2.1.09 Quellgebiet Nonnenbach
- 2.1.10 Asholtbusch
- 2.1.11 Sundern Ost
- 2.1.12 Dielbach
- 2.1.13 Waldkomplex bei Stapels Mühle

Schwerpunkte der Schutzgebietsausweisung sind naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, der für die Bechsteinfledermaus bedeutsame Waldbereich bei Stapels Mühle sowie die FFH-Gebiete Bombecker Aa und Berkelaue. Der Bereich Bombecker Aa stellt mit seinen ausgedehnten, europäisch bedeutsamen Kalkbuchenwäldern und einem weitgehend naturbelassenen System mehrerer Quell- und Flachlandbäche und naturnahen Erlen- und Eschenauwäldern einen für die Baumberge typischen Landschaftsausschnitt dar. Das Fließgewässer der Bombecker Aa weist einzigartige, teils flächenhafte Sinterausfällungen auf, welche

eine für das Kernmünsterland seltene Lebensgemeinschaft der Kalktuffbäche (prioritärer Lebensraum nach FFH-Richtlinie) darstellen. Das bestehende Naturschutzgebiet Berkelaue mit der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29.11.2001 wurde nachrichtlich in den Landschaftsplan Baumberge-Nord übernommen und größtenteils zusätzlich auf die Grenze des FFH-Gebiets Berkel nach der FFH-Richtlinie erweitert. Das Naturschutzgebiet Berkelquelle ist ebenfalls Teil des FFH-Gebiets.

5.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG

Mit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten folgt der Landschaftsplan den Vorgaben des Regionalplans Münsterland (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung). Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Das in den Landschaftsschutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Folgende Landschaftsschutzgebiete werden im Landschaftsplan Baumberge-Nord ausgewiesen:

2.2.01 Baumberge

2.2.02 Westhellen und Osthellermark

2.2.03 Hohenholte

2.2.04 Honigbachtal-Kloster Gerleve

2.2.05 Schonebeck-Herkentrup

2.2.06 Kentrup-Temming

2.2.07 Frielinger Heide-Mersmannsbach

5.2.3 Naturdenkmäler (ND) gem. § 28 BNatSchG

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Gemäß § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf ha festgesetzt. Allgemeine und besondere Festsetzungen dienen dem langfristigen Erhalt der ausgewiesenen Elemente.

Naturdenkmäler sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

Der vorliegende Landschaftsplan weist folgende Naturdenkmäler aus:

2.3.01 Mölleringshügel

2.3.02 Flatterulme an der Steinfurter Aa

2.3.03 Stieleiche Nothorn

2.3.04 Grenzeiche am Markenweg

2.3.05 Eiche in der Masbecker Heide

5.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29 BNatSchG

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d.) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen. Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß LG oder BNatSchG bedarf es nicht. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Der vorliegende Landschaftsplan weist folgende Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile aus:

2.4.01 Parkanlage Haus Stapel

2.4.02 Waldkomplex Herkentrup

2.4.03 Grünlandkomplex Thierfeld

2.4.04 Heckenkomplex Ausseler Heide

2.4.05 Feuchtwald und Krummer Bach

2.4.06 Erlenbruchwald Steinfurter Aa

2.4.07 Krummer Bach Schonebeck

- 2.4.08 Wölbacker Reinert
- 2.4.09 Obstwiese Stroot
- 2.4.10 Hungerbach
- 2.4.11 Hänge der Südberge südlich von Billerbeck
- 2.4.12 Landwehr am Landwehrgraben
- 2.4.13 Steinfurter Aa
- 2.4.14 Grünlandfläche Hungerbach
- 2.4.15 Münstersche Aa
- 2.4.16 Wölbacker Westhellen
- 2.4.17 Feuchtgrünland Haus Hameren
- 2.4.18 Grünland-Gehölzkomplex Greshöfken
- 2.4.19 Eichen-Hainbuchenwald Hangwer Busch

5.2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 LG widersprechen, verboten.

Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung in Werk gesetzt ist.

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Landschaftsplans sind keine Brachflächen herausgestellt, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

5.2.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG

Die Vorgaben des LG beschränken die Möglichkeit von forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG auf Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebs und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten, heimischen, standortgerechten Laubbäumen versehen. Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für einzelne Wälder.

5.2.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 20-26 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft

und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG und § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, i. S. d. fünften Abschnitts des BNatSchG,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Biotop und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Für die Stever ist im Auftrag des Kreises Coesfeld ein „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Stever und ausgewählter Nebengewässer (KNEF)“ mit Vorschlägen für Gewässerentwicklungsmaßnahmen erstellt worden, das in diesem Zusammenhang eine Planungsgrundlage darstellt.

5.2.8 Festsetzungsräume gem. § 26 Abs. 3 LG

Gemäß § 26 Abs. 3 LG ist es möglich, die oben aufgezählten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In dem hier aufgestellten Landschaftsplan wird diese Art der Festsetzung für alle räumlich nicht eng gebundenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen getroffen.

5.3 Wildniswälder

Insbesondere vor dem Hintergrund der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ hat das Land NRW 2013 7.900 ha Staatswald als so genannte Wildniswälder ausgewiesen, davon 334 ha im Kreis Coesfeld. Hierbei handelt es sich um Wälder, in denen sich die Naturdynamik frei entfalten kann. Die forstliche Nutzung wird hier dauerhaft eingestellt. Bestände, die der natürlichen Dynamik überlassen werden, entwickeln sich zu ausgesprochen artenreichen Lebensräumen, die auch einer Vielzahl von Arten Raum bieten, die an die Alters- und Zerfallsphasen in diesen Waldtypen gebunden sind. Die ausgewiesenen Bereiche sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt.

Im Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplans Baumberge-Nord liegt ein Teilbereich des Wildniswaldes Nonnenbach 1 (WG-COE-0001-01) mit einer Größe von 16,96 ha.

6 Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 14 BNatSchG

Nach § 19a Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die SUP die Darstellung und Bewertung

I) der in § 14 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter und -belange. Hier ist formuliert, dass die Pläne Angaben enthalten sollen über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft;
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte;
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a.) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b.) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft i. S. d. Abschnitts 4 BNatSchG sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c.) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
 - d.) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,
 - e.) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.

II) der darüber hinaus in § 2 Abs. 1 UVPG zusätzlich genannten Schutzgüter

5. Mensch und menschliche Gesundheit sowie
6. Kultur- und Sachgüter

zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

Nachfolgend werden die einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im vorliegenden Landschaftsplan, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt.

6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des vorliegenden Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch stehen vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Da neben den direkten Wirkungen auf die Schutzgüter auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der SUP-Richtlinie) darzulegen ist, wird in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des Landschaftsplans auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen.

Im Kreis Coesfeld leben rd. 215.000 Einwohner. Das entspricht 193 Einwohnern je km², verglichen mit dem Regierungsbezirk Münster (370 Einwohner/km²) bzw. dem Land NRW (530 Einwohner/km²) einer geringen Siedlungsdichte (LDS 2005). Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Die Ausstattung der Landschaft im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz, Landschaftspflege und Immissionsschutz gem. § 1 LG ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Dieses Ziel hat positive Auswirkungen für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung. Im Regionalplan werden für das Landschaftsplangebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Im Planbereich haben Ausweisungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die vorgeschlagenen Festsetzungen und Maßnahmen jedoch auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert. Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 36 LG dem Kreis. Sie haben zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen u. a. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG).

Fazit: Für das Schutzgut Mensch sind die Erhaltung und Verbesserung eines vielfältig strukturierten Wohnumfeldes sowie die Optimierung der Erholungsqualität als positive Wirkungen hervorzuheben. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich und gesetzlich erforderliche Maß begrenzt. Auf die Ausführung der

exakten Lage, Umfang und Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzungen in den einzelnen Landschaftsräumen wird verzichtet soweit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen räumlich nicht eng gebunden sind. Die jeweilige Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung in Kooperation mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt, negative Auswirkungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden daher nicht erwartet. Einschränkungen gibt es jedoch für die Bautätigkeit in Landschaftsschutzgebieten, denn es ist dort verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern - auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

6.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biotope

Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind der Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, §§ 1 und 2 BNatSchG, §§ 2, 2b, 61, 62 LG, § 2 ROG) sowie die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (§ 3 BNatSchG, § 2b LG).

In den formulierten Zielsetzungen wird deutlich, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) dem Schutz und der Weiterentwicklung von Natur und Landschaft dient. Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Zielsetzung zunächst primär auf die Schutzgüter Fauna, Flora und Biotope ausgerichtet und zwar auf Grundlage der im Biotopkataster des LANUV dargestellten schutzwürdigen Biotope. Diese Schutzgüter werden durch den vorliegenden Plan bestmöglich gesichert. Negative Auswirkungen des Plans auf diese Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Fazit: Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope sind durch die Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht erkennbar. Vielmehr fördern die Festsetzungen und Maßnahmen in Schutzgebieten oder biotopvernetzende Planungen an Gewässerachsen diese maßgeblichen Schutzgüter.

6.3 Schutzgut Wasser

Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind die Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG), der Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie, Trinkwasserrichtlinie, § 27 WHG), das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie), das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie). Der Entstehung von Hochwasserschäden ist vorzubeugen, Überschwemmungsgebiete müssen geschützt werden (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, § 1 BNatSchG, § 2 ROG).

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung sind durch nachhaltigen Schutz zu sichern. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender, gestörter Lebensräume in Gang bringt.

Der Landschaftsplan sieht keine Maßnahmen vor, die Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange nach sich ziehen könnten. Er dient vielmehr mit der breit gefächerten Palette ökologischer Ziele und Maßnahmen bis hin zum Schutz vor weiterer Flächenversiegelung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (s. o.).

Fazit: Negative Auswirkungen der Maßnahmen und Ziele auf die Grundwasserneubildung werden nicht erwartet. Insbesondere der Erhalt der großflächigen unzerschnittenen Waldbereiche mit dem Verbot der Waldumwandlung dient der Sicherung der Ressource Grundwasser. Maßnahmen nach § 26 LG unterstützen das Ziel des Gewässerschutzes z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern. Das Gebot bzgl. der Gewässerunterhaltung basiert auf dem WHG mit dem Ziel positiver Gewässerentwicklung. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind in der Regel vorhanden und wirken sich positiv auf diese aus, so hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion der Landschaftsräume.

6.4 Schutzgut Boden

Aktuell geltende Ziele des Umweltschutzes sind insbesondere ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG).

Fazit: In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Münsterland eine Vielzahl teils schutzwürdiger Böden gebildet. Unmittelbare Eingriffe in großflächige Bodenstrukturen sind durch Maßnahmen des Landschaftsplans nicht vorgesehen. Punktueller und kleinflächiger Maßnahmen entsprechen vom Umfang her denen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Auch hier können erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes ausgeschlossen werden. Maßnahmen wie die Sicherung oder Entwicklung von Grünlandflächen oder Wald dienen vielmehr dem Bodenschutz.

6.5 Schutzgut Klima/Luft

Nach geltenden Umweltschutzzielen sind Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 2 LG, § 1 EEG) zu vermeiden.

Das Plangebiet gehört zum Klimabereich Münsterland im Nordwestdeutschen Raum (atlantisches Klima). Charakteristisch sind die geringen Jahresschwankungen der Lufttemperatur, die größere Zahl der Tage mit Niederschlägen sowie das deutliche Niederschlagsmaximum im August und Jahresniederschläge von 650-800 mm. Die Hauptwind- und Wetterrichtung sind der Westen und Südwesten. Die Tagesmittel der Lufttemperatur liegen im Planungsraum bei ca. 9 °C.

Durch den vorliegenden Landschaftsplan sind großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen

vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z. B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen. Vielmehr führen Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans zu einer Erhaltung und Verbesserung klimatischer Ausgleichsräume (Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr).

Fazit: Es ist nicht erkennbar, dass die Realisierung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans negative Auswirkungen auf das Klima im Plangebiet oder darüber hinaus haben könnte.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG) bewahrt werden. Hier legt der Regionalplan fest, dass die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturlflächen zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.

Zum Erhalt und zur Anreicherung der Biotopvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weist der Landschaftsplan Entwicklungsräume aus mit dem Ziel des Erhalts und Ausbaus dieser typischen münsterländischen Parklandschaftsstrukturen. Die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hat neben positiven Auswirkungen auf die Biotopvernetzung auch solche auf das Landschaftsbild und damit gleichzeitig auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dies gilt ebenso für weitere Inhalte des Landschaftsplans, die bereits unter 5.2 erläutert wurden. Durch diese Festsetzungen und geplanten Maßnahmen wird eine positive Wirkung auf verschiedene Schutzgüter erwartet, insbesondere für Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz.

Fazit: Durch den Landschaftsplan werden keine negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Vielmehr tragen die formulierten Maßnahmen zur Belebung des Landschaftsbildes mit positiven Wechselwirkungen auf weitere Schutzgüter bei.

6.7 Schutzgut Erholung

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungswert gesichert werden (§ 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG). Diesem gesetzlichen Auftrag kommt der Landschaftsplan insoweit nach, als dass dieser durch die Festsetzungen von Schutzgebieten der Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Rechnung trägt. Eine vielfältige Landschaft bietet Erholungsräume z. B. für natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Inhaltliches Ziel des Landschaftsplans ist es jedoch nicht, für die einzelnen Erholungsansprüche an Natur und Landschaft konkrete Angebote oder Festsetzungen bzw. Ausführungen und Maßnahmen festzusetzen.

Einzig die Baumberge sind im Regionalplan als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt besonders genannt. Der Plan spricht an dieser Stelle von einem landschaftsorientierten, großflächigen Erholungsgebiet für die stille Erholung (inkl. dem Angebot von Wanderwegen, Radwegen, Wanderparkplätzen, Reitwegen usw.). Die Bedeutung rührt daher, dass die Baum-

berge das einzige Hügelland im westlichen Tiefland der Westfälischen Bucht sind, die Vorzüge einer ländlichen Wald- und Parklandschaft besitzen und nur 12 km von Münster, 38 km vom nördlichen Ruhrgebiet und ca. 40 km von den dicht besiedelten Niederlanden entfernt liegen. Innerhalb eines solchen vom Relief begünstigten Gebiets ist der Erholungsverkehr vor allem „randorientiert“, er bevorzugt Räume, in denen verschiedene Landschaftselemente wie hier z. B. Wald und Offenland zusammen treffen (Beyer 1992).

Fazit: Alle Ziele des Landschaftsplans, die dem Erhalt und der Anreicherung der typischen Münsterländischen Parklandschaft dienen, haben gleichzeitig einen positiven Effekt auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dieses gilt auch, wenn der Ausbau der Landschaft für die Erholung nicht explizit als Entwicklungsziel formuliert wird. Es sind keine Maßnahmen für einzelne Erholungsansprüche festgesetzt, sodass insgesamt auch keine negativen Wirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind.

6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege

Nach geltenden Umweltschutzziele sollen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG, § 1 DSchG) geschützt werden. Weitere Ziele sind ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG).

Bestehende Sach- und Kulturgüter sowie Bodendenkmäler in der freien Landschaft werden durch Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht beeinträchtigt. Der Landschaftsplan regelt durch die allgemeine Unberührtheit, dass bisher ausgeübte Nutzungen, soweit diese rechtmäßig ausgeübt werden, weiterhin zulässig bleiben (Bestandsschutz). Die Ausweisung verschiedener Naturschutzgebiete und geschützter Landschaftsbestandteile erfolgt auch mit dem Ziel des Schutzes und der Sicherung erhaltenswerter Bodendenkmäler wie z. B. Landwehren, Gräften oder Ringwallanlagen. Auch Verbote von Grünlandumbruch, von Entwässerungsmaßnahmen oder Verfüllungen können dazu dienen, dass der Erhalt von Bodendenkmälern dann im besonderen Maße gewährleistet ist, weil archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil.

Fazit: Durch die Formulierung der Entwicklungsziele und die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG wird den Bedürfnissen und Anforderungen des Bodendenkmalschutzes, soweit dies im Rahmen der Landschaftsplanung möglich ist, entsprochen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege sind an dieser Stelle nicht zu erkennen.

7 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Maßnahmen wirken sich nur selten auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Insofern ist auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen erforderlich. Wie bereits dargelegt, ergeben sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplans keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich auch bei den Wechselwirkungen keine Beeinträchtigungen ergeben. Vielmehr werden auch in der Wechselwirkung positive Auswirkungen für die Schutzgüter erwartet. Eine weitergehende Betrachtung der Wechselwirkungen ist erst bei Konkretisierung der Festsetzungen und Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Einzelfall möglich.

8 Prüfung von Alternativen

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen/Zielvorgaben des Landschaftsplans beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d. h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans. Hierzu sind alle formulierten Festsetzungen und Maßnahmen erforderlich. Wenn z. B. für strukturarme landwirtschaftliche Bereiche mit festgestellten Mängeln an der Landschaftsstruktur ein Verzicht auf die Zielvorgabe „Anreicherung“ erfolgte, würde das eine positive Entwicklung im Bereich Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung, d. h. auch menschlicher Gesundheit i. w. S. ausschließen.

Unzweckmäßig erscheint auch eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Der Plan trifft seine Festsetzungen im Regelfall lediglich schutzgebietsbezogen und in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. In einem im Konsens geführten Verfahren werden Entscheidungen über die Durchführung von Anpflanzungen, wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen getroffen und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet. Insofern unterbleibt die Prüfung, ob und in welchem Umfang die im Landschaftsplan formulierten Ziele in anderer Weise realisiert werden können.

9 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan verfolgt die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft in seinem Geltungsbereich. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Wasser führen, ganz i. S. d. langfristigen Erhalts der Münsterländer Parklandschaft. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Soweit möglich werden darüber hinaus landschaftsprägende Strukturen geschützt. Hierzu gehören auch Bodendenkmäler. Unmittelbare negative Auswirkungen auf Klima und Boden sind nicht erkennbar.

Der vorliegende Landschaftsplan führt mit seinen Zielen, Festsetzungen und geplanten Maßnahmen i. S. d. UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, auch nicht bei Betrachtung der Wechselwirkungen. Insgesamt wird auch erwartet, dass der vorliegende

Landschaftsplan durch seine Festsetzungen und eine transparente Verfahrensweise bei der Aufstellung die Umsetzung der formulierten Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der landschaftlichen Entwicklung unterstützt. Auch für das Instrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und möglicher Maßnahmen von Ökokonten gemäß §§ 4 bis 5a LG werden positive Wirkungen erwartet, da der Landschaftsplan einen fundierten planerischen Rahmen gibt. Die Alternativenprüfung bestätigt die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und allgemeinen Festsetzungen im Hinblick auf die Förderung der Schutzgüter.

10 Monitoring / Überwachung

Negative Wirkungen auf die beschriebenen Schutzgüter oder ihre Wechselwirkungen konnten nicht festgestellt werden, sodass eine Überwachung unter diesem Aspekt nicht notwendig ist. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplans, die jeweils mittel- bis langfristig Wirkung zeigen werden, wird eine Überwachung i. S. d. § 14m UVPG für nicht erforderlich gehalten, da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen erwartet werden.

Die im Rahmen der Naturschutzgebietsausweisung gebotene Erstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen sollte jedoch durch ein Monitoring begleitet werden. Ziel ist die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten und umgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der im Landschaftsplan formulierten Schutzzwecke und Ziele. Pflege- und Entwicklungspläne sollten auf Basis der Ergebnisse des Monitorings aktualisiert und fortgeschrieben werden. Zur Dokumentation von negativen Veränderungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope ist eine flächendeckende Kartierung des „Status quo“ in den ausgewiesenen Schutzgebieten zu Beginn ihrer Ausweisung erforderlich und in Abständen zu wiederholen. Weiterhin ist ein Monitoring im Rahmen der FFH-Berichtspflicht erforderlich.

11 Literatur

Beyer, L. (1992): Die Baumberge; Landschaftsführer des Westfälischen Heimatbundes, 2. Auflage.

BRD (2013): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).

EU Kommission (2003): Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.

Geographische Kommission für Westfalen: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen Themenbereiche: Potentielle Natürliche Vegetation (1988), Pflanzenwachstum und Klimafaktoren (1986), Ländliche Bodenordnungen (1989).

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen– Landesbetrieb – , Krefeld (2004): http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sowie http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Amt für Landschafts- u. Baukultur in Westfalen (28.12.2013): http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Gebiet_Identitaet/Gebiet_Raumgliederung/Kulturlandschaftsentwicklung/.

Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster. Teilbeitrag Landschaftsbild.

MKULNV NRW (2010): Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2010.

Naturförderstation im Kreis Coesfeld (2004): Naturschutzfachliches Datenkataster, bearbeitet von Conze, Cordes & Kirst GbR, Coesfeld.

Stephan, B., Wittjen, K., Zimmermann, T. & M. Olthoff (2006): Die Naturschutzgebiete im Kreis Coesfeld – Hrsg.: NFG e.V., 108 Seiten.

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des FE-Vorhabens 206 13 100 von Balla, S, H.-J. Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martine

Froben (BMU) = UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804):
<http://www.bmu.de/umweltverträglichkeitsp/downloads/doc/43950.php>